

Entwicklungsprojekt 4.1.302

---

## **Ergänzendes Serviceangebot des BIBB in der Datenbank „Berufe“: Berufliche Bildung in Gesundheitsfachberufen (außerhalb BBiG/HwO)**

Abschlussbericht

**Maria Zöller**

**Anja Dorothee Schmickler**

**Petra Steiner**

**Jörg Schröder**

**Laufzeit I/13 bis IV/13**

Bundesinstitut für Berufsbildung  
Robert-Schuman-Platz 3  
53175 Bonn

Telefon: 0228 / 107 -2323

Fax: 0228 / 107 - 2993

E-Mail: [zoeller@bibb.de](mailto:zoeller@bibb.de)

[www.bibb.de](http://www.bibb.de)

Bonn, Januar 2014

# Inhaltsverzeichnis

## Inhalt

<b>Das Wichtigste in Kürze.....</b>	<b>2</b>
<b>1 Ausgangslage/Problemdarstellung .....</b>	<b>2</b>
<b>2 Projektziele.....</b>	<b>3</b>
<b>3 Methodische Vorgehensweise.....</b>	<b>3</b>
<b>4 Ergebnisse .....</b>	<b>4</b>
4.1. Informationen und Statistiken zu den einzelnen Gesundheitsfachberufen .....	4
4.1.1 Altenpflegerin/Altenpfleger .....	5
4.1.2 Diätassistentin/Diätassistent.....	8
4.1.3 Ergotherapeutin/Ergotherapeut .....	10
4.1.4 Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger .....	13
4.1.5 Gesundheits- und Krankenpflegerin/Gesundheits- und Krankenpfleger.....	16
4.1.6 Hebamme/Entbindungspfleger .....	19
4.1.7 Logopädin/Logopäde.....	22
4.1.8 Masseurin und medizinische Bademeisterin/Masseur und medizinischer Bademeister .....	24
4.1.9 Medizinisch-technische Assistentin für Funktionsdiagnostik/Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik .....	27
4.1.10 Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin/Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent.....	30
4.1.11 Medizinisch-technische Radiologieassistentin/Medizinisch-technischer Radiologieassistent .....	33
4.1.12 Orthoptistin/Orthoptist.....	36
4.1.13 Pharmazeutisch-technische Assistentin/Pharmazeutisch-technischer Assistent.....	38
4.1.14 Physiotherapeutin/Physiotherapeut.....	41
4.1.15 Podologin/Podologe.....	43
4.1.16 Rettungsassistentin/Rettungsassistent bzw. Notfallsanitäterin/Notfallsanitäter .....	46
4.1.17 Veterinärmedizinisch-technische Assistentin/ Veterinärmedizinisch-technischer Assistent .	49
4.2. Zwischenfazit.....	52
4.3. Projekte, Publikationen und Portale.....	53
<b>5. Zielerreichung.....</b>	<b>54</b>
<b>6 Empfehlungen und Ausblick .....</b>	<b>54</b>
<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>57</b>

## Das Wichtigste in Kürze

Fachkräfte in Gesundheitsberufen leisten einen wesentlichen Beitrag zur Gesundheitsversorgung der Bevölkerung in Deutschland. Eine Vielzahl von nicht-akademischen Ausbildungsgängen bietet Qualifizierungsoptionen für den Wachstumsmarkt Gesundheitswesen. Die Qualifizierung in und für diese Berufe hat einen hohen bildungs- und arbeitsmarktpolitischen Stellenwert. Das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) als Kompetenzzentrum für berufliche Aus- und Weiterbildung stellt relevante Informationen zu den anerkannten Ausbildungsberufen im dualen System und damit auch für duale Gesundheitsberufe bereit. Rechtsgrundlage ist das Berufsbildungsgesetz (BBiG).

Das Projekt „Ergänzendes Serviceangebot des BIBB in der Datenbank Berufe: Berufliche Bildung in Gesundheitsfachberufen (außerhalb BBiG/HwO)“ nimmt die bundesrechtlich geregelten Gesundheitsfachberufe in den Blick, die nicht auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes ausgebildet werden. Der vorliegende Bericht fasst die berufsspezifischen Informationen zusammen und stellt ergänzend - auf der Grundlage der Daten des statistischen Bundesamtes - die Entwicklung der Schüler/-innenzahlen pro Ausbildungsberuf für die Schuljahre 2007/08 bis 2011/12 dar. Darüber hinaus werden Projekte, Publikationen, Modellversuche des BIBB und wichtige Portale mit thematischem Bezug zu Gesundheitsfachberufen präsentiert. Abschließend werden Hinweise zur künftigen Weiterentwicklung der beruflichen Bildung in Gesundheitsfachberufen aufgezeigt.

Analog zu den dualen Ausbildungsberufen stehen damit für die interessierte Fach-Öffentlichkeit auf der Grundlage des vorliegenden Berichts künftig auch im Internet relevante Informationen zu Gesundheitsfachberufen als ergänzendes Serviceangebot des BIBB in der Datenbank „Berufe“ bereit.

## 1 Ausgangslage/Problemdarstellung

Demografische Entwicklung, Fachkräftemangel, Entwurf eines neuen Pflegeberufegesetzes, Akademisierung der Pflege- und Therapieberufe, Ausbildungs- und Qualifizierungsoffensive in der Altenpflege, Übertragung ärztlicher Tätigkeiten auf Pflegekräfte, EU-Richtlinie, EU-Mobilität – die Qualifizierung in Gesundheitsfachberufen ist derzeit gekennzeichnet durch eine Vielfalt relevanter Entwicklungen. Verstärkt werden in diesem Zusammenhang Anfragen zur Aus- und Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen (außerhalb BBiG/HwO) auch an das BIBB herangetragen. Welche Ausbildungsgänge gibt es und wo liegen die Zuständigkeiten für die Ausbildungsberufe? Warum ist das BIBB für die Gesundheitsfachberufe nicht zuständig?

Zu differenzieren ist zwischen nicht-akademischen Gesundheitsberufen, die im dualen System auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes ausgebildet werden (z.B. Augenoptiker/-in, Hörgerätekustiker/-in, Medizinische/-r Fachangestellte/-r) und bundesrechtlich geregelten Gesundheitsfachberufen mit einem Abschluss außerhalb BBiG/HwO (u.a. Gesundheits- und Krankenpflege, Altenpflege, Physiotherapie, Logopädie)<sup>1</sup>. Rechtsgrundlage im zweiten Fall sind die jeweiligen Berufsgesetze und die entsprechenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen der nicht-ärztlichen Heilberufe.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Die landesrechtlich geregelten Ausbildungsgänge (z.B. Altenpflegehilfeausbildung) werden im Projekt nicht betrachtet, an dieser Stelle jedoch der Vollständigkeit halber erwähnt.

<sup>2</sup> „Wer heilend beruflich tätig ist, unterliegt besonderer rechtlicher Regulierung. Deren Zweck ist es, die Patienten zu schützen. Dieser Schutzauftrag wird aus der objektiv-rechtlichen Verpflichtung des Staates entnommen, Leben und körperliche Unversehrtheit zu schützen (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) (vgl. dazu JARRAS, et al., 2012, Art.2, Rn 91ff, zit. n. Robert Bosch Stiftung 2013, S. 281). In Hinblick auf die Ausübung von Heilkunde wird dieser Schutzauftrag insbesondere dadurch wahrgenommen, dass für die Heilberufe besondere gesetzliche Anforderungen an die Berufsausbildung und Berufszulassung erhoben werden. Dies ist mit den auf der Grundlage einer konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes erlassenen Heilberufegesetzen geschehen, z.B. für Ärzte, Gesundheits- und Krankenpfleger, Altenpfleger, Ergo- und Physiotherapeuten (Art. 74 Abs. 1 Nr. 19 GG).“ Robert Bosch Stiftung 2013, S. 281.

Die Zuständigkeit für die insgesamt 17 Gesundheitsfachberufe liegt beim Bundesministerium für Gesundheit (BMG) bzw. für die Altenpflegeausbildung beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ).

Darüber hinaus zeigt sich die Relevanz des Themas in verschiedenen BIBB-Kontexten wie z.B. im Kontext des Anerkennungsgesetzes oder im Bereich Internationales. Was fehlt, ist eine für die Öffentlichkeit transparente Darstellung der Gesundheitsfachberufe sowie eine zusammenhängende Präsentation von BIBB-Projekten, Publikationen und Portalen, die Gesundheitsfachberufe thematisch einbeziehen -in Analogie zur Datenbankstruktur der dualen Ausbildungsberufe.

## 2 Projektziele

Mit dem Entwicklungsprojekt sollen zwei zentrale Ziele erreicht werden:

1. Ein systematischer Überblick über die Gesamtheit der nicht-akademischen Gesundheitsfachberufe mit berufsspezifischen Informationen sowie die Aufbereitung und jährliche Fortschreibung statistischer Daten auf der Grundlage der Daten des statistischen Bundesamtes. In Anlehnung an die Struktur der BIBB-Datenbank „Berufe“ werden für Anfragen aus Wissenschaft, Politik, beruflicher Praxis und interessierter Öffentlichkeit relevante Informationen zu Gesundheitsfachberufen außerhalb BBiG/HwO bereitgestellt.
2. Bündelung und zusammenfassende Darstellung von BIBB-Projekten, Publikationen und Portalen mit thematischem Bezug zu Gesundheitsfachberufen im ergänzenden Serviceangebot des BIBB zu den Gesundheitsfachberufen außerhalb BBiG/HwO.

## 3 Methodische Vorgehensweise

Zur methodischen Vorgehensweise im Rahmen des Projektes gehörten Literaturrecherchen, die Analyse bereits vorhandener Daten sowie hausinterne Recherchen zu aktuellen BIBB-Aktivitäten im Kontext der Gesundheitsfachberufe.

*Literaturrecherche:* Für einen leserfreundlichen Überblick wurden folgende Angaben für die Darstellung der Gesundheitsfachberufe ausgewählt: Rechtliche Grundlagen (Berufsgesetze, Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen) sowie Angaben zu Ausbildungsziel, Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung, Ausbildungsdauer, Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung und vorbehalten Tätigkeiten. Die Angaben zu den Ausbildungsgängen sind i.d.R. wörtlich den jeweiligen Berufsgesetzen sowie den entsprechenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen entnommen. Im Fokus des Projektes steht ausschließlich die nicht-akademische Erstausbildung.

*Analyse bereits vorhandener Daten:* Für die Entwicklung der Schüler/-innenzahlen im Zeitverlauf wurden die Schuljahre 2007/2008 bis 2011/2012 in den einzelnen Ausbildungsgängen betrachtet. In den Blick genommen wurden die Schüler/-innenzahlen insgesamt, der Frauen-/Männeranteil sowie die prozentuale Verteilung der Schüler/-innen auf die Schularten „Schulen des Gesundheitswesens“, „Berufsfachschule“ und „Fachschule“. <sup>3</sup> Die Daten sind der „Fachserie 11, Reihe 2, Bildung und Kultur“ des Statistischen Bundesamtes entnommen. <sup>4</sup>

---

<sup>3</sup> Anmerkung zu der Schulart *Schulen des Gesundheitswesens*: „Diese Einrichtungen vermitteln die Ausbildung für nichtakademische Gesundheitsdienstberufe.[.]. Jeder Bildungsgang der Medizinalberufe, auf den die Schulgesetze des Landes Anwendung finden, ist in die Statistik der beruflichen Schulen einzubeziehen und der betreffenden Schulart (Berufsfachschule, Fachschule) zuzuordnen“ (Statistisches Bundesamt 2012, S. 8ff). Weitere Informationen zu beruflichen Schulen in Deutschland siehe Kroll/Zöllner: „Bildungsgänge an beruflichen Vollzeitschulen“ WDP Heft 139, Bundesinstitut für Berufsbildung, Bonn 2013

<sup>4</sup> Die Schüler/-innendaten des Schuljahres 2012/13 liegen derzeit noch nicht vor (Stand 10.01.2014).

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang: Bis heute liegt keine vollständige Datenbasis auf Bundesebene vor, da einige Bundesländer keine Statistik vorhalten, andere Länder die Daten nicht oder nicht vollständig übermitteln (vgl. Bund-Länder Arbeitsgruppe 2012, S. 44).

*BIBB-interne Recherche:* Als ergänzende Informationen werden aktuelle BIBB-Projekte und Publikationen sowie wichtige Portale im Kontext der Thematik „Gesundheitsfachberufe“ berücksichtigt.

## 4 Ergebnisse

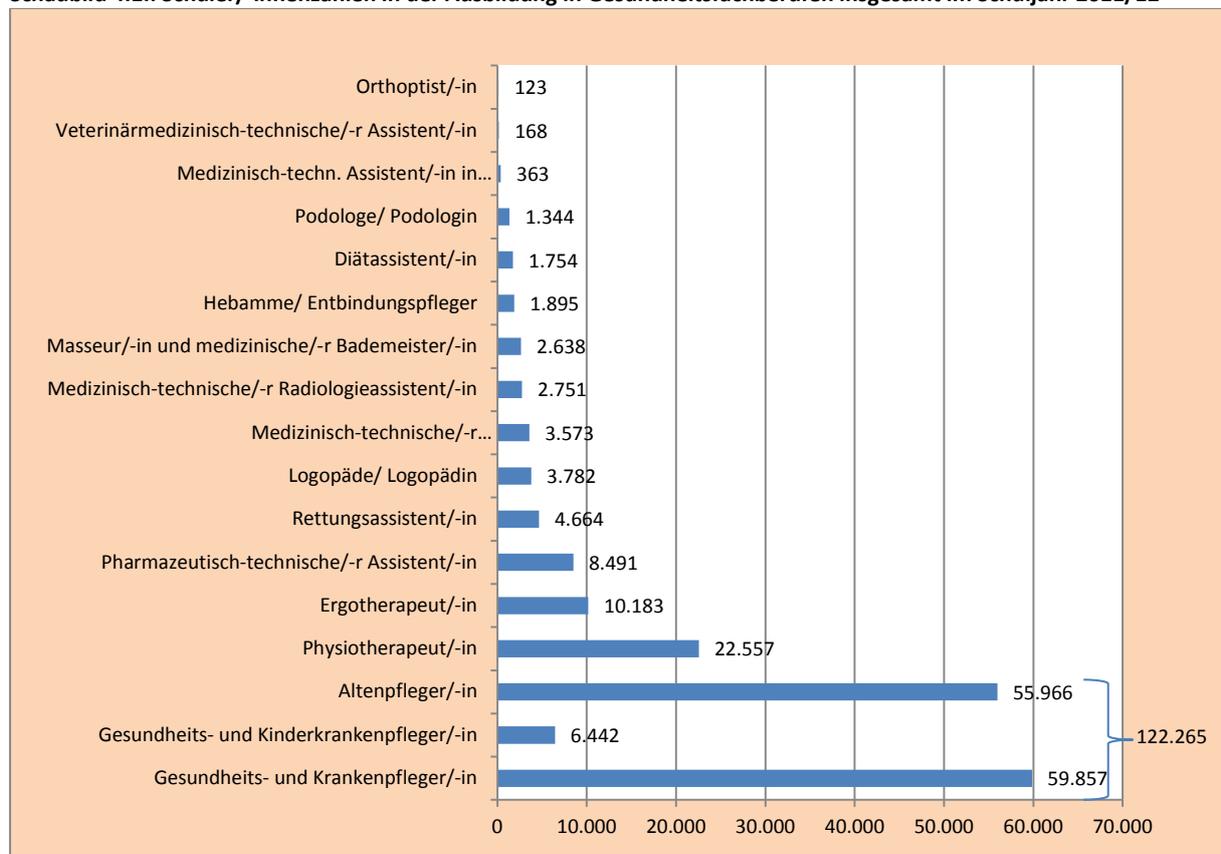
Die Ergebnisse beziehen sich auf die bundesrechtlich geregelten Gesundheitsfachberufe mit einem Abschluss außerhalb BBiG/HwO. Rechtsgrundlage sind die jeweiligen Berufsgesetze und die entsprechenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen dieser nicht-ärztlichen Heilberufe.

### 4.1. Informationen und Statistiken zu den einzelnen Gesundheitsfachberufen

Bevor die verschiedenen Ausbildungsgänge in alphabetischer Reihenfolge im Einzelnen dargestellt werden, soll das nachfolgende Schaubild als Überblick über die Gesamtheit der nicht-akademischen Gesundheitsfachberufe im Bereich der Humanmedizin mit den Schüler/-innenzahlen für das Schuljahr 2011/2012 dienen.

Insgesamt sind 186.551 Schüler/-innen im Schuljahr 2011/2012 in den 17 untersuchten Ausbildungsgängen zu verzeichnen<sup>5</sup>. Im Vergleich zum Schuljahr 2007/08 ist dies ein Anstieg um 5,9 Prozent. Mit einem Anteil von 65,5 Prozent der Schüler/-innen kommt den drei Pflegeberufen die größte Bedeutung zu.

**Schaubild 4.1.: Schüler/-innenzahlen in der Ausbildung in Gesundheitsfachberufen insgesamt im Schuljahr 2011/12**



Basis: Daten des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 11 Reihe 2 , Wiesbaden 2012, eigene Darstellung

<sup>5</sup> Zuzüglich 70 Schüler/-innen „Medizinisch-technische Assistentin/Medizinisch-technischer Assistent“ ohne Zuordnung zu einem der vier MTA-Berufe

### 4.1.1 Altenpflegerin/Altenpfleger

#### Rechtliche Grundlagen

- Gesetz über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz - AltPflG) vom 17.11.2000 (BGBl. I S. 1513) in der Neufassung vom 25.08.2003 (BGBl. I S. 1690) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2013 (BGBl. I S. 446)
- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers (Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung - AltPflAPrV) vom 26.11.2002 (BGBl. I S. 4418, 4429) zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 06.12.2011 (BGBl. I S. 2515)

#### Informationen zur Ausbildung

- *Ausbildungsziel:* Die Ausbildung in der Altenpflege soll die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln, die zur selbständigen und eigenverantwortlichen Pflege einschließlich der Beratung, Begleitung und Betreuung alter Menschen erforderlich sind. [...] Darüber hinaus soll die Ausbildung dazu befähigen, mit anderen in der Altenpflege tätigen Personen zusammenzuarbeiten und diejenigen Verwaltungsarbeiten zu erledigen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Aufgaben in der Altenpflege stehen (§ 3 Abs. 1 AltPflG).
- *Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung:* Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufes ungeeignet ist sowie
  1. der Realschulabschluss oder ein anderer als gleichwertig anerkannter Bildungsabschluss oder eine andere abgeschlossene zehnjährige Schulbildung, die den Hauptschulabschluss erweitert, oder
  2. der Hauptschulabschluss oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsabschluss, sofern eine erfolgreich abgeschlossene, mindestens zweijährige Berufsausbildung oder die Erlaubnis als Krankenpflegehelferin oder Krankenpflegehelfer oder eine landesrechtlich geregelte, erfolgreich abgeschlossene Ausbildung von mindestens einjähriger Dauer in der Altenpflegehilfe oder Krankenpflegehilfe nachgewiesen wird, oder
  3. eine andere abgeschlossene zehnjährige allgemeine Schulbildung (§ 6 AltPflG).
- *Ausbildungsdauer:* Die Ausbildung dauert unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Prüfung drei Jahre. Die Ausbildung besteht aus theoretischem und praktischem Unterricht (2.100 Stunden<sup>6</sup>) und einer praktischen Ausbildung (2.500 Stunden<sup>7</sup>). Der Anteil der praktischen Ausbildung überwiegt (§ 4 Abs. 1 Satz 1-3 AltPflG).
- *Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung:* Die Berufsbezeichnungen "Altenpflegerin" oder "Altenpfleger" dürfen nur Personen führen, denen die Erlaubnis dazu erteilt worden ist (§ 1 Satz 1 AltPflG).

Die Erlaubnis nach § 1 ist auf Antrag zu erteilen, wenn die antragstellende Person

  1. die durch dieses Gesetz vorgeschriebene Ausbildung abgeleistet und die jeweils vorgeschriebene Prüfung bestanden hat,
  2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt,
  3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist und
  4. über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt (§ 2 Absatz 1 AltPflG).<sup>8</sup>

<sup>6</sup> Stundenanteil gemäß § 1 Abs. 1 AltPflAPrV

<sup>7</sup> Ebd.

<sup>8</sup> Für eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbene abgeschlossene Ausbildung siehe Altenpflegegesetz - AltPflG

## Entwicklung der Schüler/-innenzahl in der Ausbildung zur Altenpflegerin/zum Altenpfleger von 2007/08 bis 2011/12

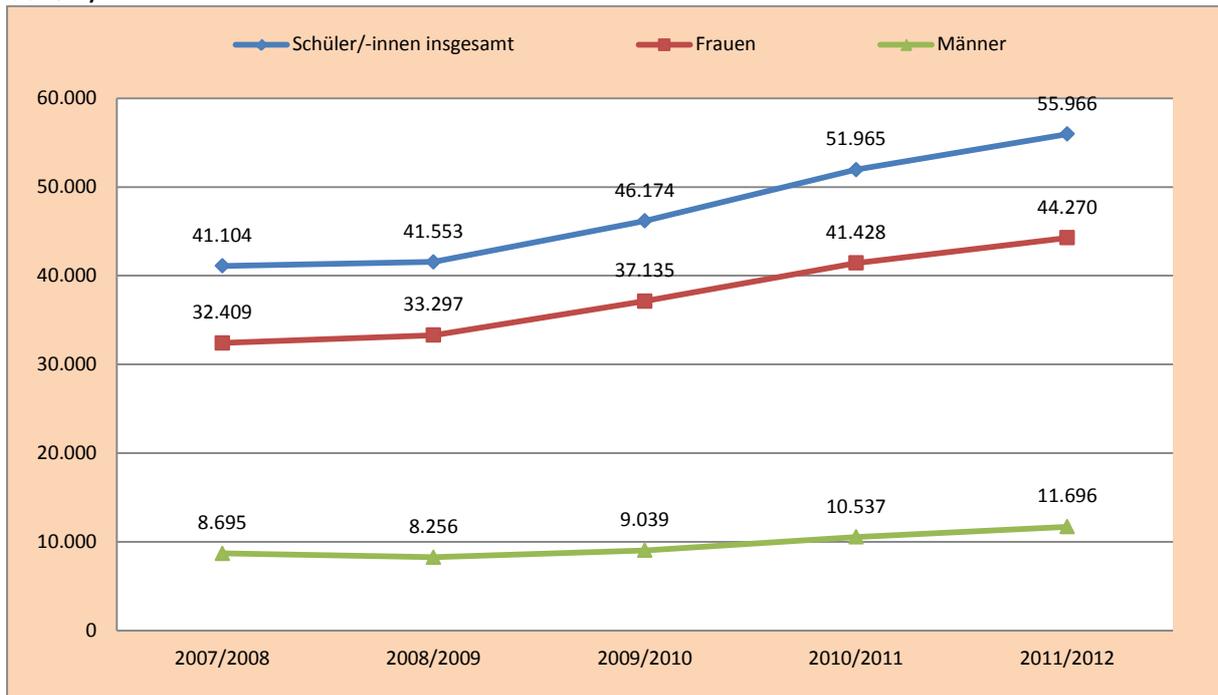
Insgesamt steigen die Schüler/-innenzahlen seit 2007/08 kontinuierlich an. Allerdings ist im Schuljahr 2011/12 im Vergleich zum Vorjahr ein Rückgang um 6,6 % im ersten Schuljahr zu verzeichnen (s. Tabelle 4.1.1). Der Männeranteil liegt im Betrachtungszeitraum relativ konstant bei ca. 20 % (s. Schaubild 4.1.1a). Die Altenpflegeausbildung ist von den Gesundheitsfachberufen die einzige Ausbildung, die in drei Schularten angeboten wird. Über die Hälfte der Schüler/-innen wird in Berufsfachschulen unterrichtet. Der Anteil der Schüler/-innen an Fachschulen liegt unter 7 %. Die Ausbildung der übrigen Schüler/-innen erfolgt an Schulen des Gesundheitswesens (s. Schaubild 4.1.1b).

**Tabelle 4.1.1: Entwicklung der Schüler/-innenzahlen in der Ausbildung zur Altenpflegerin/zum Altenpfleger von 2007/08 bis 2011/2012**

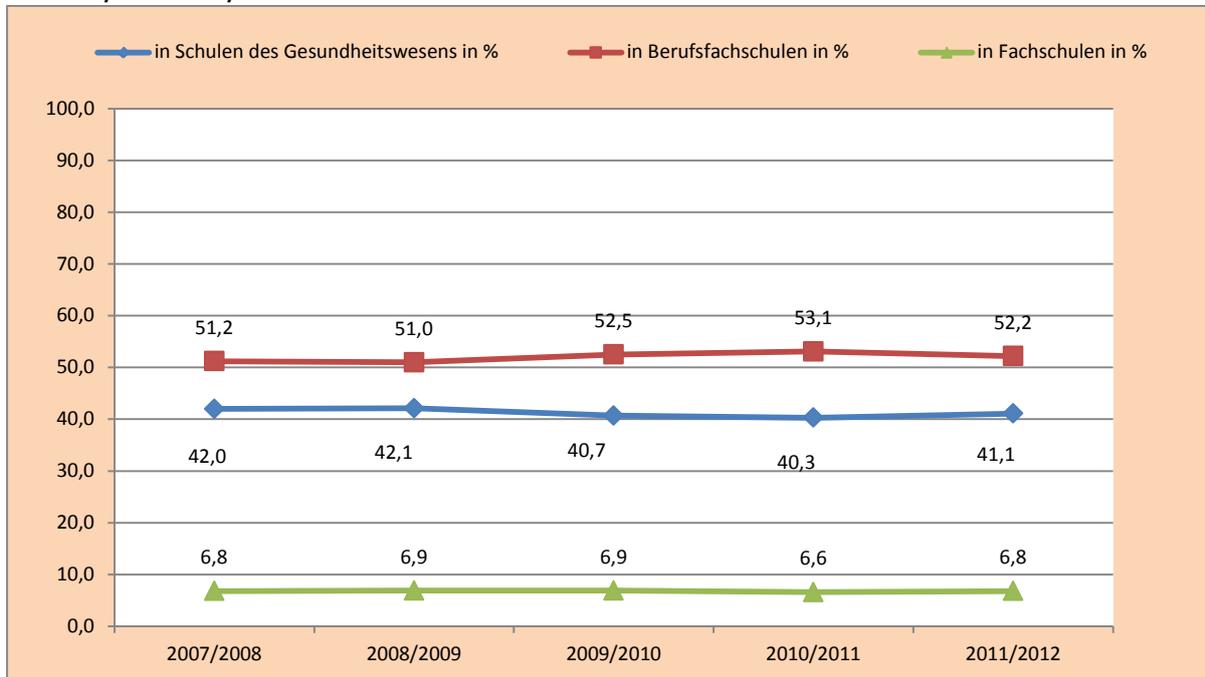
Berichtsjahr	2007/08	2008/09	2009/10	2010/11	2011/12
<b>Schüler/-innen im 1. Schuljahrgang</b>	<b>15.432</b>	<b>15.512</b>	<b>19.447</b>	<b>21.871</b>	<b>20.424</b>
darunter: Frauen	12.335	12.591	15.562	17.111	15.966
darunter jeweils in					
<i>Berufsfachschulen</i>	7.917	8.019	10.639	11.797	10.466
darunter Frauen	6.306	6.539	8.584	9.401	8.223
<i>Schulen des Gesundheitswesens</i>	6.257	6.227	7.310	8.445	8.169
darunter Frauen	4.960	4.954	5.689	6.380	6.240
<i>Fachschulen</i>	1.258	1.266	1.498	1.629	1.789
darunter Frauen	1.069	1.098	1.289	1.330	1.503
<b>Schüler/-innen insgesamt</b>	<b>41.104</b>	<b>41.553</b>	<b>46.174</b>	<b>51.965</b>	<b>55.966</b>
darunter Frauen	32.409	33.297	37.135	41.428	44.270
darunter jeweils in					
<i>Berufsfachschulen</i>	21.062	21.176	24.237	27.577	29.201
darunter Frauen	16.629	16.988	19.544	22.247	23.360
<i>Schulen des Gesundheitswesens</i>	17.262	17.514	18.772	20.942	22.987
darunter Frauen	13.485	13.879	14.863	16.282	17.753
<i>Fachschulen</i>	2.780	2.863	3.165	3.446	3.778
darunter Frauen	2.295	2.430	2.728	2.899	3.157

Basis: Daten des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 11, Reihe 2, Berufliche Schulen, Wiesbaden 2008 bis 2012; eigene Darstellung

**Schaubild 4.1.1a: Entwicklung der Schüler/-innenzahlen in der Ausbildung zur Altenpflegerin/zum Altenpfleger 2007/08 bis 2011/12**



**Schaubild 4.1.1b: Anteil der Schüler/-innen in der Ausbildung zur Altenpflegerin/zum Altenpfleger nach Schulart in Prozent 2007/08 bis 2011/12**



Basis: Daten des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 11 Reihe 2 , Wiesbaden 2008 bis 2012; eigene Berechnungen

## 4.1.2 Diätassistentin/Diätassistent

### Rechtliche Grundlagen

- Gesetz über den Beruf der Diätassistentin und des Diätassistenten (Artikel 1 des Gesetzes über den Beruf der Diätassistentin und des Diätassistenten und zur Änderung verschiedener Gesetze über den Zugang zu anderen Heilberufen (Diätassistentengesetz – DiätAssG) vom 08.03.1994 (BGBl. I S. 446)  
zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 06.12.2011 (BGBl. I S. 2515)
- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten (DiätAssAPrV) vom 01.08.1994 (BGBl. I S. 2088)  
zuletzt geändert durch Artikel 11 der Verordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 3005).

### Informationen zur Ausbildung

- *Ausbildungsziel:* Die Ausbildung soll entsprechend der Aufgabenstellung des Berufs insbesondere die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln, die zur eigenverantwortlichen Durchführung diättherapeutischer und ernährungsmedizinischer Maßnahmen auf ärztliche Anordnung oder im Rahmen ärztlicher Verordnung wie dem Erstellen von Diätplänen, dem Planen, Berechnen und Herstellen wissenschaftlich anerkannter Diätformen befähigen sowie dazu, bei der Prävention und Therapie von Krankheiten mitzuwirken und ernährungstherapeutische Beratungen und Schulungen durchzuführen (Ausbildungsziel) [§ 3 DiätAssG].
- *Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung:* Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung ist
  1. die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs und
  2. der Realschulabschluss oder eine gleichwertige Ausbildung oder eine andere abgeschlossene zehnjährige Schulbildung, die den Hauptschulabschluss erweitert, oder eine nach Hauptschulabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer (§ 5 DiätAssG).
- *Ausbildungsdauer:* Die Ausbildung dauert drei Jahre und besteht aus theoretischem und praktischem Unterricht (3.050 Stunden<sup>9</sup>) und einer praktischen Ausbildung (1.400 Stunden<sup>10</sup>) (§ 4 Satz 1 DiätAssG).
- *Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung:* Wer die Berufsbezeichnung "Diätassistentin" oder "Diätassistent" führen will, bedarf der Erlaubnis (§ 1 Abs. 1 DiätAssG).  
Die Erlaubnis ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller
  1. die vorgeschriebene Ausbildung abgeleistet und die staatliche Prüfung bestanden hat,
  2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt,
  3. nicht aus gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist und
  4. über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt (§ 2 Abs. 1 DiätAssG).<sup>11</sup>

### Entwicklung der Schüler/-innenzahl in der Ausbildung zur Diätassistentin/zum Diätassistenten 2007/08 bis 2011/12

Die Schüler/-innenzahlen sinken seit 2007/08 kontinuierlich (s. Tabelle 4.1.2 bzw. Schaubild 4.1.2a). Im Schuljahr 2011/12 ist ein Rückgang um -42,2 % im Vergleich zu 2007/08 zu verzeichnen. Der Frauenanteil liegt im Betrachtungszeitraum bei ca. 90 % (s. Schaubild 4.1.2a). In Bezug auf die Schularart zeigt sich eine prozentuale Umkehr zwischen den beiden Schultypen, an denen ausgebildet wird. Im

<sup>9</sup> Stundenanteil gemäß § 1 Abs. 1 DiätAssAPrV

<sup>10</sup> Ebd.

<sup>11</sup> Für eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbene abgeschlossene Ausbildung siehe Diätassistentengesetz – DiätAssG

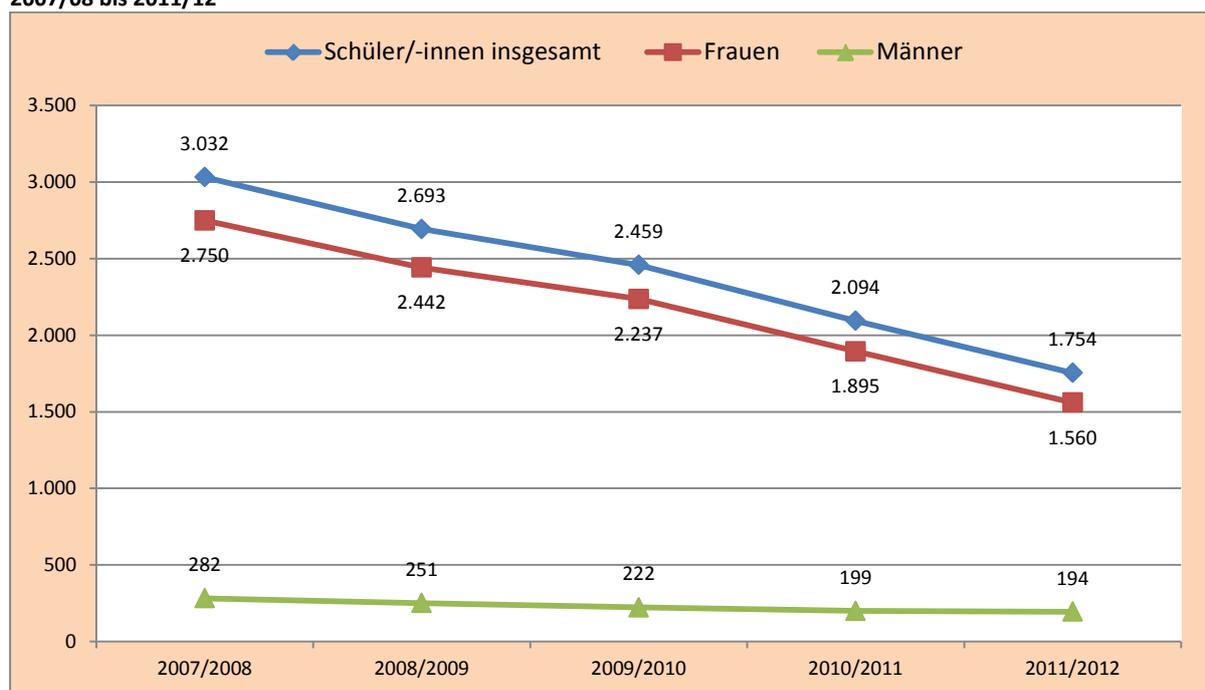
Schuljahr 2011/12 wurden 68,8 % der Schüler/-innen an Schulen des Gesundheitswesens und 31,2 % an Berufsfachschulen ausgebildet (s. Schaubild 4.1.2b). Während die Anzahl der Schüler/-innen an Schulen des Gesundheitswesens nahezu konstant blieb, erfolgte der Rückgang der Schüler/-innenzahlen -fast ausschließlich an den Berufsfachschulen (s. dazu S. 56).

**Tabelle 4.1.2: Entwicklung der Schüler/-innenzahlen in der Ausbildung zur Diätassistentin/zum Diätassistenten von 2007/08 bis 2011/2012**

Berichtsjahr	2007/2008	2008/2009	2009/2010	2010/2011	2011/2012
<b>Schüler/-innen im 1. Schuljahrgang</b>	<b>1.050</b>	<b>906</b>	<b>809</b>	<b>743</b>	<b>584</b>
darunter: Frauen	939	828	730	649	503
darunter jeweils in					
<i>Berufsfachschulen</i>	574	439	327	276	121
darunter Frauen	506	396	285	222	93
<i>Schulen des Gesundheitswesens</i>	476	467	482	467	463
darunter Frauen	433	432	445	427	410
<b>Schüler/-innen insgesamt</b>	<b>3.032</b>	<b>2.693</b>	<b>2.459</b>	<b>2.094</b>	<b>1.754</b>
darunter Frauen	2.750	2.442	2.237	1.895	1.560
darunter jeweils in					
<i>Berufsfachschulen</i>	1.826	1.479	1.171	850	547
darunter Frauen	1.641	1.320	1.042	742	457
<i>Schulen des Gesundheitswesens</i>	1.206	1.214	1.288	1.244	1.207
darunter Frauen	1.109	1.122	1.195	1.153	1.103

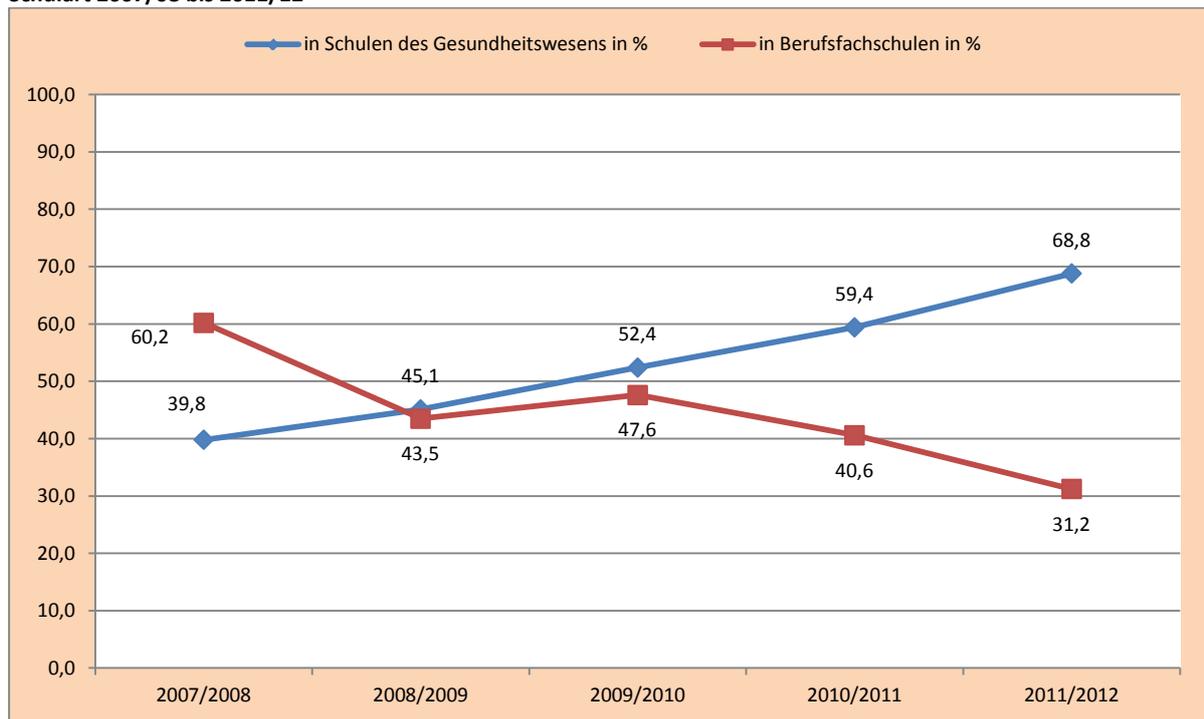
Basis: Daten des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 11, Reihe 2, Berufliche Schulen, Wiesbaden 2008 bis 2012; eigene Darstellung

**Schaubild 4.1.2a: Entwicklung der Schüler/-innenzahlen in der Ausbildung zur Diätassistentin/zum Diätassistenten 2007/08 bis 2011/12**



Basis: Daten des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 11 Reihe 2, Wiesbaden 2008 bis 2012; eigene Darstellung

**Schaubild 4.1.2.b: Anteil der Schüler/-innen in der Ausbildung zur Diätassistentin/zum Diätassistenten in Prozent nach Schulart 2007/08 bis 2011/12**



Basis: Daten des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 11 Reihe 2 , Wiesbaden 2008 bis 2012; eigene Berechnungen

### 4.1.3 Ergotherapeutin/Ergotherapeut

#### Rechtliche Grundlagen

- Gesetz über den Beruf der Ergotherapeutin/ des Ergotherapeuten (Ergotherapeutengesetz - ErgThG) vom 25.05.1976 (BGBl. I S. 1246)  
zuletzt geändert durch Artikel 50 des Gesetzes vom 06.12.2011 (BGBl. I S. 2515)
- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten (Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung - ErgThAPrV) vom 02.08.1999 (BGBl. I S. 1731)  
zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 3005).

#### Informationen zur Ausbildung

- *Ausbildungsziel:* In den rechtlichen Grundlagen ist kein Ausbildungsziel definiert. Die Inhalte des theoretischen und praktischen Unterrichts sowie der praktischen Ausbildung sind in der Anlage 1 der ErgThAPrV aufgeführt.
- *Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung:* Zur Ausbildung wird zugelassen, wer eine abgeschlossene Realschulbildung, eine andere gleichwertige Ausbildung oder eine nach Hauptschulabschluss abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer nachweist (§ 4 Abs. 2 ErgThG).
- *Ausbildungsdauer:* Die dreijährige Ausbildung für Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten umfasst mindestens den in Anlage 1 aufgeführten theoretischen und praktischen Unterricht von 2.700 Stunden und die aufgeführte praktische Ausbildung von 1.700 Stunden (§1 Abs. 1 ErgThAPrV).

- *Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung:* Wer eine Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung "Ergotherapeutin" oder "Ergotherapeut" ausüben will, bedarf der Erlaubnis (§ 1 Absatz 1 ErgThG). Die Erlaubnis wird erteilt, wenn der Antragsteller
  1. nach einer dreijährigen Ausbildung die staatliche Prüfung für Ergotherapeuten bestanden hat,
  2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt,
  3. nicht aus gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist und
  4. über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt (§ 2 Abs. 1 ErgThG).<sup>12</sup>

### **Entwicklung der Schüler/-innenzahl in der Ausbildung zur Ergotherapeutin/zum Ergotherapeuten von 2007/08 bis 2011/12**

Die Schüler/-innenzahlen sinken seit 2007/08 kontinuierlich (s. Tabelle 4.1.3 bzw. Schaubild 4.1.3a). Im Schuljahr 2011/12 ist ein Rückgang um 23,7 % im Vergleich zu 2007/08 zu verzeichnen. Der Frauenanteil liegt im Betrachtungszeitraum bei knapp unter 90 % (s. Schaubild 4.1.3a). In Bezug auf die Schulart zeigt sich, dass der Rückgang der Schüler/-innenzahlen fast ausschließlich an Berufsfachschulen erfolgte und eine prozentuale Umkehr mit einer Verteilung von 53,3 % der Schüler/-innen an Schulen des Gesundheitswesens und 46,5 % an Berufsfachschulen (s. Tabelle 4.1.3b) im Schuljahr 2011/12 im Vergleich zum Schuljahr 2007/08 deutlich wird. Die Anzahl der Schüler/-innen an Schulen des Gesundheitswesens blieb nahezu konstant.

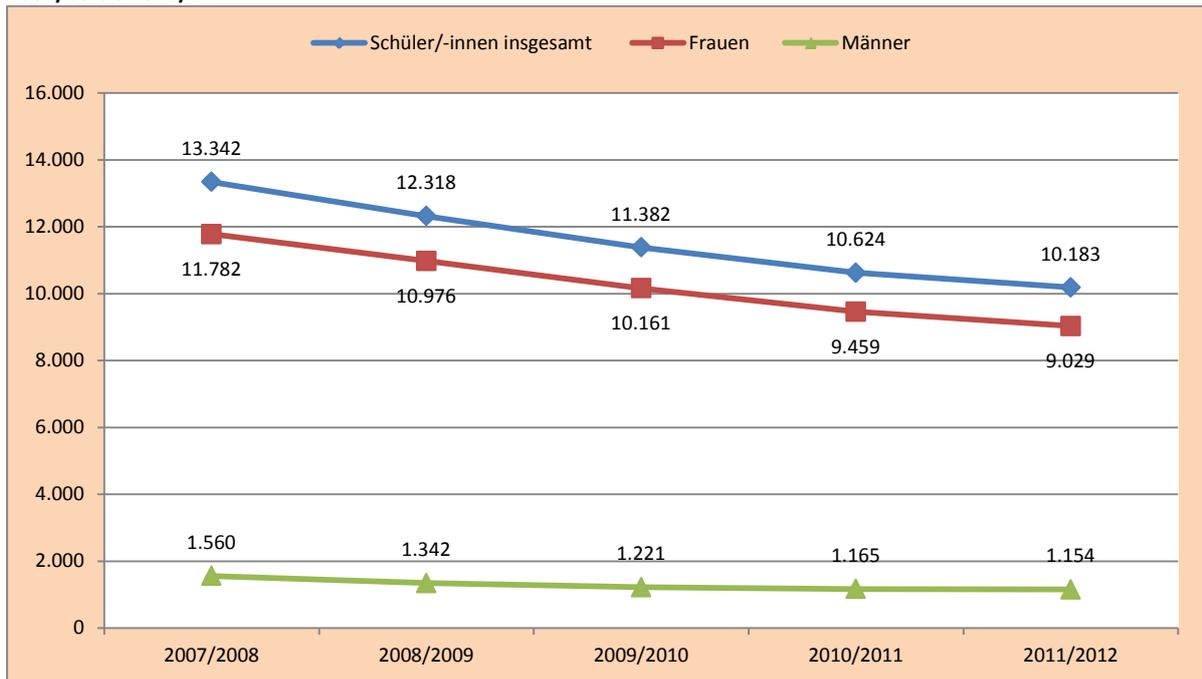
**Tabelle 4.1.3: Entwicklung der Schüler/-innenzahlen in der Ausbildung zur Ergotherapeutin/zum Ergotherapeuten von 2007/08 bis 2011/2012**

Berichtsjahr	2007/2008	2008/2009	2009/2010	2010/2011	2011/2012
<b>Schüler/-innen im 1. Schuljahrgang</b>	<b>4.498</b>	<b>3.960</b>	<b>3.833</b>	<b>3.637</b>	<b>3.590</b>
darunter: Frauen	3.948	3.514	3.419	3.197	3.142
darunter jeweils in					
<i>Berufsfachschulen</i>	2.585	2.176	1.940	1.713	1.652
darunter Frauen	2.282	1.930	1.738	1.515	1.448
<i>Schulen des Gesundheitswesens</i>	1.913	1.784	1.893	1.924	1.938
darunter Frauen	1.666	1.584	1.681	1.682	1.694
<b>Schüler/-innen insgesamt</b>	<b>13.342</b>	<b>12.318</b>	<b>11.382</b>	<b>10.624</b>	<b>10.183</b>
darunter Frauen	11.782	10.976	10.161	9.459	9.029
darunter jeweils in					
<i>Berufsfachschulen</i>	7.810	6.924	6.016	5.178	4.739
darunter Frauen	6.955	6.167	5.392	4.634	4.211
<i>Schulen des Gesundheitswesens</i>	5.532	5.394	5.366	5.446	5.444
darunter Frauen	4.827	4.809	4.769	4.825	4.818

Basis: Daten des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 11, Reihe 2, Berufliche Schulen, Wiesbaden 2008 bis 2012; eigene Darstellung

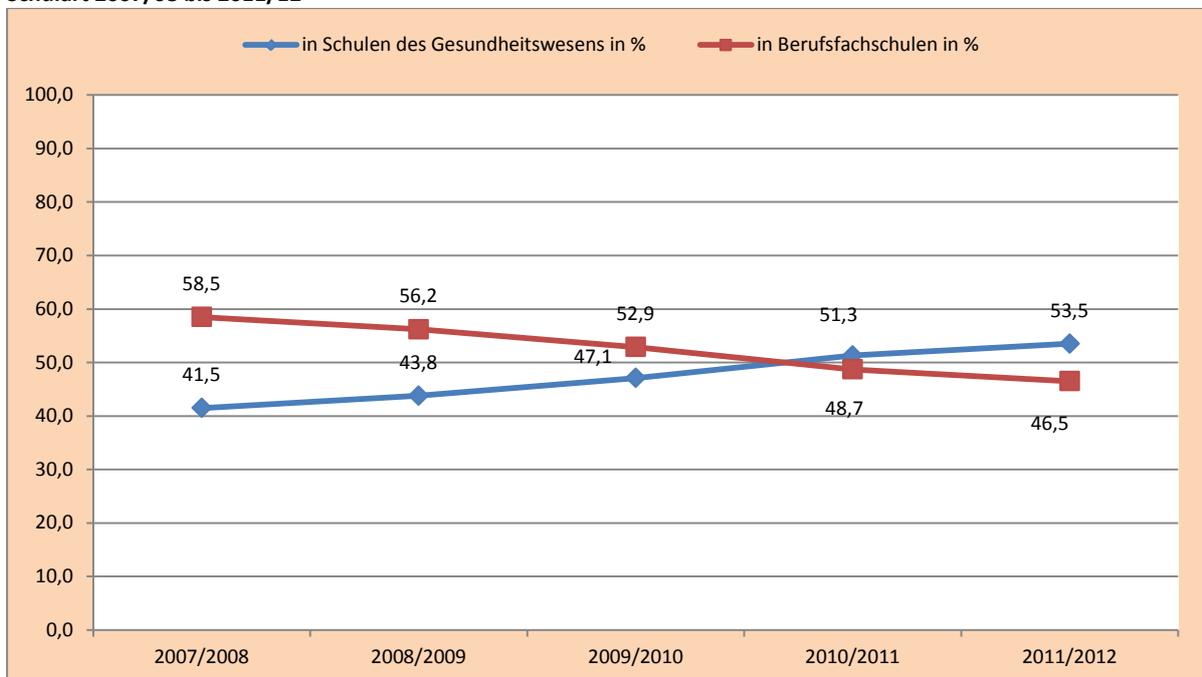
<sup>12</sup> Für eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbene abgeschlossene Ausbildung siehe Ergotherapeutengesetz -ErgThG

**Schaubild 4.1.3a: Entwicklung der Schüler/-innenzahlen in der Ausbildung zur Ergotherapeutin/zum Ergotherapeuten 2007/08 bis 2011/12**



Basis: Daten des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 11 Reihe 2 , Wiesbaden 2008 bis 2012; eigene Darstellung

**Schaubild 4.1.3.b: Anteil der Schüler/-innen in der Ausbildung zur Ergotherapeutin/zum Ergotherapeuten in Prozent nach Schulart 2007/08 bis 2011/12**



Basis: Daten des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 11 Reihe 2 , Wiesbaden 2008 bis 2012; eigene Berechnungen

#### 4.1.4 Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger

##### Rechtliche Grundlagen

- Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege (Krankenpflegegesetz - KrPflG) vom 16.07.2003 (BGBl. I S. 1442)  
zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 6.12.2011 (BGBl. I S. 2515)\*Anlage geändert durch VO vom 17.12.2007 (BGBl. I S. 2945)
- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPflAPrV) vom 10.11.2003 (BGBl. I S. 2263)  
zuletzt geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 3005).

##### Informationen zur Ausbildung

- *Ausbildungsziel:* Die Ausbildung [...] soll entsprechend dem allgemein anerkannten Stand pflegewissenschaftlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse fachliche, personale, soziale und methodische Kompetenzen zur verantwortlichen Mitwirkung insbesondere bei der Heilung, Erkennung und Verhütung von Krankheiten vermitteln. Die Pflege im Sinne von Satz 1 ist dabei unter Einbeziehung präventiver, rehabilitativer und palliativer Maßnahmen auf die Wiedererlangung, Verbesserung, Erhaltung und Förderung der physischen und psychischen Gesundheit der zu pflegenden Menschen auszurichten. Dabei sind die unterschiedlichen Pflege- und Lebenssituationen sowie Lebensphasen und die Selbständigkeit und Selbstbestimmung der Menschen zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 KrPflG).  
Die Ausbildung beinhaltet eine 1.200 Stunden umfassende Differenzierungsphase im Unterricht und in der praktischen Ausbildung, die sich auf die für die Gesundheits- und Krankenpflege oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflege zu vermittelnden Kompetenzen erstreckt (§ 1 Abs. 1, Satz 2 KrPflAPrV).
- *Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung:* Voraussetzung für den Zugang zu einer Ausbildung nach § 4 Abs. 1 ist,
  1. dass die Bewerberin oder der Bewerber nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 ungeeignet ist und
  2. der Realschulabschluss oder eine andere gleichwertige, abgeschlossene Schulbildung oder
  - 2a. den erfolgreichen Abschluss einer sonstigen zehnjährigen allgemeinen Schulbildung oder
  3. der Hauptschulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung zusammen mit
    - a) einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung mit einer vorgesehenen Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren oder
    - b) einer Erlaubnis als Krankenpflegehelferin oder Krankenpflegehelfer oder einer erfolgreich abgeschlossenen landesrechtlich geregelten Ausbildung von mindestens einjähriger Dauer in der Krankenpflegehilfe oder Altenpflegehilfe (§ 5 KrPflG).
- *Ausbildungsdauer:* Die Ausbildung für Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger, für Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger dauert unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Prüfung in Vollzeit drei Jahre, in Teilzeit höchstens fünf Jahre. Sie besteht aus theoretischem und praktischem Unterricht ( 2.100 Stunden<sup>13</sup>) und einer praktischen Ausbildung (2.500 Stunden<sup>14</sup>) [...] (§ 4 Abs. 1 KrPflG).
- *Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung:* Wer eine der Berufsbezeichnungen 1. "Gesundheits- und Krankenpflegerin" oder "Gesundheits- und Krankenpfleger" oder 2. "Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin" oder "Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger" führen will, bedarf der Erlaubnis (§ 1 Abs. 1 KrPflG).

---

<sup>13</sup> Stundenanteil gemäß § 1KrPflAPrV

<sup>14</sup> Ebd.

Eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 ist auf Antrag zu erteilen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller

1. die durch dieses Gesetz vorgeschriebene Ausbildungszeit abgeleistet und die staatliche Prüfung bestanden hat,
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt,
3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist und
4. über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt (§ 2 Abs. 1 KrPflG).<sup>15</sup>

### Entwicklung der Schüler/-innenzahlen in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflegeausbildung 2007/08 bis 2011/12

Die Schüler/-innenzahlen sind im Betrachtungszeitraum relativ stabil mit einem leichten Anstieg von 6.150 im Schuljahr 2007/08 auf 6.442 im Schuljahr 2011/12. Damit ist ein Zuwachs von 4,8 % zu verzeichnen (s. Tabelle 4.1.4 bzw. Schaubild 4.1.4a). Der Frauenanteil liegt im Betrachtungszeitraum bei ca. 96 % (s. Schaubild 4.1.4a). In Bezug auf die Schulart zeigt sich, dass über 90 % der Schüler/-innen in Schulen des Gesundheitswesens ausgebildet werden. Der prozentuale Anteil der Schüler/-innen an Berufsfachschulen ist im Betrachtungszeitraum kontinuierlich von 9,1 % im Schuljahr 2007/08 auf 6,1 % im Schuljahr 2011/12 gesunken (s. Tabelle 4.1.4b).

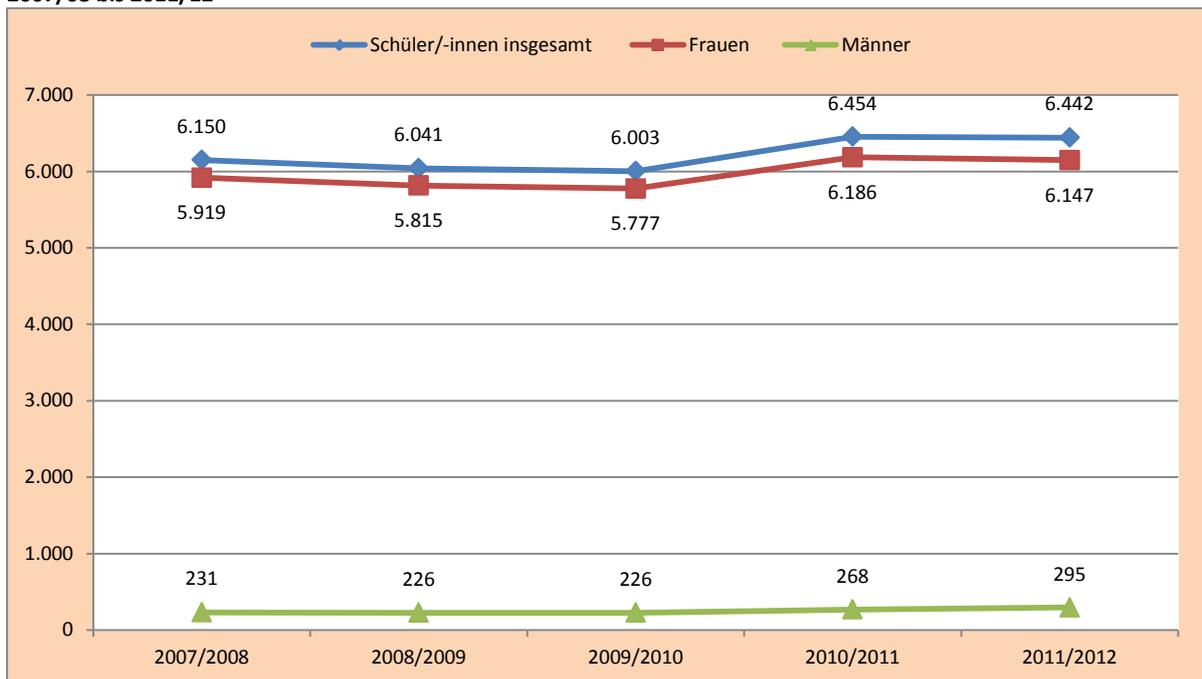
**Tabelle 4.1.4: Entwicklung der Schüler/-innenzahlen in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflegeausbildung von 2007/08 bis 2011/2012**

Berichtsjahr	2007/2008	2008/2009	2009/2010	2010/2011	2011/2012
<b>Schüler/-innen im 1. Schuljahrgang</b>	<b>2.263</b>	<b>2.101</b>	<b>2.027</b>	<b>2.370</b>	<b>2.221</b>
darunter: Frauen	2.165	2.020	1.939	2.265	2.114
darunter jeweils in					
<i>Berufsfachschulen</i>	201	173	101	153	150
darunter Frauen	182	156	93	144	140
<i>Schulen des Gesundheitswesens</i>	2.062	1.928	1.926	2.217	2.071
darunter Frauen	1.983	1.864	1.846	2.121	1.974
<b>Schüler/-innen insgesamt</b>	<b>6.150</b>	<b>6.041</b>	<b>6.003</b>	<b>6.454</b>	<b>6.442</b>
darunter Frauen	5.919	5.815	5.777	6.186	6.147
darunter jeweils in					
<i>Berufsfachschulen</i>	570	534	455	416	391
darunter Frauen	536	495	418	385	365
<i>Schulen des Gesundheitswesens</i>	5.580	5.507	5.548	6.038	6.051
darunter Frauen	5.383	5.320	5.359	5.801	5.782

Basis: Daten des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 11, Reihe 2, Berufliche Schulen, Wiesbaden 2008 bis 2012; eigene Darstellung

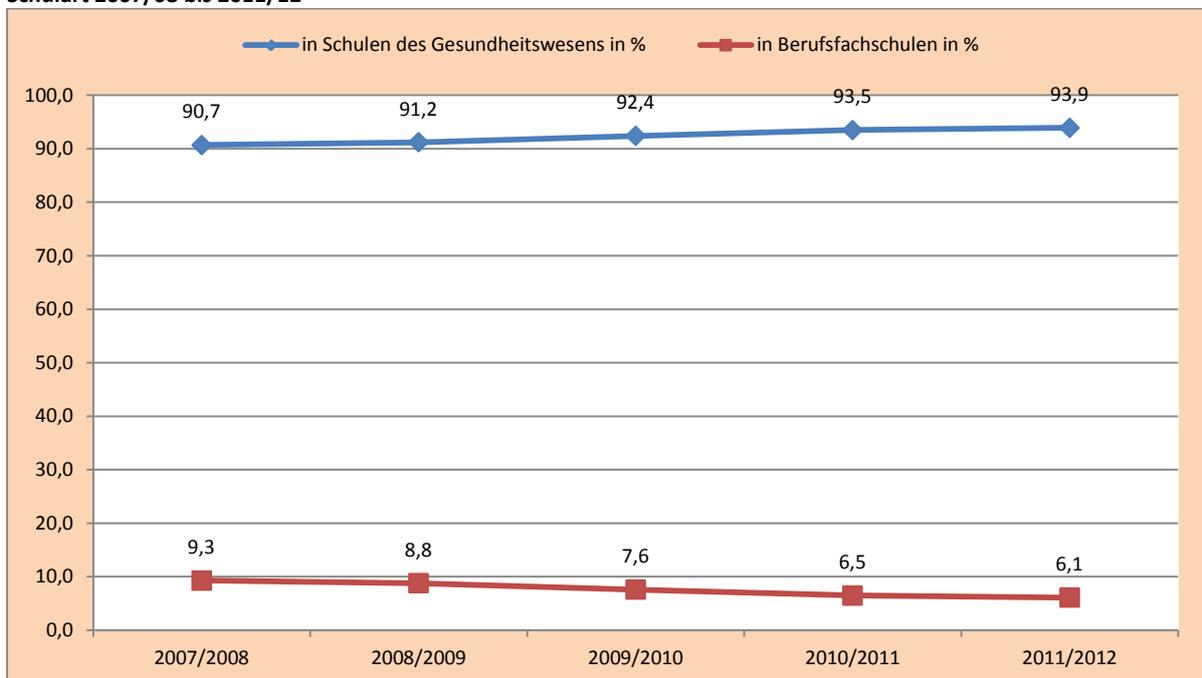
<sup>15</sup> Für eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbene abgeschlossene Ausbildung siehe Krankenpflegegesetz - KrPflG

**Schaubild 4.1.4.a: Entwicklung der Schüler/-innenzahlen in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflegeausbildung 2007/08 bis 2011/12**



Basis: Daten des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 11 Reihe 2, Wiesbaden 2008 bis 2012; eigene Darstellung

**Schaubild 4.1.4.b: Anteil der Schüler/-innen in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflegeausbildung in Prozent nach Schulart 2007/08 bis 2011/12**



Basis: Daten des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 11 Reihe 2, Wiesbaden 2008 bis 2012; eigene Berechnungen

#### 4.1.5 Gesundheits- und Krankenpflegerin/Gesundheits- und Krankenpfleger

##### Rechtliche Grundlagen

- Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege (Krankenpflegegesetz - KrPflG) vom 16.07.2003 (BGBl. I S. 1442)  
zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 06.12.2011 (BGBl. I S. 2515)\*Anlage geändert durch VO vom 17.12.2007 (BGBl. I S. 2945)
- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPflAPrV) vom 10.11.2003 (BGBl. I S. 2263)  
zuletzt geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 3005).

##### Informationen zur Ausbildung

- *Ausbildungsziel:* Die Ausbildung [...] soll entsprechend dem allgemein anerkannten Stand pflegewissenschaftlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse fachliche, personale, soziale und methodische Kompetenzen zur verantwortlichen Mitwirkung insbesondere bei der Heilung, Erkennung und Verhütung von Krankheiten vermitteln. Die Pflege im Sinne von Satz 1 ist dabei unter Einbeziehung präventiver, rehabilitativer und palliativer Maßnahmen auf die Wiedererlangung, Verbesserung, Erhaltung und Förderung der physischen und psychischen Gesundheit der zu pflegenden Menschen auszurichten. Dabei sind die unterschiedlichen Pflege- und Lebenssituationen sowie Lebensphasen und die Selbständigkeit und Selbstbestimmung der Menschen zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 KrPflG).  
Die Ausbildung beinhaltet eine 1.200 Stunden umfassende Differenzierungsphase im Unterricht und in der praktischen Ausbildung, die sich auf die für die Gesundheits- und Krankenpflege oder gesundheits- und Kinderkrankenpflege zu vermittelnden Kompetenzen erstreckt (§ 1 Abs. 1, Satz 2 KrPflAPrV).
- *Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung:* Voraussetzung für den Zugang zu einer Ausbildung nach § 4 Abs. 1 ist,
  1. dass die Bewerberin oder der Bewerber nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 ungeeignet ist und
  2. der Realschulabschluss oder eine andere gleichwertige, abgeschlossene Schulbildung oder
  - 2a. den erfolgreichen Abschluss einer sonstigen zehnjährigen allgemeinen Schulbildung oder
  3. der Hauptschulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung zusammen mit
    - a) einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung mit einer vorgesehenen Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren oder
    - b) einer Erlaubnis als Krankenpflegehelferin oder Krankenpflegehelfer oder einer erfolgreich abgeschlossenen landesrechtlich geregelten Ausbildung von mindestens einjähriger Dauer in der Krankenpflegehilfe oder Altenpflegehilfe (§ 5 KrPflG).
- *Ausbildungsdauer:* Die Ausbildung für Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger, für Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger dauert unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Prüfung in Vollzeit drei Jahre, in Teilzeit höchstens fünf Jahre. Sie besteht aus theoretischem und praktischem Unterricht ( 2.100 Stunden<sup>16</sup>) und einer praktischen Ausbildung ( 2.500 Stunden<sup>17</sup>) [...] (§ 4 Abs. 1 KrPflG).
- *Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung:* Wer eine der Berufsbezeichnungen 1. "Gesundheits- und Krankenpflegerin" oder "Gesundheits- und Krankenpfleger" oder 2. "Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin" oder "Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger" führen will, bedarf der Erlaubnis (§ 1 Abs. 1 KrPflG).

---

<sup>16</sup> Stundenanteil gemäß § 1KrPflAPrV

<sup>17</sup> Ebd.

Eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 ist auf Antrag zu erteilen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller

1. die durch dieses Gesetz vorgeschriebene Ausbildungszeit abgeleistet und die staatliche Prüfung bestanden hat,
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt,
3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist und
4. über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt (§ 2 Abs. 1 KrPflG).<sup>18</sup>

### Entwicklung der Schüler/-innenzahlen in der Gesundheits- und Krankenpflegeausbildung 2007/2008 bis 2011/2012

Die Schüler/-innenzahlen steigen im Betrachtungszeitraum von 55.609 im Schuljahr 2007/08 auf 59.857 im Schuljahr 2011/12. Damit ist ein Zuwachs von 7,6 % zu verzeichnen (s. Tabelle 4.1.5 bzw. Schaubild 4.1.5a). Der Frauenanteil liegt im Betrachtungszeitraum bei ca. 80 %, im Schuljahr 2011/12 erstmals mit 78,8 % darunter (s. Schaubild 4.1.5a). In Bezug auf die Schulart zeigt sich, dass über 89 % der Schüler/-innen in Schulen des Gesundheitswesens ausgebildet werden. Der prozentuale Anteil der Schüler/-innen an Berufsfachschulen ist stabil geblieben (s. Tabelle 4.1.5b).

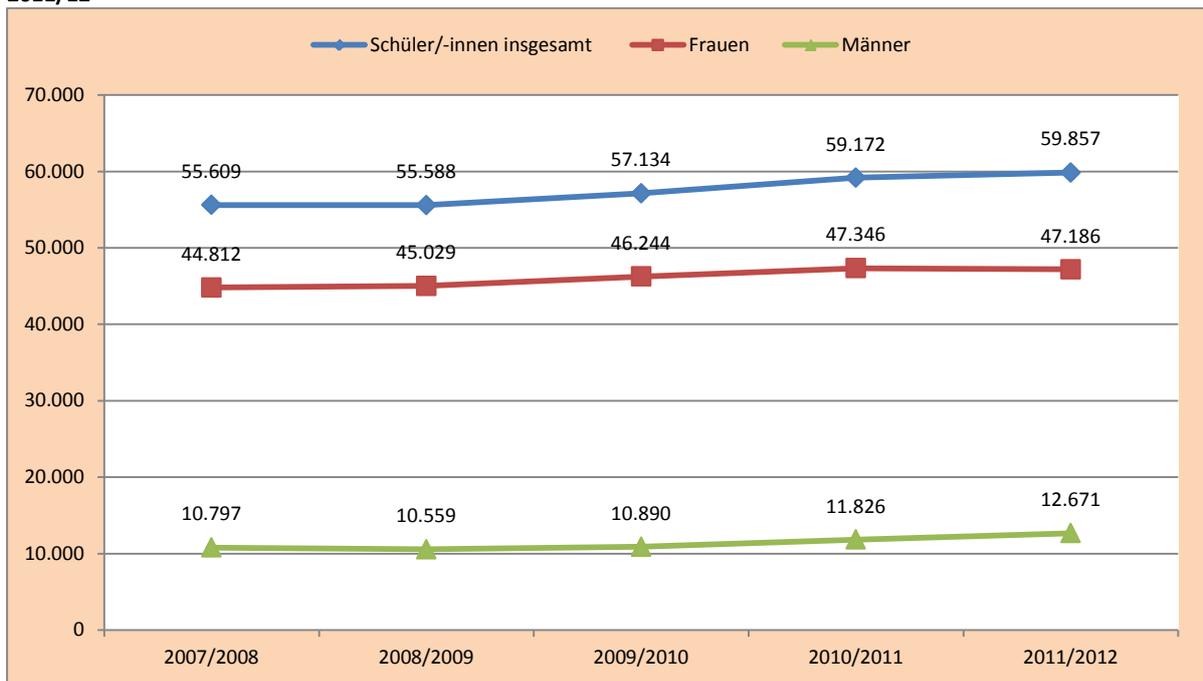
**Tabelle 4.1.5: Entwicklung der Schüler/-innenzahlen in der Gesundheits- und Krankenpflegeausbildung von 2007/08 bis 2011/2012**

Berichtsjahr	2007/2008	2008/2009	2009/2010	2010/2011	2011/2012
<b>Schüler/-innen im 1. Schuljahrgang</b>	<b>19.720</b>	<b>19.401</b>	<b>21.046</b>	<b>21.702</b>	<b>21.412</b>
darunter: Frauen	15.937	15.733	16.884	16.976	16.425
darunter jeweils in					
<i>Berufsfachschulen</i>	2.095	2.093	2.312	2.431	2.211
darunter Frauen	1.656	1.646	1.768	1.842	1.573
<i>Schulen des Gesundheitswesens</i>	17.625	17.308	18.734	19.271	19.201
darunter Frauen	14.281	14.087	15.116	15.134	14.852
<b>Schüler/-innen insgesamt</b>	<b>55.609</b>	<b>55.588</b>	<b>57.134</b>	<b>59.172</b>	<b>59.857</b>
darunter Frauen	44.812	45.029	46.244	47.346	47.186
darunter jeweils in					
<i>Berufsfachschulen</i>	6.010	6.014	6.230	6.492	6.559
darunter Frauen	4.691	4.729	4.875	5.008	4.898
<i>Schulen des Gesundheitswesens</i>	49.599	49.574	50.904	52.680	53.298
darunter Frauen	40.121	40.300	41.369	42.338	42.288

Basis: Daten des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 11, Reihe 2, Berufliche Schulen, Wiesbaden 2008 bis 2012; eigene Darstellung

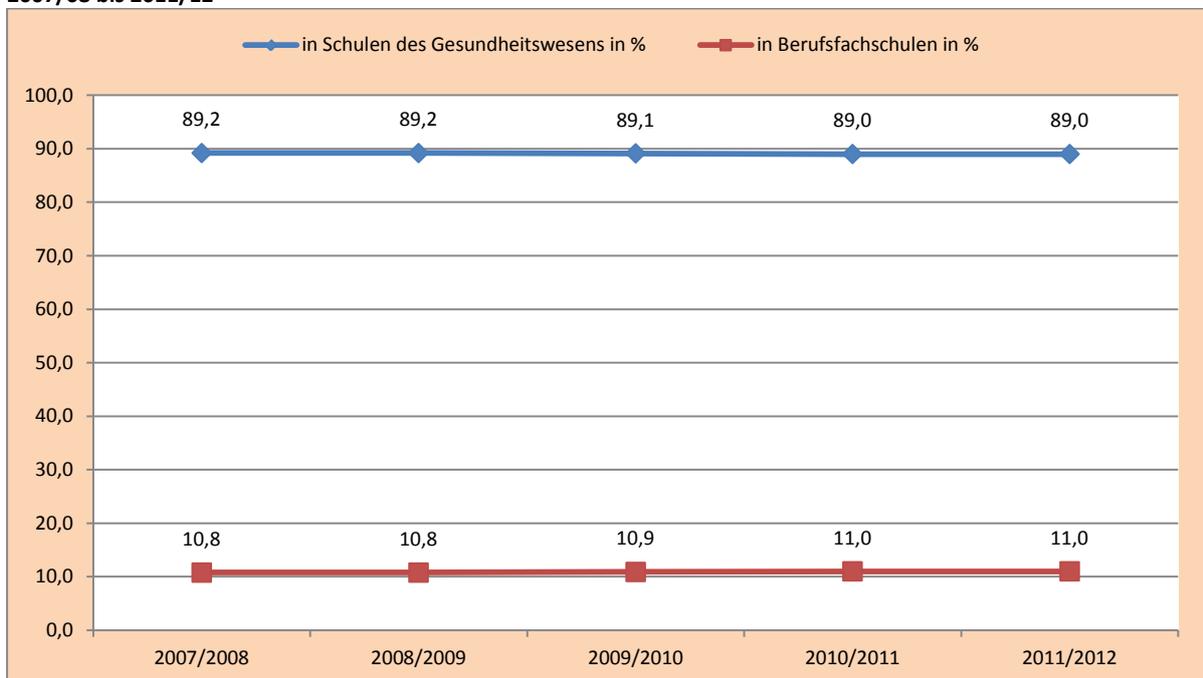
<sup>18</sup> Für eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbene abgeschlossene Ausbildung siehe Krankenpflegegesetz - KrPflG

**Schaubild 4.1.5a: Entwicklung der Schüler/-innenzahlen in der Gesundheits- und Krankenpflegeausbildung 2007/08 bis 2011/12**



Basis: Daten des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 11 Reihe 2 , Wiesbaden 2008 bis 2012; eigene Darstellung

**Schaubild 4.1.5b: Anteil der Schüler/-innen in der Gesundheits- und Krankenpflegeausbildung nach Schulart in Prozent 2007/08 bis 2011/12**



Basis: Daten des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 11 Reihe 2 , Wiesbaden 2008 bis 2012; eigene Berechnungen

#### 4.1.6 Hebamme/Entbindungspfleger

##### Rechtliche Grundlagen

- Gesetz über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspflegers (Hebammengesetz - HebG) vom 04.06.1985 (BGBl. I S. 902)  
zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348)\*Anlage geändert durch VO vom 17.12.2007 (BGBl. I S. 2945)
- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger (HebAPrV) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.1987 (BGBl. I S. 929)  
zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 3005).

##### Informationen zur Ausbildung

- *Ausbildungsziel:* Die Ausbildung soll insbesondere dazu befähigen, während der Schwangerschaft, der Geburt und dem Wochenbett Rat zu erteilen und die notwendige Fürsorge zu gewähren, normale Geburten zu leiten, Komplikationen des Geburtsverlaufs frühzeitig zu erkennen, Neugeborene zu versorgen, den Wochenbettverlauf zu überwachen und eine Dokumentation über den Geburtsverlauf anzufertigen (§ 5 HebG).  
Die Ausbildung hat insbesondere die Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, die die Hebamme und den Entbindungspfleger befähigen, mindestens die in Artikel 40 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Abl. EU Nr. L255 S. 22, 2007 Nr. L271 S. 18) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Tätigkeiten und Aufgaben in eigener Verantwortung durchzuführen (§ 1 Absatz 3 HebAPrV).
- *Vorbehaltene Tätigkeiten (§ 4 HebG):*  
(1) Zur Leistung von Geburtshilfe sind, abgesehen von Notfällen, außer Ärztinnen und Ärzte nur Personen mit einer Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung "Hebamme" oder "Entbindungspfleger" sowie Dienstleistungserbringer im Sinne des § 1 Abs. 2 berechtigt. Die Ärztin und der Arzt sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass bei einer Entbindung eine Hebamme oder ein Entbindungspfleger zugezogen wird.  
(2) Geburtshilfe im Sinne des Absatzes 1 umfasst Überwachung des Geburtsvorgangs von Beginn der Wehen an, Hilfe bei der Geburt und Überwachung des Wochenbettverlaufs.
- *Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung:* Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung ist die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs. Weiter ist Voraussetzung:
  1. Der Realschulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung oder eine andere abgeschlossene zehnjährige Schulbildung oder
  2. der Hauptschulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung, sofern der Bewerber
    - a) eine mindestens zweijährige Pflegevorschule erfolgreich besucht hat oder
    - b) eine Berufsausbildung mit einer vorgesehenen Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren erfolgreich abgeschlossen hat oder
  3. die Erlaubnis als Krankenpflegehelferin oder Krankenpflegehelfer (§ 7 HebG).
- *Ausbildungsdauer:* Die Ausbildung dauert drei Jahre und besteht aus theoretischem und praktischem Unterricht (1.600<sup>19</sup>) und einer praktischen Ausbildung (3.000 Stunden<sup>20</sup>) § 6 Abs. 1 HebG.
- *Voraussetzungen für die Berufszulassung:* Wer die Berufsbezeichnung "Hebamme" oder "Entbindungspfleger" führen will, bedarf der Erlaubnis (§ 1 Abs. 1 HebG).  
Die Erlaubnis ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller

<sup>19</sup> Stundenanteil gemäß § 1 Abs. 1 HebAPrV

<sup>20</sup> Ebd.

1. die vorgeschriebene Ausbildung abgeleistet und die staatliche Prüfung bestanden hat,
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt,
3. nicht aus gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist und
4. über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt (§ 2 Absatz 1 HebG).<sup>21</sup>

### Entwicklung der Schüler/-innenzahlen in der Ausbildung zur Hebamme/zum Entbindungspfleger 2007/2008 bis 2011/2012

Die Schüler/-innenzahlen sind im Betrachtungszeitraum relativ stabil mit einem leichten Anstieg von 1.849 im Schuljahr 2007/08 auf 1.895 im Schuljahr 2011/12. Damit ist ein Zuwachs von 2,5 % zu verzeichnen (s. Tabelle 4.1.6 bzw. Schaubild 4.1.6a). Der Frauenanteil liegt im gleichen Zeitraum ununterbrochen bei 100 % (s. Schaubild 4.1.6a). In Bezug auf die Schulart zeigt sich, dass über 90 % der Schüler/-innen in Schulen des Gesundheitswesens ausgebildet werden (s. Tabelle 4.1.6b).

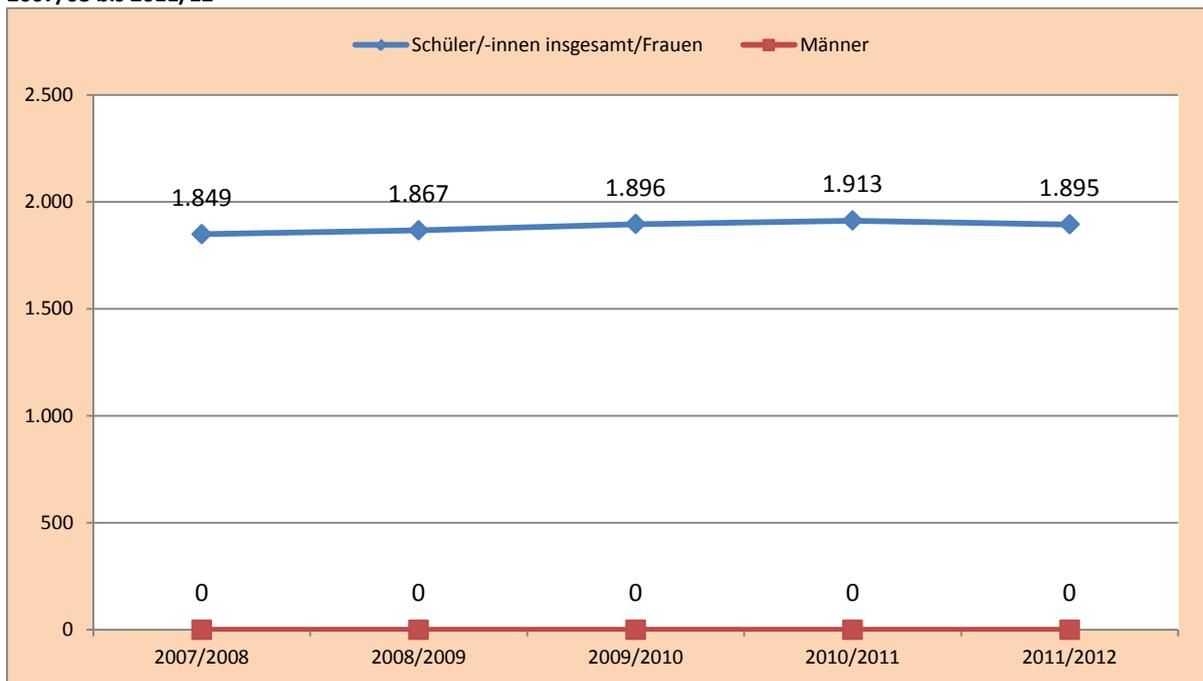
**Tabelle 4.1.6: Entwicklung der Schüler/-innenzahlen in der Ausbildung zur Hebamme/zum Entbindungspfleger von 2007/08 bis 2011/2012**

Berichtsjahr	2007/2008	2008/2009	2009/2010	2010/2011	2011/2012
<b>Schüler/-innen im 1. Schuljahrgang</b>	<b>634</b>	<b>670</b>	<b>644</b>	<b>672</b>	<b>641</b>
darunter: Frauen	634	670	644	672	641
darunter jeweils in					
<i>Berufsfachschulen</i>	65	63	44	62	60
darunter Frauen	65	63	44	62	60
<i>Schulen des Gesundheitswesens</i>	569	607	600	610	581
darunter Frauen	569	607	600	610	581
<b>Schüler/-innen insgesamt</b>	<b>1.849</b>	<b>1.867</b>	<b>1.896</b>	<b>1.913</b>	<b>1.895</b>
darunter Frauen	1.849	1.867	1.896	1.913	1.895
darunter jeweils in					
<i>Berufsfachschulen</i>	186	187	185	185	184
darunter Frauen	186	187	185	185	184
<i>Schulen des Gesundheitswesens</i>	1.663	1.680	1.711	1.728	1.711
darunter Frauen	1.663	1.680	1.711	1.728	1.711

Basis: Daten des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 11, Reihe 2, Berufliche Schulen, Wiesbaden 2008 bis 2012; eigene Darstellung

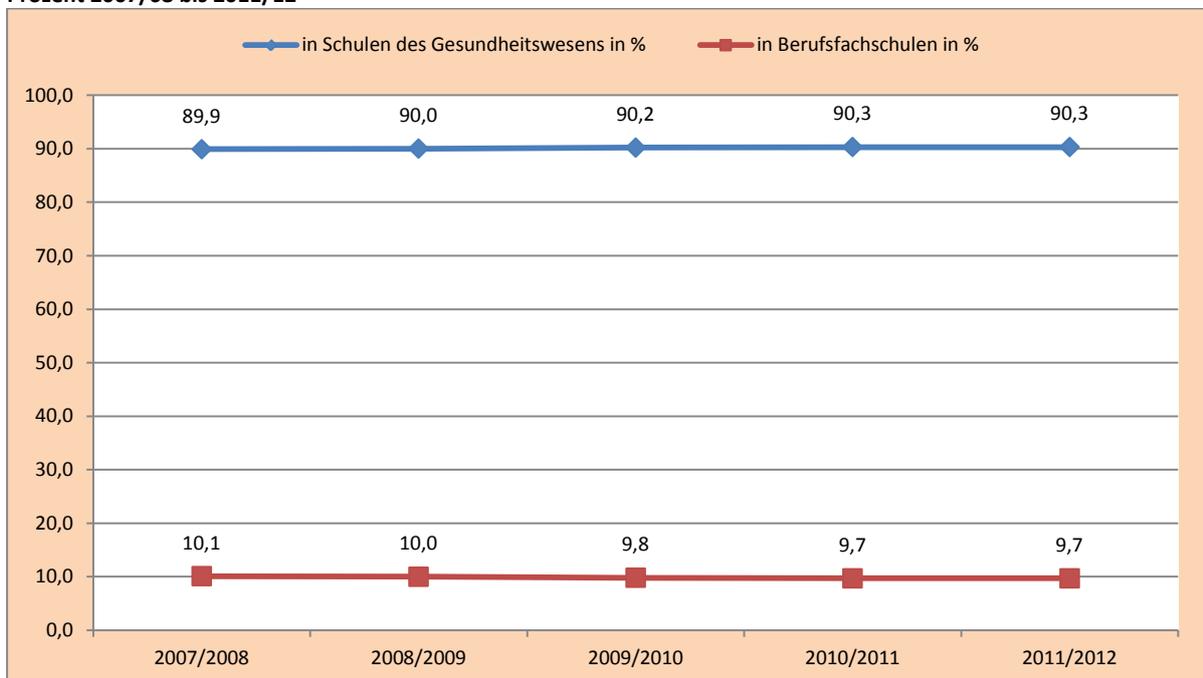
<sup>21</sup> Für eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbene abgeschlossene Ausbildung siehe Hebammengesetz - HebG

**Schaubild 4.1.6a: Entwicklung der Schüler/-innenzahlen in der Ausbildung zur Hebamme/zum Entbindungspfleger 2007/08 bis 2011/12**



Basis: Daten des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 11 Reihe 2 , Wiesbaden 2008 bis 2012; eigene Darstellung

**Schaubild 4.1.6b: Anteil der Schüler/-innen in der Ausbildung zur Hebamme/zum Entbindungspfleger nach Schulart in Prozent 2007/08 bis 2011/12**



Basis: Daten des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 11 Reihe 2 , Wiesbaden 2008 bis 2012; eigene Berechnungen

#### 4.1.7 Logopädin/Logopäde

##### Rechtliche Grundlagen

- Gesetz über den Beruf des Logopäden (LogopG) vom 07.05.1980 (BGBl. I S. 529) zuletzt geändert durch Artikel 52 des Gesetzes vom 06.12.2011 (BGBl. I S. 2515)
- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Logopäden (LogAPrO) vom 01.10.1980 (BGBl. I S. 1892) zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 3005).

##### Informationen zur Ausbildung

- *Ausbildungsziel:* in den rechtlichen Grundlagen ist kein Ausbildungsziel definiert. Die Inhalte des theoretischen und praktischen Unterrichts sowie der praktischen Ausbildung sind in der Anlage 1 LogAPrV aufgeführt.
- *Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung:* Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung ist eine abgeschlossene Realschulbildung, eine andere gleichwertige Ausbildung oder eine nach Hauptschulabschluss abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer (§ 4 Abs. 2 LogopG).
- *Ausbildungsdauer:* Die dreijährige Ausbildung für Logopäden umfasst mindestens den in Anlage 1 aufgeführten theoretischen und praktischen Unterricht (1.740 Stunden) und die in Anlage 2 aufgeführte praktische Ausbildung (2.100 Stunden) (§ 1 Abs. 1 LogAPrO).
- *Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung:* Wer eine Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung "Logopädin" oder "Logopäde" ausüben will, bedarf der Erlaubnis (§ 1 Abs. 1 LogopG).  
Die Erlaubnis nach § 1 wird erteilt, wenn der Antragsteller
  1. nach einer dreijährigen Ausbildung die staatliche Prüfung für Logopäden bestanden hat,
  2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt,
  3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist und
  4. über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt (§ 2 Abs.1 LogopG).<sup>22</sup>

##### Entwicklung der Schülerzahlen in der Ausbildung zur Logopädin/zum Logopäden 2007/2008 bis 2011/2012

Nach einem leichten Anstieg der Schüler/-innenzahlen im Schuljahr 2008/09 auf 3.966 (+ 2,2 %) gehen die Zahlen im Betrachtungszeitraum auf 3.782 im Schuljahr 2011/12 (- 2,5 % im Vergleich zum Schuljahr 2007/08) zurück (s. Tabelle 4.1.7 bzw. Schaubild 4.1.7a). Der Frauenanteil liegt im Betrachtungszeitraum bei 94 % (s. Schaubild 4.1.7a). In Bezug auf die Schulart zeigt sich, dass der prozentuale Anteil der Schüler/-innen, die in Schulen des Gesundheitswesens ausgebildet werden, kontinuierlich von 71,5 % im Schuljahr 2007/08 auf 78,8 % im Schuljahr 2011/12 steigt. Der prozentuale Anteil der Schüler/-innen an Berufsfachschulen geht im gleichen Zeitraum von 28,5 % auf 21,2 % zurück (s. Tabelle 4.1.7b).

---

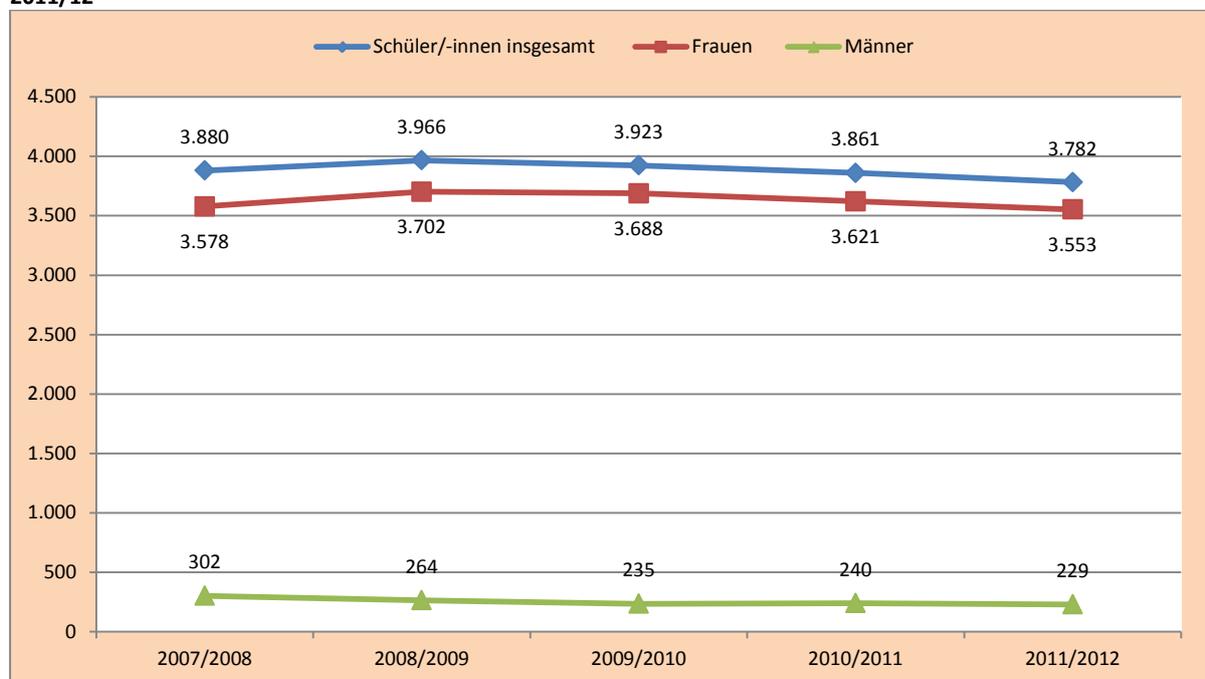
<sup>22</sup> Für eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbene abgeschlossene Ausbildung siehe Logopädengesetz - LogopG

**Tabelle 4.1.7: Entwicklung der Schüler/-innenzahlen in der der Ausbildung zur Logopädin/zum Logopäden von 2007/08 bis 2011/2012**

Berichtsjahr	2007/2008	2008/2009	2009/2010	2010/2011	2011/2012
<b>Schüler/-innen im 1. Schuljahrgang</b>	<b>1.381</b>	<b>1.357</b>	<b>1.375</b>	<b>1.334</b>	<b>1.326</b>
darunter: Frauen	1.278	1.271	1.271	1.239	1.252
darunter jeweils in					
<i>Berufsfachschulen</i>	397	346	345	247	297
darunter Frauen	372	324	315	223	283
<i>Schulen des Gesundheitswesens</i>	984	1.011	1.030	1.087	1.029
darunter Frauen	906	947	956	1.016	969
<b>Schüler/-innen insgesamt</b>	<b>3.880</b>	<b>3.966</b>	<b>3.923</b>	<b>3.861</b>	<b>3.782</b>
darunter Frauen	3.578	3.702	3.688	3.621	3.553
darunter jeweils in					
<i>Berufsfachschulen</i>	1.107	1.043	1.019	854	803
darunter Frauen	1.031	978	950	788	743
<i>Schulen des Gesundheitswesens</i>	2.773	2.923	2.904	3.007	2.979
darunter Frauen	2.547	2.724	2.738	2.833	2.810

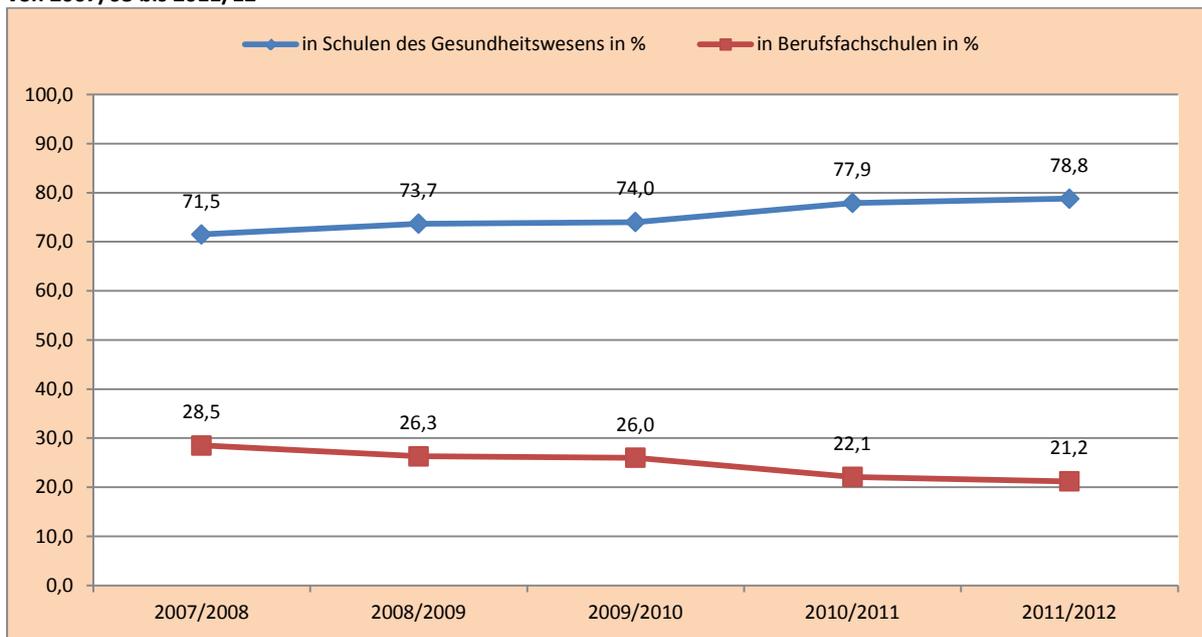
Basis: Daten des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 11, Reihe 2, Berufliche Schulen, Wiesbaden 2008 bis 2012; eigene Darstellung

**Schaubild 4.1.7a: Entwicklung der Schüler/-innenzahlen in der Ausbildung zur Logopädin/zum Logopäden 2007/08 bis 2011/12**



Basis: Daten des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 11 Reihe 2 , Wiesbaden 2008 bis 2012; eigene Darstellung

**Schaubild 4.1.7b: Anteil der Schüler/-innen in der der Ausbildung zur Logopädin/zum Logopäden in Prozent nach Schulart von 2007/08 bis 2011/12**



Basis: Daten des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 11 Reihe 2 , Wiesbaden 2008 bis 2012; eigene Berechnungen

#### **4.1.8 Masseurin und medizinische Bademeisterin/Masseur und medizinischer Bademeister**

##### **Rechtliche Grundlagen**

- Gesetz über die Berufe in der Physiotherapie (Masseur- und Physiotherapeutengesetz - MPhG) vom 26.05.1994 (BGBl. I S. 1084)  
zuletzt geändert durch Artikel 45 des Gesetzes vom 06.12.2011 (BGBl. I S. 2515)
- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Masseure und medizinische Bademeister (MB-APrV) vom 06.12.1994 (BGBl. I S. 3770)  
zuletzt geändert durch Artikel 12 der Verordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 3005).

##### **Informationen zur Ausbildung**

- *Ausbildungsziel:* Die Ausbildung soll entsprechend der Aufgabenstellung des Berufs insbesondere dazu befähigen, durch Anwenden geeigneter Verfahren der physikalischen Therapie in Prävention, kurativer Medizin, Rehabilitation und im Kurwesen Hilfen zur Heilung und Linderung, zur Wiederherstellung oder Verbesserung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit zu gesundheitsförderndem Verhalten und zum Kurerfolg zu geben (§ 3 MPhG).
- *Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung:* Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung nach § 4 MPhG ist:
  1. die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs und
  2. der Hauptschulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung oder eine abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens einjähriger Dauer (§ 5 MPhG).
- *Ausbildungsdauer:* Der Lehrgang mit theoretischem und praktischem Unterricht (2.230 Stunden<sup>23</sup>) und einer praktischen Ausbildung (800 Stunden<sup>24</sup>) dauert zwei Jahre und schließt mit der staatlichen Prüfung ab. Die praktische Tätigkeit dauert sechs Monate und ist nach der staatlichen Prüfung abzuleisten (§ 4 MPhG).

<sup>23</sup> Stundenanteil gemäß § 1 Absatz 1 MB-APrV

<sup>24</sup> Ebd.

- *Voraussetzungen für die Berufszulassung:* Wer die Berufsbezeichnung "Masseurin und medizinische Bademeisterin" oder „Masseur und medizinischer Bademeister" führen will, bedarf der Erlaubnis (§ 1 MPhG). Die Erlaubnis ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller
  1. die vorgeschriebene Ausbildung abgeleistet und die staatliche Prüfung bestanden hat,
  2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt,
  3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist und
  4. über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt (§ 2 Absatz 1 MPhG).<sup>25</sup>

### **Entwicklung der Schüler/-innenzahlen in der Ausbildung zur Masseurin und medizinischen Bademeisterin/zum Masseur und medizinischen Bademeister 2007/2008 bis 2011/2012**

Die Schüler/-innenzahlen sinken seit 2007/08 kontinuierlich (s. Tabelle 4.1.8 bzw. Schaubild 4.1.8a). Mit 2.638 Schüler/-innen insgesamt im Schuljahr 2011/12 ist im Vergleich zu 2007/08 (mit 3.667 Schüler/-innen) ein Rückgang um 28,1 % zu verzeichnen. Der Frauenanteil ist im Betrachtungszeitraum leicht rückläufig und liegt im Schuljahr 2011/12 bei 59,8 %. Im Schuljahr 2007/08 lag der Anteil noch bei 62,3 % (s. Schaubild 4.1.8a). In Bezug auf die Schulart zeigt sich, dass die prozentuale Verteilung der Schüler/-innen im Schuljahr 2007/08 noch ausgewogen war, im Zeitverlauf der prozentuale Anteil der Schüler/-innen, die an Schulen des Gesundheitswesens ausgebildet werden, kontinuierlich auf 66,0 % anstieg, wohingegen der in Berufsfachschulen auf 34 % im Schuljahr 2011/12 zurückging (s. Tabelle 4.1.8b). Dabei blieb die Anzahl der Schüler/-innen an Schulen des Gesundheitswesens nahezu konstant, der Rückgang der Schüler/-innenzahlen erfolgte vornehmlich in Berufsfachschulen.

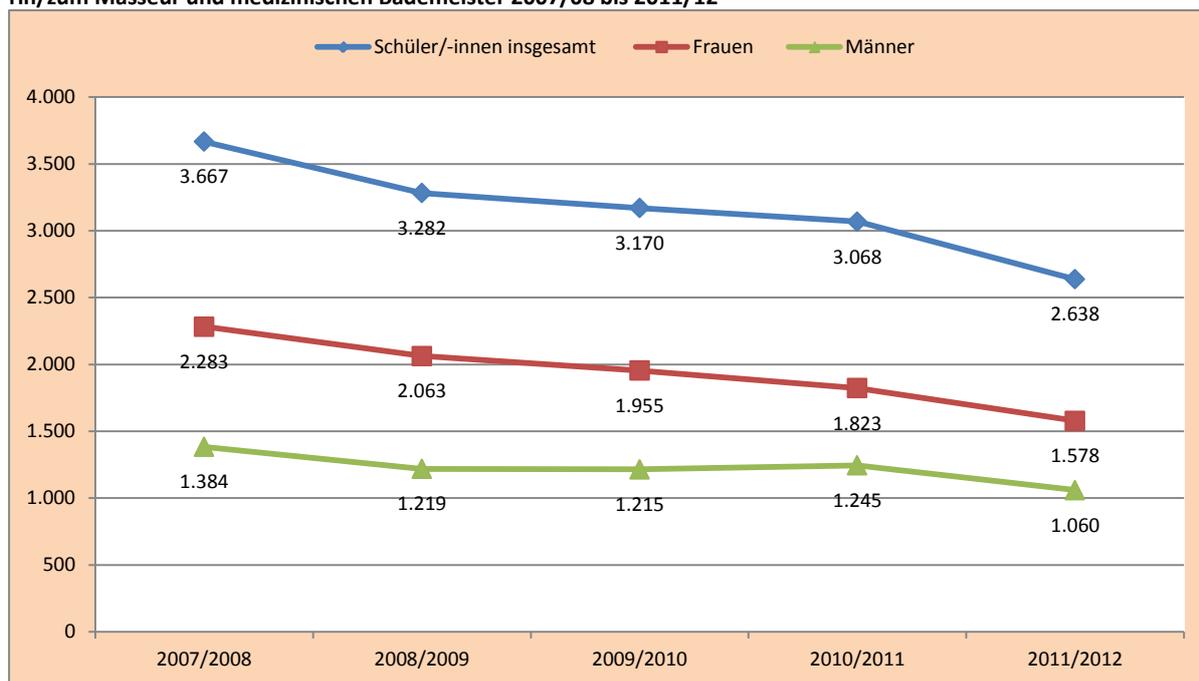
**Tabelle 4.1.8: Entwicklung der Schüler/-innenzahlen in der Ausbildung zur Masseurin und medizinischen Bademeisterin/zum Masseur und medizinischen Bademeister von 2007/08 bis 2011/2012**

Berichtsjahr	2007/2008	2008/2009	2009/2010	2010/2011	2011/2012
<b>Schüler/-innen im 1. Schuljahrgang</b>	<b>1.952</b>	<b>1.642</b>	<b>1.701</b>	<b>1.704</b>	<b>1.321</b>
darunter: Frauen	1.208	1.047	1.025	1.006	796
darunter jeweils in					
<i>Berufsfachschulen</i>	972	723	660	628	444
darunter Frauen	649	498	458	437	302
<i>Schulen des Gesundheitswesens</i>	980	919	1.041	1.076	877
darunter Frauen	559	549	567	569	494
<b>Schüler/-innen insgesamt</b>	<b>3.667</b>	<b>3.282</b>	<b>3.170</b>	<b>3.068</b>	<b>2.638</b>
darunter Frauen	2.283	2.063	1.955	1.823	1.578
darunter jeweils in					
<i>Berufsfachschulen</i>	1.856	1.513	1.289	1.134	897
darunter Frauen	1.231	1.038	891	782	619
<i>Schulen des Gesundheitswesens</i>	1.811	1.769	1.881	1.934	1.741
darunter Frauen	1.052	1.025	1.064	1.041	959

Basis: Daten des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 11, Reihe 2, Berufliche Schulen, Wiesbaden 2008 bis 2012; eigene Darstellung

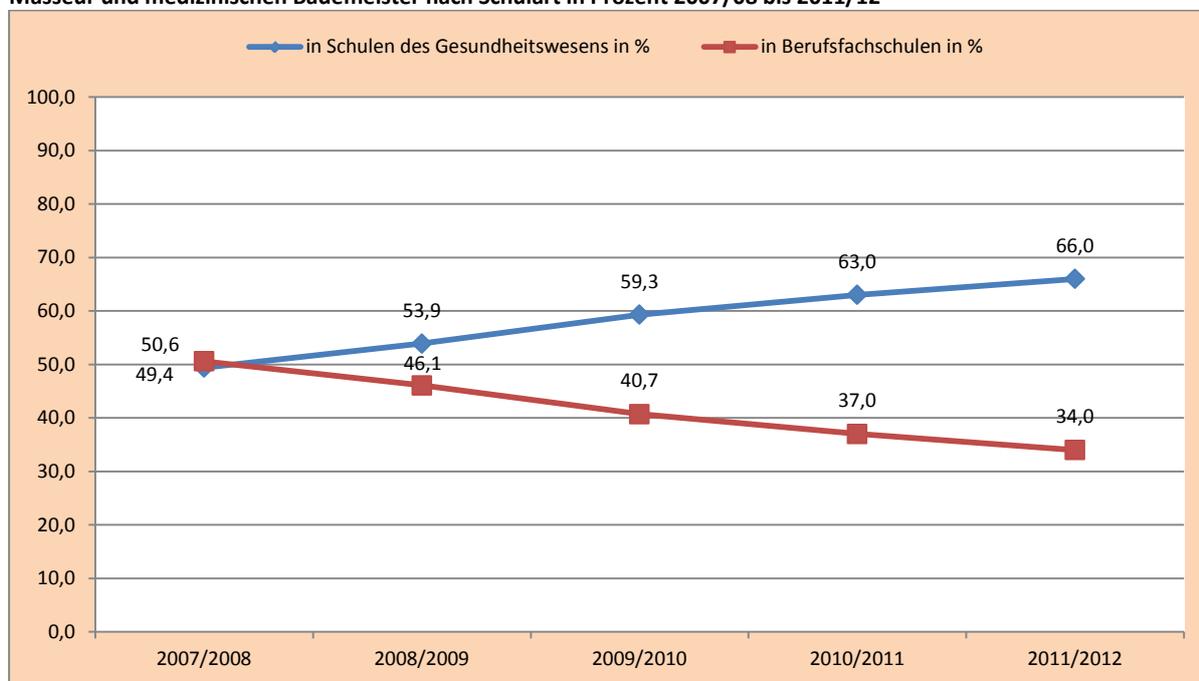
<sup>25</sup> Für eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbene abgeschlossene Ausbildung siehe Masseur- und Physiotherapeutengesetz - MPhG

**Schaubild 4.1.8a: Entwicklung der Schüler/-innenzahlen in der Ausbildung zur Masseurin und medizinischen Bademeisterin/zum Masseur und medizinischen Bademeister 2007/08 bis 2011/12**



Basis: Daten des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 11 Reihe 2 , Wiesbaden 2008 bis 2012; eigene Darstellung

**Schaubild 4.1.8b: Anteil der Schüler/-innen in der Ausbildung zur Masseurin und medizinischen Bademeisterin/zum Masseur und medizinischen Bademeister nach Schulart in Prozent 2007/08 bis 2011/12**



Basis: Daten des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 11 Reihe 2 , Wiesbaden 2008 bis 2012; eigene Berechnungen

#### **4.1.9 Medizinisch-technische Assistentin für Funktionsdiagnostik/Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik**

##### **Rechtliche Grundlagen**

- Gesetz über technische Assistenten in der Medizin (MTA-Gesetz - MTAG) vom 02.08.1993 (BGBl. I S. 1402)  
zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 06.12.2011 (BGBl. I S. 2515)
- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin (MTA-APrV) vom 25.04.1994 (BGBl. I S. 922)  
zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 3005).

##### **Informationen zur Ausbildung**

- *Ausbildungsziel:* Die Ausbildung soll insbesondere dazu befähigen, unter Anwendung geeigneter Verfahren Untersuchungsgänge durchzuführen, die den Funktionszustand des zentralen, peripheren und vegetativen Nervensystems, der Sinnesorgane, der Muskulatur, des Herzens und der Blutgefäßdurchströmung sowie der Lungen darstellen (vgl. § 3 Satz 3 MTAG).
- *Vorbehaltene Tätigkeiten nach § 9 Abs. 1 Nr. 3:* Auf dem Gebiet der Humanmedizin dürfen ausgeübt werden [...] die folgenden Tätigkeiten nur von Personen mit einer Erlaubnis nach § 1 Nr. 3 (MTAG):
  - a) Durchführung von Untersuchungsgängen in der Funktionsdiagnostik des Nervensystems und der Sinnesorgane einschließlich Ergebniserstellung, Qualitäts- und Plausibilitätskontrolle,
  - b) Durchführung von Untersuchungsgängen in der kardio-vaskulären Funktionsdiagnostik einschließlich Ergebniserstellung, Qualitäts- und Plausibilitätskontrolle,
  - c) Durchführung von Untersuchungsgängen in der pulmologischen Funktionsdiagnostik einschließlich Ergebniserstellung, Qualitäts- und Plausibilitätskontrolle,
  - d) technische Mitwirkung im Rahmen der chirurgischen und invasiven Funktionsdiagnostik;

ausgenommen von den unter a-c genannten Tätigkeiten sind einfache vor- oder nachbereitende Tätigkeiten und einfache Funktionsprüfungen, wie das Elektrokardiogramm, die Ergometrie und die Spirometrie.

- *Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung:* Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung ist
  1. die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs und
  2. der Realschulabschluss oder eine gleichwertige Ausbildung oder eine andere abgeschlossene zehnjährige Schulbildung, die den Hauptschulabschluss erweitert, oder eine nach dem Hauptschulabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer (§ 5 MTAG).
- *Ausbildungsdauer:* Die Ausbildung dauert drei Jahre und besteht aus theoretischem und praktischem Unterricht (2.370 Stunden<sup>26</sup>) und einer praktischen Ausbildung (2.030 Stunden<sup>27</sup>) (§ 4 Satz 1 MTAG).
- *Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung*  
Wer eine der Berufsbezeichnungen
  1. "Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin" oder "Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent",
  2. „Medizinisch-technische Radiologieassistentin" oder "Medizinisch-technischer Radiologieassistent",

<sup>26</sup> Stundenanteil gemäß § 1 Abs.1 Nr.3 MTA-APrV

<sup>27</sup> Ebd.

3. „Medizinisch-technische Assistentin für Funktionsdiagnostik" oder "Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik" oder
4. „Veterinärmedizinisch-technische Assistentin" oder "Veterinärtechnischer Assistent" (technische Assistenten in der Medizin) führen will, bedarf der Erlaubnis (§ 1 Abs. 1 MTAG)

Die Erlaubnis nach § 1 ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller

1. die vorgeschriebene Ausbildung abgeleistet und die staatliche Prüfung bestanden hat (§ 4 MTAG),
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt,
3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist und
4. über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt (§ 2 Abs. 1 MTAG).<sup>28</sup>

### Entwicklung der Schüler/-innenzahlen in der Ausbildung zur Medizinisch-technischen Assistentin für Funktionsdiagnostik/ zum Medizinisch-technischen Assistenten für Funktionsdiagnostik von 2007/08 bis 2011/2012

Die Schüler/-innenzahlen sinken seit 2007/08 kontinuierlich (s. Tabelle 4.1.9 bzw. Schaubild 4.1.9a). Mit 363 Schüler/innen insgesamt im Schuljahr 2011/12 ist im Vergleich zu 2007/08 ein Rückgang von – 51,1 % zu verzeichnen. Der Frauenanteil ist im Betrachtungszeitraum leicht rückläufig und liegt im Schuljahr 2011/12 bei 70,8 %. Im Schuljahr 2007/08 lag der Anteil noch bei 79,5 % (s. Schaubild 4.1.9a). In Bezug auf die Schulart zeigt sich, dass im Schuljahr 2007/08 die Schüler/-innen zu 100 %, in Berufsfachschulen ausgebildet wurden, im Zeitverlauf der prozentuale Anteil der Schüler/-innen, die an Schulen des Gesundheitswesens ausgebildet werden kontinuierlich auf 12,1 % im Schuljahr 2011/12 angestiegen ist (s. Schaubild 4.1.9b).

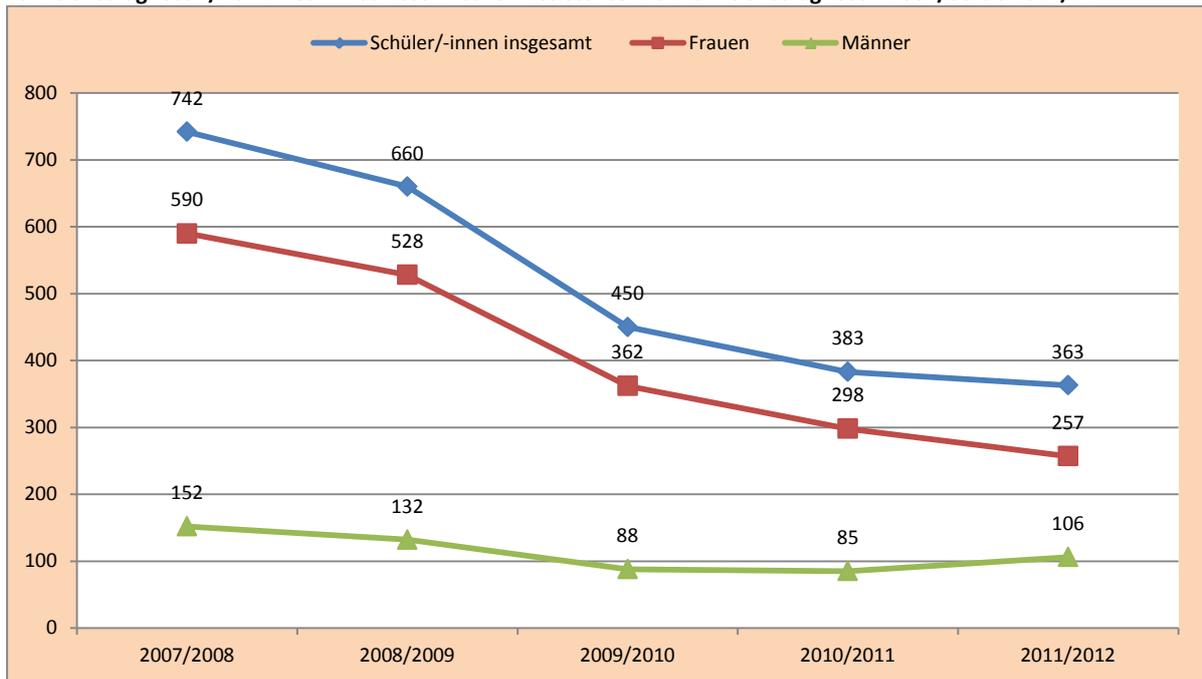
**Tabelle 4.1.9: Entwicklung der Schüler/-innenzahlen in der Ausbildung zur Medizinisch-technischen Assistentin für Funktionsdiagnostik/ zum Medizinisch-technischen Assistenten für Funktionsdiagnostik von 2007/08 bis 2011/2012**

Berichtsjahr	2007/2008	2008/2009	2009/2010	2010/2011	2011/2012
<b>Schüler/-innen im 1. Schuljahrgang</b>	<b>274</b>	<b>235</b>	<b>151</b>	<b>104</b>	<b>118</b>
darunter: Frauen	216	195	117	78	90
darunter jeweils in					
<i>Berufsfachschulen</i>	274	221	128	89	106
darunter Frauen	216	187	99	66	83
<i>Schulen des Gesundheitswesens</i>	0	14	23	15	12
darunter Frauen	0	6	18	12	7
<b>Schüler/-innen insgesamt</b>	<b>742</b>	<b>660</b>	<b>450</b>	<b>383</b>	<b>363</b>
darunter Frauen	590	528	362	298	257
darunter jeweils in					
<i>Berufsfachschulen</i>	742	646	416	339	319
darunter Frauen	590	520	338	267	228
<i>Schulen des Gesundheitswesens</i>	0	14	34	44	44
darunter Frauen	0	8	24	31	29

Basis: Daten des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 11, Reihe 2, Berufliche Schulen, Wiesbaden 2008 bis 2012; eigene Darstellung

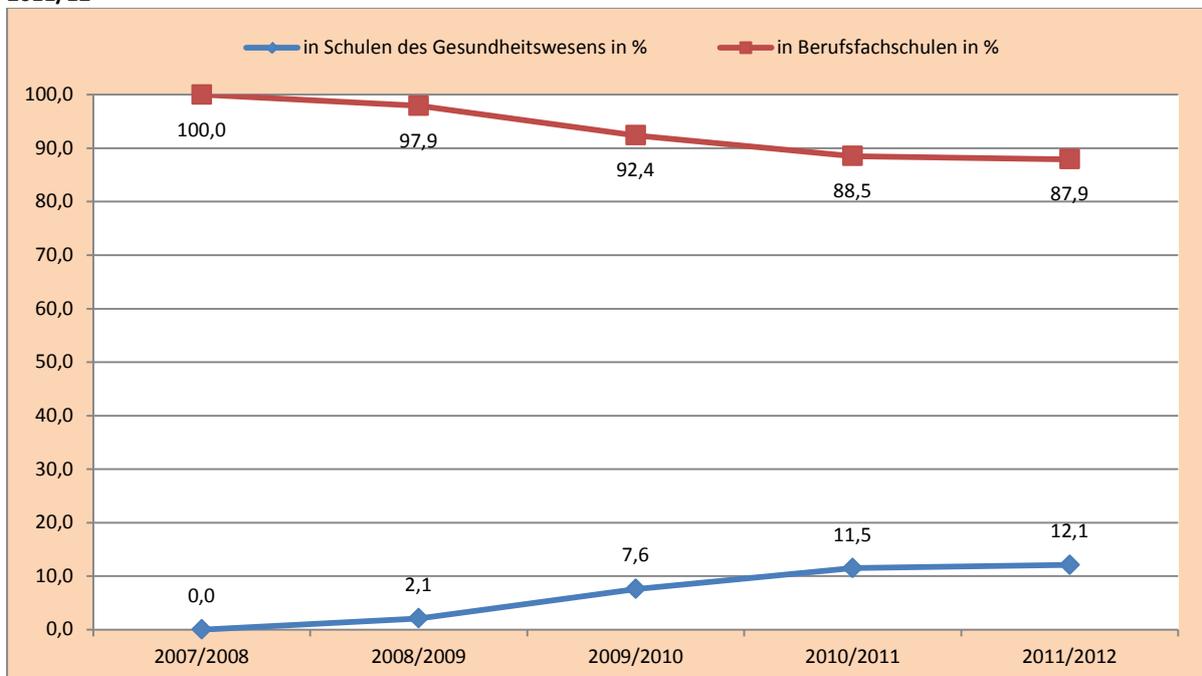
<sup>28</sup> Für eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbene abgeschlossene Ausbildung siehe Gesetz über technische Assistenten in der Medizin - MTAG

**Schaubild 4.1.9a: Entwicklung der Schüler/-innenzahlen in der Ausbildung zur Medizinisch-technischen Assistentin für Funktionsdiagnostik/ zum Medizinisch-technischen Assistenten für Funktionsdiagnostik 2007/08 bis 2011/12**



Basis: Daten des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 11 Reihe 2 , Wiesbaden 2008 bis 2012; eigene Darstellung

**Schaubild 4.1.9b: Anteil der Schüler/-innen in der Ausbildung zur Medizinisch-technischen Assistentin für Funktionsdiagnostik/ zum Medizinisch-technischen Assistenten für Funktionsdiagnostik in Prozent nach Lernort 2007/08 bis 2011/12**



Basis: Daten des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 11 Reihe 2 , Wiesbaden 2008 bis 2012; eigene Berechnungen

#### **4.1.10 Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin/Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent**

##### **Rechtliche Grundlagen**

- Gesetz über technische Assistenten in der Medizin (MTA-Gesetz - MTAG) vom 02.08.1993 (BGBl. I S. 1402)/ zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 06.12.2011 (BGBl. I S. 2515)
- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin (MTA-APrV) vom 25.04.1994 (BGBl. I S. 922)/ zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 3005).

##### **Informationen zur Ausbildung**

- **Ausbildungsziel:** Die Ausbildung soll insbesondere dazu befähigen, bei Personen, die eine Erlaubnis nach § 1 Nr. 1 (Anm: Medizinisch-techn. Laboratoriumsassistent/-in) anstreben, unter Anwendung geeigneter Verfahren labordiagnostische Untersuchungsgänge in der Klinischen Chemie, der Hämatologie, der Immunologie, der Mikrobiologie sowie Histologie und Zytologie durchzuführen (§ 3 Nr. 1 MTAG).
- **Vorbehaltene Tätigkeiten nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 MTAG:** Auf dem Gebiet der Humanmedizin dürfen ausgeübt werden, die folgenden Tätigkeiten nur von Personen mit einer Erlaubnis nach § 1 Nr. 1:
  - a) die technische Aufarbeitung des histologischen und zytologischen Untersuchungsmaterials, technische Beurteilung der Präparate auf ihre Brauchbarkeit zur ärztlichen Diagnose,
  - b) Durchführung von Untersuchungsgängen in der morphologischen Hämatologie, Immunhämatologie und Hämostaseologie einschließlich Ergebniserstellung, Qualitäts- und Plausibilitätskontrolle,
  - c) Durchführung von Untersuchungsgängen in der Klinischen Chemie einschließlich Ergebniserstellung, Qualitäts- und Plausibilitätskontrolle,
  - d) Durchführung von Untersuchungsgängen in der Mikrobiologie, Parasitologie und Immunologie einschließlich Ergebniserstellung, Qualitäts- und Plausibilitätskontrolle;

ausgenommen von den unter den Buchstaben b bis d genannten Tätigkeiten sind einfache klinisch-chemische Analysen sowie einfache qualitative und semiquantitative Untersuchungen von Körperflüssigkeiten, Ausscheidungen und Blut.

- **Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung:** Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung ist
  1. die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs und
  2. der Realschulabschluss oder eine gleichwertige Ausbildung oder eine andere abgeschlossene zehnjährige Schulbildung, die den Hauptschulabschluss erweitert oder eine nach dem Hauptschulabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer (§ 5 MTAG).
- **Ausbildungsdauer:** Die Ausbildung dauert drei Jahre und besteht aus theoretischem und praktischem Unterricht (3.170 Stunden<sup>29</sup>) und einer praktischen Ausbildung (1.230 Stunden<sup>30</sup>) (§ 4 Satz 1 MTAG).
- **Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung:** Wer eine der Berufsbezeichnungen
  1. "Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin" oder "Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent",
  2. "Medizinisch-technische Radiologieassistentin" oder "Medizinisch-technischer Radiologieassistent",

<sup>29</sup> Stundenanteil gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 MTA-APrV

<sup>30</sup> Ebd.

3. "Medizinisch-technische Assistentin für Funktionsdiagnostik" oder "Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik" oder
4. "Veterinärmedizinisch-technische Assistentin" oder "Veterinärtechnischer Assistent" (technische Assistenten in der Medizin) führen will, bedarf der Erlaubnis (§ 1 Abs. 1 MTAG).

Die Erlaubnis nach § 1 ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller

1. die vorgeschriebene Ausbildung abgeleistet und die staatliche Prüfung bestanden hat (§ 4 MTAG),
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt,
3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist und
4. über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt (§ 2 Abs. 1 MTAG).<sup>31</sup>

### Entwicklung der Schüler/-innenzahlen in der in der Ausbildung zur Medizinisch-technischen Laboratoriumsassistentin/zum Medizinisch-technischen Laboratoriumsassistenten von 2007/08 bis 2011/2012

Die Schüler/-innenzahlen sinken seit 2007/08 kontinuierlich (s. Tabelle 4.1.10 bzw. Schaubild 4.1.10a). Mit 3.573 Schüler/-innen insgesamt im Schuljahr 2011/12 ist im Vergleich zu 2007/08 (mit 4.357 Schüler/-innen) ein Rückgang um 18,0 % zu verzeichnen. Der Frauenanteil ist im Betrachtungszeitraum leicht rückläufig und liegt im Schuljahr 2011/12 bei 81,8 %. Im Schuljahr 2007/08 lag der Anteil noch bei 86,3 % (s. Schaubild 4.1.10a). In Bezug auf die Schulart zeigt sich, dass über 80 % der Schüler/-innen an Schulen des Gesundheitswesens ausgebildet werden, mit leicht steigender Tendenz. Der prozentuale Anteil der Schüler/-innen, die an Berufsfachschulen ausgebildet werden, liegt im Schuljahr 2011/12 bei 16,0 %. Im Schuljahr 2007/08 lag der Anteil bei 18,4 % (s. Schaubild 4.1.10b).

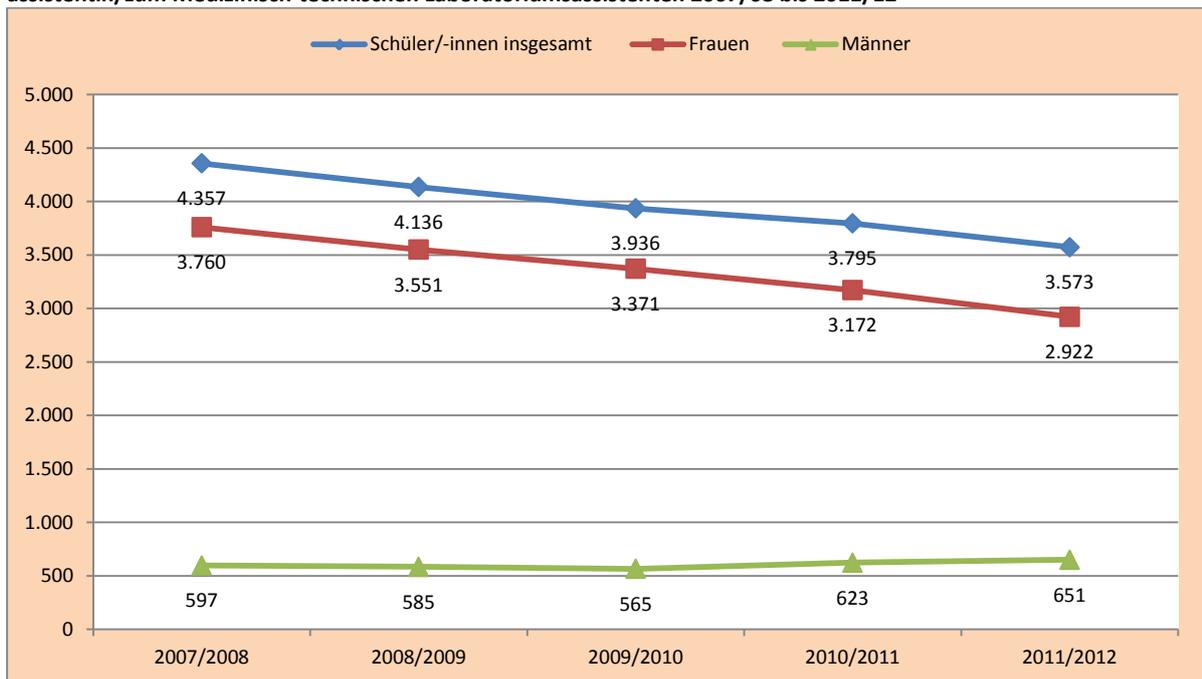
**Tabelle 4.1.10: Entwicklung der Schüler/-innenzahlen in der in der Ausbildung zur Medizinisch-technischen Laboratoriumsassistentin/zum Medizinisch-technischen Laboratoriumsassistenten von 2007/08 bis 2011/2012**

Berichtsjahr	2007/2008	2008/2009	2009/2010	2010/2011	2011/2012
Schüler/-innen im 1. Schuljahrgang	1.567	1.474	1.376	1.439	1.225
darunter: Frauen	1.348	1.255	1.148	1.162	976
darunter jeweils in					
<i>Berufsfachschulen</i>	278	236	245	212	148
darunter Frauen	237	194	192	159	107
<i>Schulen des Gesundheitswesens</i>	1.289	1.238	1.131	1.227	1.077
darunter Frauen	1.111	1.061	956	1.003	869
<b>Schüler/-innen insgesamt</b>	<b>4.357</b>	<b>4.136</b>	<b>3.936</b>	<b>3.795</b>	<b>3.573</b>
darunter Frauen	3.760	3.551	3.371	3.172	2.922
darunter jeweils in					
<i>Berufsfachschulen</i>	801	743	719	656	570
darunter Frauen	672	621	593	513	435
<i>Schulen des Gesundheitswesens</i>	3.556	3.393	3.217	3.139	3.003
darunter Frauen	3.088	2.930	2.778	2.659	2.487

Basis: Daten des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 11, Reihe 2, Berufliche Schulen, Wiesbaden 2008 bis 2012; eigene Darstellung

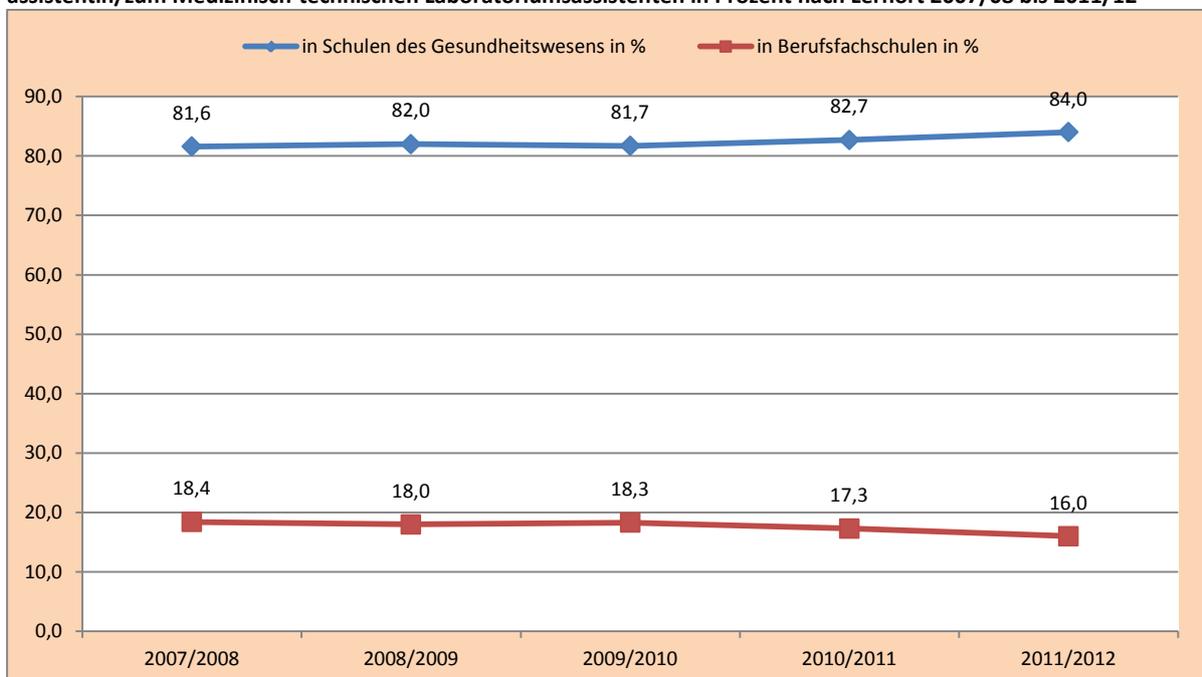
<sup>31</sup> Für eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbene abgeschlossene Ausbildung siehe Gesetz über technische Assistenten in der Medizin - MTAG

**Schaubild 4.1.10a: Entwicklung der Schüler/-innenzahlen in der Ausbildung zur Medizinisch-technischen Laboratoriums-assistentin/zum Medizinisch-technischen Laboratoriumsassistenten 2007/08 bis 2011/12**



Basis: Daten des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 11 Reihe 2 , Wiesbaden 2008 bis 2012; eigene Darstellung

**Schaubild 4.1.10b: Anteil der Schüler/-innen in der Ausbildung zur Medizinisch-technischen Laboratoriums-assistentin/zum Medizinisch-technischen Laboratoriumsassistenten in Prozent nach Lernort 2007/08 bis 2011/12**



Basis: Daten des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 11 Reihe 2 , Wiesbaden 2008 bis 2012; eigene Berechnungen

#### **4.1.11 Medizinisch-technische Radiologieassistentin/Medizinisch-technischer Radiologieassistent**

##### **Rechtliche Grundlagen**

- Gesetz über technische Assistenten in der Medizin (MTA-Gesetz - MTAG) vom 02.08.1993 (BGBl. I S. 1402)/ zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 06.12.2011 (BGBl. I S. 2515)
- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin (MTA-APrV) vom 25.04.1994 (BGBl. I S. 922)/ zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 3005).

##### **Informationen zur Ausbildung**

- *Ausbildungsziel:* Die Ausbildung soll insbesondere dazu befähigen, bei Personen, die eine Erlaubnis nach § 1 Nr. 2 anstreben, unter Anwendung geeigneter Verfahren in der Radiologischen Diagnostik und anderen bildgebenden Verfahren die erforderlichen Untersuchungsgänge durchzuführen sowie bei der Erkennung und Behandlung von Krankheiten in der Strahlentherapie und Nuklearmedizin mitzuwirken (§ 3 Nr. 2 MTAG)
- *Vorbehaltene Tätigkeiten nach § 9 MTAG:* Auf dem Gebiet der Humanmedizin dürfen ausgeübt werden
  1. die folgenden Tätigkeiten nur von Personen mit einer Erlaubnis nach § 1 Nr. 2:
    - a) Durchführung der technischen Arbeiten und Beurteilung ihrer Qualität in der Radiologischen Diagnostik und anderen bildgebenden Verfahren einschließlich Qualitätssicherung,
    - b) technische Mitwirkung in der Strahlentherapie bei der Erstellung des Bestrahlungsplanes und dessen Reproduktion am Patienten einschließlich Qualitätssicherung,
    - c) technische Mitwirkung in der nuklearmedizinischen Diagnostik und Therapie einschließlich Qualitätssicherung,
    - d) Durchführung messtechnischer Aufgaben in der Dosimetrie und im Strahlenschutz in der Radiologischen Diagnostik, der Strahlentherapie und der Nuklearmedizin;die Röntgenverordnung vom 8. Januar 1987 (BGBl. I S. 114) bleibt unberührt.
- *Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung:* Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung ist
  1. die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs und
  2. der Realschulabschluss oder eine gleichwertige Ausbildung oder eine andere abgeschlossene zehnjährige Schulbildung, die den Hauptschulabschluss erweitert oder eine nach dem Hauptschulabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer (§ 5 MTAG).
- *Ausbildungsdauer:* Die Ausbildung dauert drei Jahre und besteht aus theoretischem und praktischem Unterricht (2.800 Stunden<sup>32</sup>) und einer praktischen Ausbildung (1.600 Stunden<sup>33</sup>) (§ 4 Satz 1 MTAG).
- *Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung:* Wer eine der Berufsbezeichnungen
  1. "Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin" oder "Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent",
  2. "Medizinisch-technische Radiologieassistentin" oder "Medizinisch-technischer Radiologieassistent",
  3. "Medizinisch-technische Assistentin für Funktionsdiagnostik" oder "Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik" oder

<sup>32</sup> Stundenanteil gemäß § 1 Abs.1 Nr.2 MTA-APrV

<sup>33</sup> Ebd.

4. "Veterinärmedizinisch-technische Assistentin" oder "Veterinärtechnischer Assistent" (technische Assistenten in der Medizin) führen will, bedarf der Erlaubnis (§1 Abs. 1 MTAG).

Die Erlaubnis nach § 1 ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller

1. die vorgeschriebene Ausbildung abgeleistet und die staatliche Prüfung bestanden hat (§ 4),
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt,
3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist und
4. über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt (§ 2 Abs. 1 MTAG).<sup>34</sup>

#### Entwicklung der Schüler/-innenzahlen in der Ausbildung zur Medizinisch-technischen Radiologieassistentin/zum Medizinisch-technischen Radiologieassistenten von 2007/08 bis 2011/2012

Die Schüler/-innenzahlen sind im Zeitverlauf relativ konstant mit leicht steigender Tendenz (s. Tabelle 4.1.11 bzw. Schaubild 4.1.11a). Im Schuljahr 2011/12 befinden sich insgesamt 2.751 Schüler/innen in der Ausbildung. Der Frauenanteil ist im Betrachtungszeitraum leicht rückläufig und liegt im Schuljahr 2011/12 bei 72,2 %. Im Schuljahr 2007/08 lag der Anteil noch bei 77,1 % (s. Schaubild 4.1.11a). In Bezug auf die Schulart zeigt sich, dass im Betrachtungszeitraum dreiviertel der Schüler/-innen an Schulen des Gesundheitswesens ausgebildet werden, mit leicht steigender Tendenz. Im Schuljahr 2011/12 liegt der Anteil bei 79,6 % (s. Tabelle 4.1.11b).

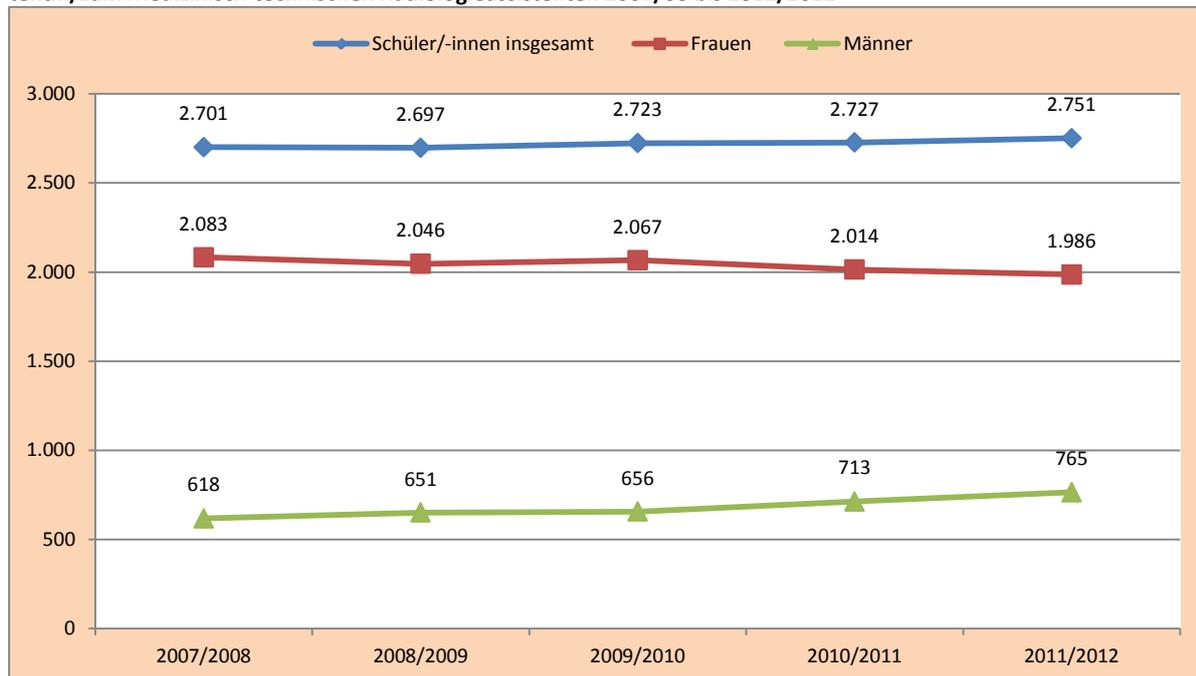
**Tabelle 4.1.11: Entwicklung der Schüler/-innenzahlen in der Ausbildung zur Medizinisch-technischen Radiologieassistentin/zum Medizinisch-technischen Radiologieassistenten von 2007/08 bis 2011/2012**

Berichtsjahr	2007/2008	2008/2009	2009/2010	2010/2011	2011/2012
<b>Schüler/-innen im 1. Schuljahrgang</b>	<b>982</b>	<b>989</b>	<b>978</b>	<b>1.042</b>	<b>977</b>
darunter: Frauen	748	746	737	756	678
darunter jeweils in					
<i>Berufsfachschulen</i>	215	223	214	199	172
darunter Frauen	156	178	161	137	115
<i>Schulen des Gesundheitswesens</i>	767	766	764	843	805
darunter Frauen	592	568	576	619	563
<b>Schüler/-innen insgesamt</b>	<b>2.701</b>	<b>2.697</b>	<b>2.723</b>	<b>2.727</b>	<b>2.751</b>
darunter Frauen	2.083	2.046	2.067	2.014	1.986
darunter jeweils in					
<i>Berufsfachschulen</i>	684	680	662	609	560
darunter Frauen	528	521	505	449	392
<i>Schulen des Gesundheitswesens</i>	2.017	2.017	2.061	2.118	2.191
darunter Frauen	1.555	1.525	1.562	1.565	1.594

Basis: Daten des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 11, Reihe 2, Berufliche Schulen, Wiesbaden 2008 bis 2012; eigene Darstellung

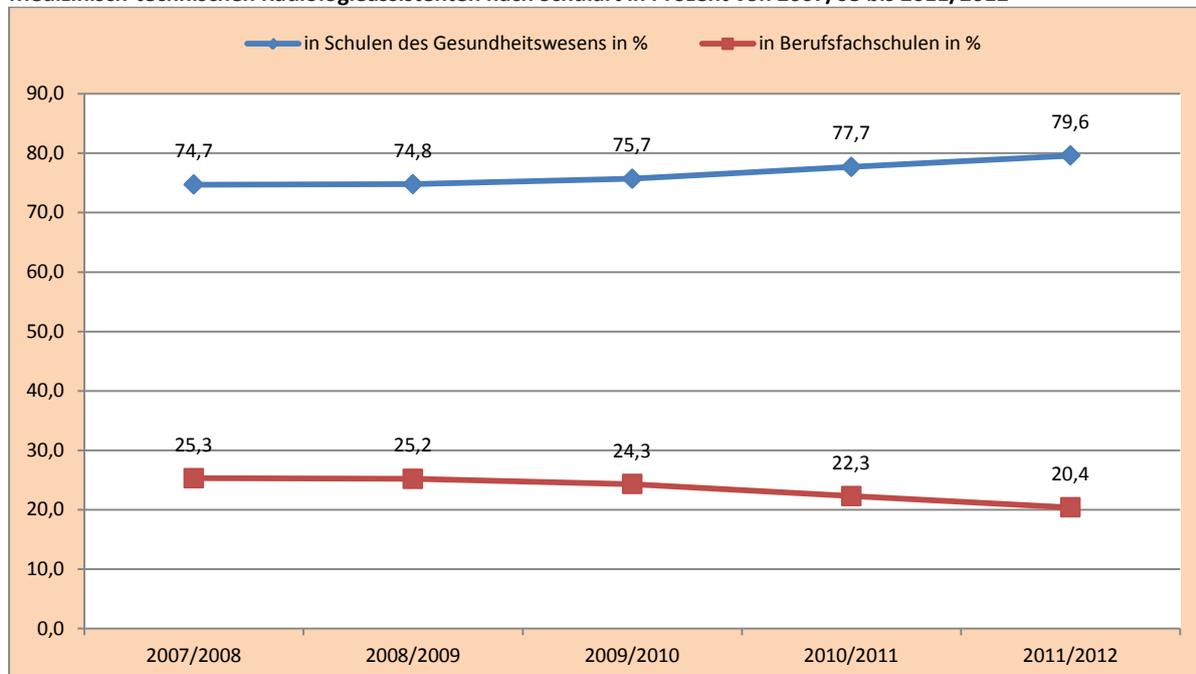
<sup>34</sup> Für eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbene abgeschlossene Ausbildung siehe Gesetz über technische Assistenten in der Medizin -MTAG

**Schaubild 4.1.11a: Entwicklung der Schüler/-innenzahlen in der Ausbildung zur Medizinisch-technischen Radiologieassistentin/zum Medizinisch-technischen Radiologieassistenten 2007/08 bis 2011/2012**



Basis: Daten des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 11 Reihe 2 , Wiesbaden 2008 bis 2012; eigene Darstellung

**Schaubild 4.1.11b: Anteil der Schüler/-innen in der Ausbildung zur Medizinisch-technischen Radiologieassistentin/zum Medizinisch-technischen Radiologieassistenten nach Schulart in Prozent von 2007/08 bis 2011/2012**



Basis: Daten des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 11 Reihe 2 , Wiesbaden 2008 bis 2012; eigene Berechnungen

#### **4.1.12 Orthoptistin/Orthoptist**

##### **Rechtliche Grundlagen**

- Gesetz über den Beruf der Orthoptistin und des Orthoptisten (Orthoptistengesetz - OrthoptG) vom 28.11.1989 (BGBl. I S. 2061)  
zuletzt geändert durch Artikel 54 des Gesetzes vom 06.12.2011 (BGBl. I S. 2515)
- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten (OrthoptAPrV) vom 21.03.1990 (BGBl. I S. 563)  
zuletzt geändert durch Artikel 55 des Gesetzes vom 06.12.2011 (BGBl. I S. 2515).

##### **Informationen zur Ausbildung**

- *Ausbildungsziel:* Die Ausbildung soll entsprechend der Aufgabenstellung des Berufs dazu befähigen, insbesondere bei der Prävention, Diagnose und Therapie von Störungen des ein- und beidäugigen Sehens bei Schielerkrankungen, Sehschwächen und Augenzittern mitzuwirken (§ 3 OrthoptG).
- *Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung:*
  1. die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs und
  2. der Realschulabschluss oder eine gleichwertige Ausbildung oder eine andere abgeschlossene zehnjährige Schulbildung, die den Hauptschulabschluss erweitert, oder eine nach Hauptschulabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer (§ 5 OrthoptG).
- *Ausbildungsdauer:* Die dreijährige Ausbildung besteht aus theoretischem und praktischem Unterricht (1.700 Stunden<sup>35</sup>) und einer praktischen Ausbildung (2.800 Stunden<sup>36</sup>) (§ 4 OrthoptG).
- *Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung:* Wer eine Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung "Orthoptistin" oder "Orthoptist" ausüben will, bedarf der Erlaubnis (§ 1 Absatz 1 OrthoptG).  
Die Erlaubnis ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller
  1. die vorgeschriebene Ausbildung abgeleistet und die staatliche Prüfung bestanden hat (§ 4),
  2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt,
  3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist und
  4. über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt (§ 2 Abs. 1 OrthoptG).

##### **Entwicklung der Schüler/-innenzahlen in der Ausbildung zur Orthoptistin/zum Orthoptisten 2007/08 bis 2011/2012**

Mit insgesamt 123 Schüler/-innen im Schuljahr 2011/12 ist die Ausbildung zur Orthoptistin/zum Orthoptisten die Ausbildung unter den Gesundheitsfachberufen mit der geringsten Schüler/-innenzahl. (s. Tabelle 4.1.12). Der Männeranteil ist im Betrachtungszeitraum kontinuierlich auf 6,5 % gestiegen. Im Schuljahr 2007/08 gab es keinen Schüler in der Ausbildung (s. Tabelle 4.1.12 bzw. Schaubild 4.1.12a). In Bezug auf die Schulart zeigt sich, dass dreiviertel der Schüler/-innen in Schulen des Gesundheitswesens ausgebildet werden. Im Schuljahr 2011/12 lag der Anteil bei 75,6 %, im Schuljahr 2007/08 lag der Anteil bei 69,5 %. Der prozentuale Anteil der Schüler/-innen an Berufsfachschulen geht im gleichen Zeitraum von 23,5 % im auf 24,4 % zurück (s. Schaubild 4.1.12b).

<sup>35</sup> Stundenanteil gemäß Anlage 1 und 2 der OrthoptAPrV

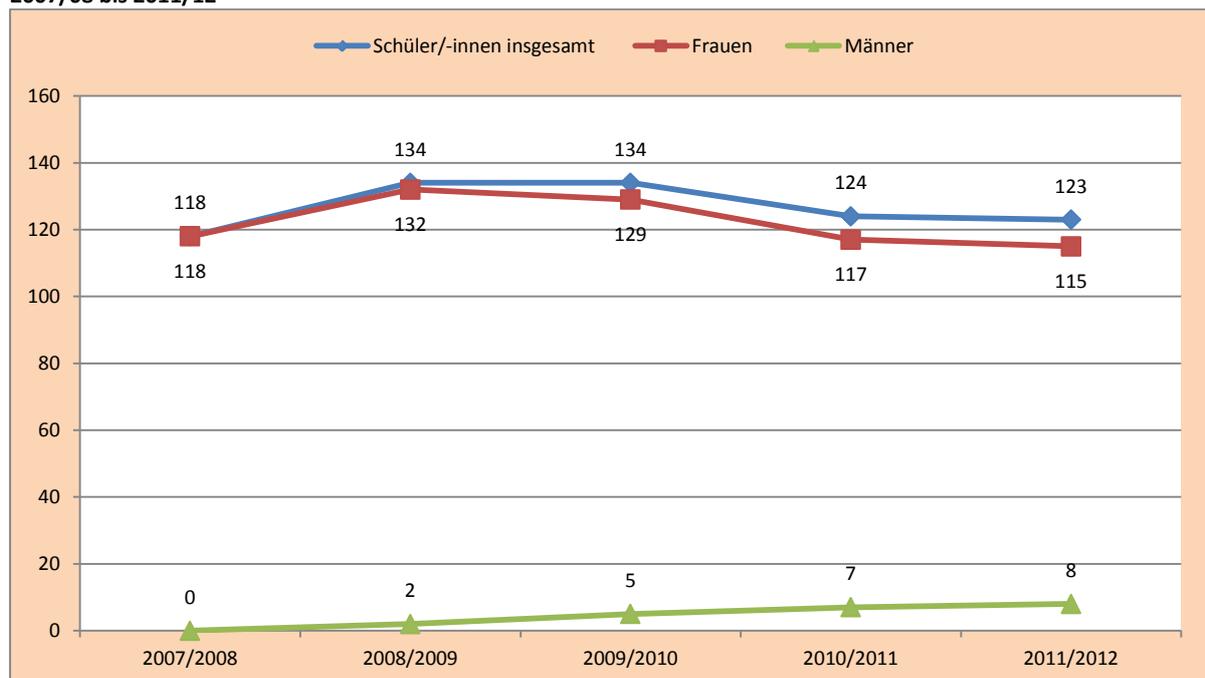
<sup>36</sup> Ebd.

**Tabelle 4.1.12: Entwicklung der Schüler/-innenzahlen in der Ausbildung zur Orthoptistin/zum Orthoptisten von 2007/08 bis 2011/2012**

Berichtsjahr	2007/2008	2008/2009	2009/2010	2010/2011	2011/2012
<b>Schüler/-innen im 1. Schuljahrgang</b>	<b>37</b>	<b>61</b>	<b>38</b>	<b>37</b>	<b>57</b>
darunter: Frauen	37	59	35	35	53
darunter jeweils in					
<i>Berufsfachschulen</i>	10	14	15	8	14
darunter Frauen	10	12	14	8	12
<i>Schulen des Gesundheitswesens</i>	27	47	23	29	43
darunter Frauen	27	47	21	27	41
<i>Fachschulen</i>	0	0	0	0	0
darunter Frauen	0	0	0	0	0
<b>Schüler/-innen insgesamt</b>	<b>118</b>	<b>134</b>	<b>134</b>	<b>124</b>	<b>123</b>
darunter Frauen	118	132	129	117	115
darunter jeweils in					
<i>Berufsfachschulen</i>	36	33	36	33	30
darunter Frauen	36	31	34	31	27
<i>Schulen des Gesundheitswesens</i>	82	101	98	91	93
darunter Frauen	82	101	95	86	88

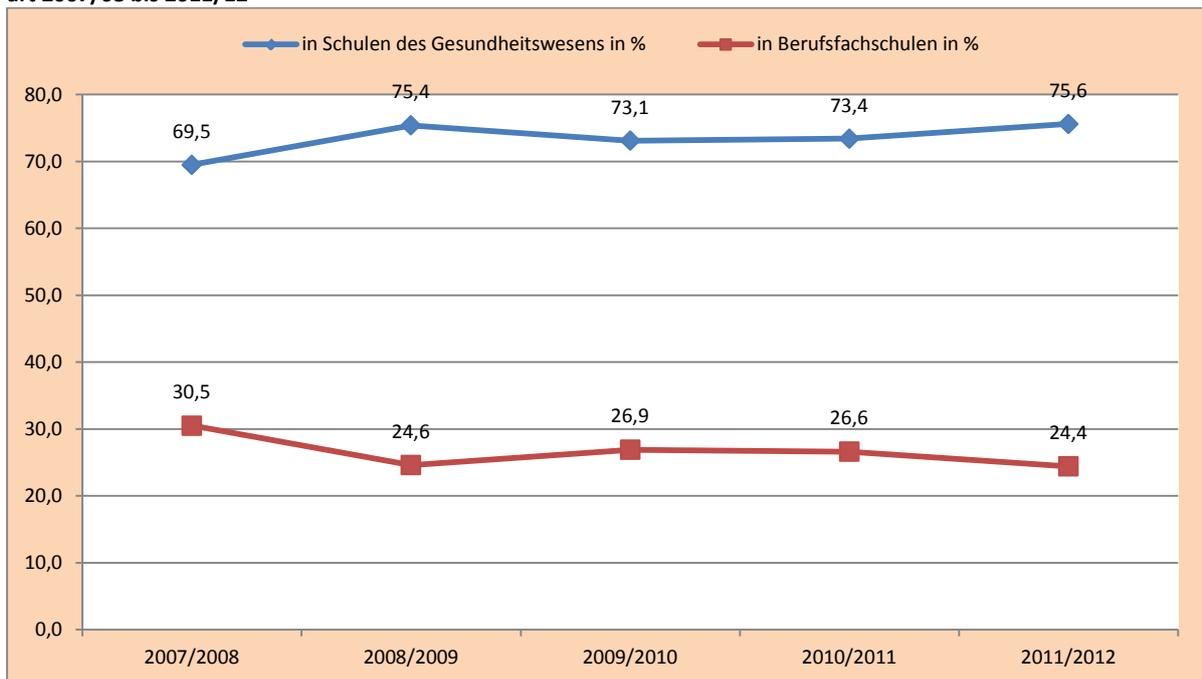
Basis: Daten des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 11, Reihe 2, Berufliche Schulen, Wiesbaden 2008 bis 2012; eigene Darstellung

**Schaubild 4.1.12a: Entwicklung der Schüler/-innenzahlen in der in der Ausbildung zur Orthoptistin/zum Orthoptisten 2007/08 bis 2011/12**



Basis: Daten des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 11 Reihe 2, Wiesbaden 2008 bis 2012; eigene Darstellung

**Schaubild 4.1.12b: Anteil der Schüler/-innen in der Ausbildung zur Orthoptistin/zum Orthoptisten in Prozent nach Schulart 2007/08 bis 2011/12**



Basis: Daten des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 11 Reihe 2 , Wiesbaden 2008 bis 2012; eigene Berechnungen

#### **4.1.13 Pharmazeutisch-technische Assistentin/Pharmazeutisch-technischer Assistent**

##### **Rechtliche Grundlagen**

- Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten (PharmTAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.1997 (BGBl. I S. 2349)  
zuletzt geändert durch Artikel 43 des Gesetzes vom 06.12.2011 (BGBl. I S. 2515)
- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten (PTA-APrV) vom 23.09.1997 (BGBl. I S. 2352)  
zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 3005).

##### **Informationen zur Ausbildung**

- *Ausbildungsziel:* Der pharmazeutisch-technische Assistent ist befugt, in der Apotheke unter Aufsicht eines Apothekers pharmazeutische Tätigkeiten auszuüben. Das Nähere bestimmt die Apothekenbetriebsordnung. Zur Vertretung in der Leitung einer Apotheke ist der pharmazeutisch-technische Assistent nicht befugt (§ 8 PharmTAG).
- *Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung:* Zum Lehrgang wird zugelassen, wer eine abgeschlossene Realschulbildung oder eine andere gleichwertige Ausbildung nachweist (§ 5 Absatz 2 PharmTAG).
- *Ausbildungsdauer:* Die Ausbildung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten umfasst:
  1. einen zweijährigen Lehrgang an einer staatlich anerkannten Lehranstalt für pharmazeutisch-technische Assistenten,
  2. ein Praktikum von 160 Stunden in einer Apotheke,
  3. eine Ausbildung in Erster Hilfe von 8 Doppelstunden außerhalb der schulischen Ausbildung,
  4. eine praktische Ausbildung von sechs Monaten in der Apotheke.
Die Ausbildung schließt mit einer Prüfung ab (§ 1 Absatz 1 PTA-APrV).

- *Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung*: Wer eine Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung "pharmazeutisch-technischer Assistent" oder "pharmazeutisch-technische Assistentin" ausüben will, bedarf der Erlaubnis (§ 1 PharmTAG). Die Erlaubnis wird erteilt, wenn der Antragsteller
  1. (weggefallen)
  2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt,
  3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist,
  4. nach einem zweijährigen Lehrgang und einer halbjährigen praktischen Ausbildung die staatliche Prüfung für pharmazeutisch-technische Assistenten bestanden hat,
  5. über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt (§ 2 PharmTAG).<sup>37</sup>

### **Entwicklung der Schüler/-innenzahlen in der Ausbildung zur/zum pharmazeutisch-technischen Assistenten von 2007/08 bis 2011/2012**

Die Schüler/-innenzahlen sinken seit 2007/08 kontinuierlich (s. Tabelle 4.1.13 bzw. Schaubild 4.1.13a). Mit 8.491 Schüler/-innen insgesamt im Schuljahr 2011/12 ist im Vergleich zu 2007/08 ein Rückgang von – 9,9 % zu verzeichnen. Der Männeranteil ist im Betrachtungszeitraum leicht gestiegen und liegt im Schuljahr 2011/12 bei 8,4 %. Im Schuljahr 2007/08 lag der Anteil noch bei 7,5 % (s. Schaubild 4.1.13a). Betrachtet man das Verhältnis der Schüler/-innen nach Schulart, so zeigt sich, dass knapp 60 % der Schüler/-innen in Berufsfachschulen ausgebildet werden. Im Schuljahr 2011/12 waren 59,1 % der Schüler/-innen in Berufsfachschulen, in Schulen des Gesundheitswesens waren es 40,9 % (s. Schaubild 4.1.13b).

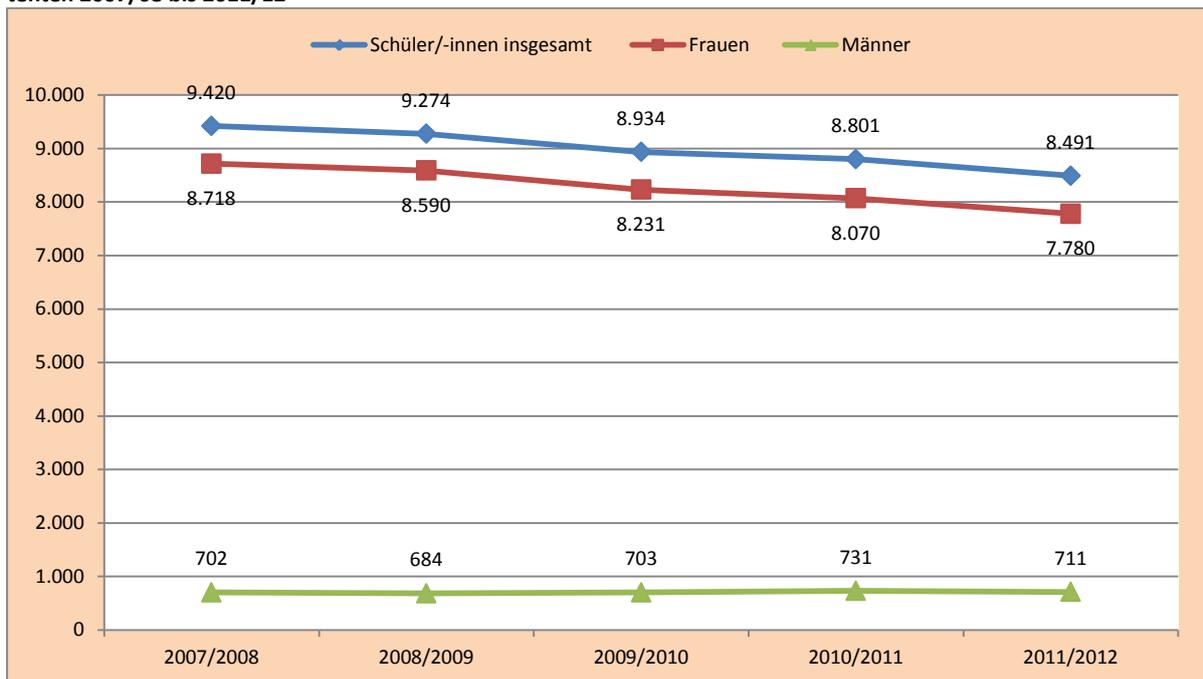
**Tabelle 4.1.13: Entwicklung der Schüler/-innenzahlen in der Ausbildung zur/zum pharmazeutisch-technischen Assistenten von 2007/08 bis 2011/2012**

Berichtsjahr	2007/2008	2008/2009	2009/2010	2010/2011	2011/2012
<b>Schüler/-innen im 1. Schuljahrgang</b>	<b>4.626</b>	<b>4.435</b>	<b>4.484</b>	<b>4.363</b>	<b>4.128</b>
darunter: Frauen	4.263	4.083	4.111	3.977	3.756
darunter jeweils in					
<i>Berufsfachschulen</i>	2.691	2.471	2.478	2.497	2.328
darunter Frauen	2.455	2.263	2.246	2.268	2.097
<i>Schulen des Gesundheitswesens</i>	1.935	1.964	2.006	1.866	1.800
darunter Frauen	1.808	1.820	1.865	1.709	1.659
<b>Schüler/-innen insgesamt</b>	<b>9.420</b>	<b>9.274</b>	<b>8.934</b>	<b>8.801</b>	<b>8.491</b>
darunter Frauen	8.718	8.590	8.231	8.070	7.780
darunter jeweils in					
<i>Berufsfachschulen</i>	5.720	5.432	5.270	5.163	5.017
darunter Frauen	5.242	4.994	4.793	4.701	4.559
<i>Schulen des Gesundheitswesens</i>	3.700	3.842	3.664	3.638	3.474
darunter Frauen	3.476	3.596	3.438	3.369	3.221

Basis: Daten des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 11, Reihe 2, Berufliche Schulen, Wiesbaden 2008 bis 2012; eigene Darstellung

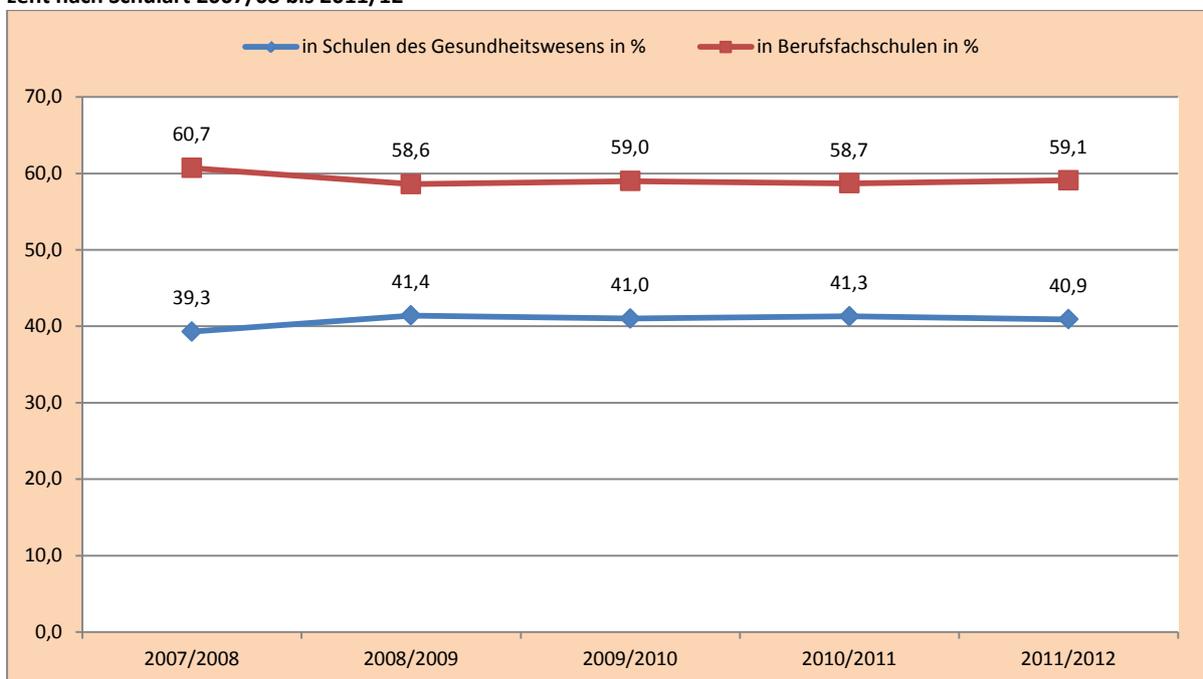
<sup>37</sup> Für eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbene abgeschlossene Ausbildung siehe Gesetz über den Beruf des Pharmazeutisch-technischen Assistenten -PharmTAG

**Schaubild 4.1.13a: Entwicklung der Schüler/-innenzahlen in der Ausbildung zur/zum pharmazeutisch-technischen Assistenten 2007/08 bis 2011/12**



Basis: Daten des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 11 Reihe 2 , Wiesbaden 2008 bis 2012; eigene Darstellung

**Schaubild 4.1.13b: Anteil der Schüler/-innen in der Ausbildung zur/zum pharmazeutisch-technischen Assistenten in Prozent nach Schulart 2007/08 bis 2011/12**



Basis: Daten des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 11 Reihe 2 , Wiesbaden 2008 bis 2012; eigene Berechnungen

#### 4.1.14 Physiotherapeutin/Physiotherapeut

##### Rechtliche Grundlagen

- Gesetz über die Berufe in der Physiotherapie (Masseur- und Physiotherapeutengesetz - MPhG) vom 26.05.1994 (BGBl. I S. 1084)  
zuletzt geändert durch Artikel 45 des Gesetzes vom 06.12.2011 (BGBl. I S. 2515)
- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten (PhysThAPrV) vom 06.12.1994 (BGBl. I S. 3786)  
zuletzt geändert durch Artikel 46 des Gesetzes vom 06.12.2011 (BGBl. I S. 2515).

##### Informationen zur Ausbildung

- *Ausbildungsziel:* Die Ausbildung soll entsprechend der Aufgabenstellung des Berufs insbesondere dazu befähigen, durch Anwenden geeigneter Verfahren der Physiotherapie in Prävention, kurativer Medizin, Rehabilitation und im Kurwesen Hilfen zur Entwicklung, zum Erhalt oder zur Wiederherstellung aller Funktionen im somatischen und psychischen Bereich zu geben und bei nicht rückbildungsfähigen Körperbehinderungen Ersatzfunktionen zu schulen (§ 8 MPhG).
- *Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung:* Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung als Physiotherapeut nach § 9 ist
  1. die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs und
  2. der Realschulabschluss oder eine gleichwertige Ausbildung oder eine andere abgeschlossene zehnjährige Schulbildung, die den Hauptschulabschluss erweitert, oder eine nach Hauptschulabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer (§ 10 MPhG).
- *Ausbildungsdauer:* Die Ausbildung dauert drei Jahre und besteht aus theoretischem und praktischem Unterricht (2.900 Stunden<sup>38</sup>) und einer praktischen Ausbildung (1.600 Stunden<sup>39</sup>) (§ 9 Abs. 1 MPhG).
- *Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung:* Wer die Berufsbezeichnung "Physiotherapeutin" oder "Physiotherapeut" führen will, bedarf der Erlaubnis (§ 1 MPhG ).  
Die Erlaubnis ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller
  1. die vorgeschriebene Ausbildung abgeleistet und die staatliche Prüfung bestanden hat,
  2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt,
  3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist und
  4. über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt (§ 2 Abs. 1 MPhG).<sup>40</sup>

##### Entwicklung der Schüler/-innenzahlen in der Ausbildung zur Physiotherapeutin/zum Physiotherapeuten von 2007/08 bis 2011/2012

Die Schüler/-innenzahlen sinken seit 2007/08 kontinuierlich (s. Tabelle 4.1.14 bzw. Schaubild 4.1.14a). Mit 22.557 Schüler/-innen insgesamt im Schuljahr 2011/12 ist im Vergleich zu 2007/08 ein Rückgang um 10,1 % zu verzeichnen. Der Männeranteil ist im Betrachtungszeitraum gestiegen und liegt im Schuljahr 2011/12 bei 34,1 %. Im Schuljahr 2007/08 lag der Anteil bei 30,6 % (s. Schaubild 4.1.14a). Betrachtet man die Verteilung der Schüler/-innen nach Schulart so zeigt sich, dass der Anteil der Schüler/-innen, die an Schulen des Gesundheitswesens ausgebildet werden, im Zeitverlauf ansteigt. Im Schuljahr 2011/12 liegt er bei 78,2 % gegenüber 68,9 % im Schuljahr 2007/08. Demzufolge

<sup>38</sup> Stundenanteil gemäß § 1 Abs. 1 PhysTh-APrV

<sup>39</sup> Ebd.

<sup>40</sup> Für eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbene abgeschlossene Ausbildung siehe Masseur- und Physiotherapeutengesetz - MPhG

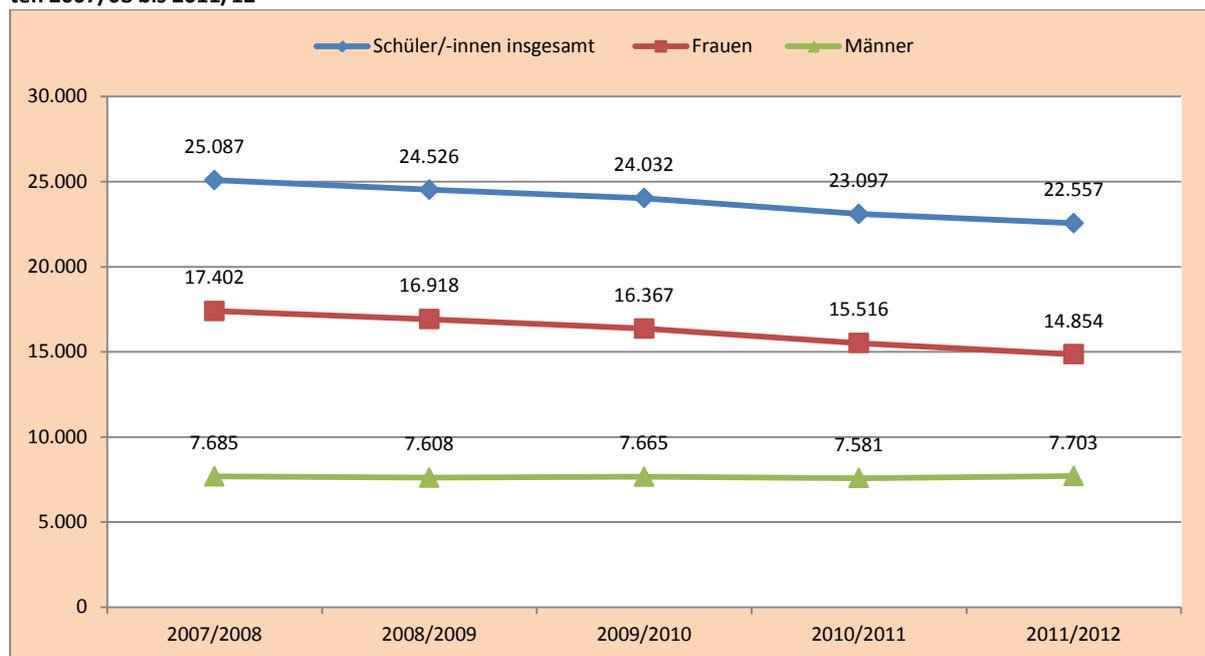
sank im Betrachtungszeitraum der prozentuale Anteil der Schüler/-innen, die an Berufsfachschulen ausgebildet werden von 31,1 % im Schuljahr 2007/08 auf 21,8 % im Schuljahr 2011/12 (s. Schaubild 4.1.14b).

**Tabelle 4.1.14: Entwicklung der Schüler/-innenzahlen in der Ausbildung zur Physiotherapeutin/zum Physiotherapeuten von 2007/08 bis 2011/2012**

Berichtsjahr	2007/2008	2008/2009	2009/2010	2010/2011	2011/2012
<b>Schüler/-innen im 1. Schuljahrgang</b>	<b>8.972</b>	<b>8.707</b>	<b>8.637</b>	<b>8.351</b>	<b>8.223</b>
darunter: Frauen	6.062	5.919	5.741	5.461	5.218
darunter jeweils in					
<i>Berufsfachschulen</i>	2.781	2.406	2.148	1.887	1.714
darunter Frauen	1.929	1.743	1.458	1.289	1.144
<i>Schulen des Gesundheitswesens</i>	6.191	6.301	6.489	6.464	6.509
darunter Frauen	4.133	4.176	4.283	4.172	4.074
<b>Schüler/-innen insgesamt</b>	<b>25.087</b>	<b>24.526</b>	<b>24.032</b>	<b>23.097</b>	<b>22.557</b>
darunter Frauen	17.402	16.918	16.367	15.516	14.854
darunter jeweils in					
<i>Berufsfachschulen</i>	7.793	7.118	6.525	5.587	4.927
darunter Frauen	5.639	5.135	4.588	3.874	3.356
<i>Schulen des Gesundheitswesens</i>	17.294	17.408	17.507	17.510	17.630
darunter Frauen	11.763	11.783	11.779	11.642	11.498

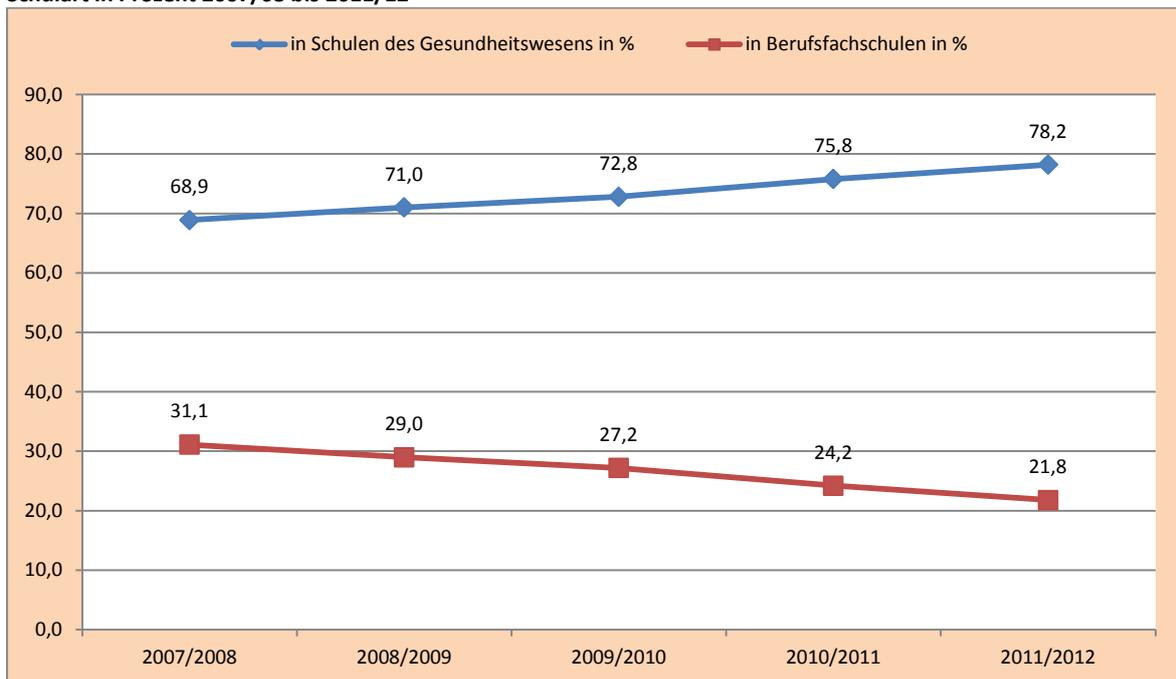
Basis: Daten des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 11, Reihe 2, Berufliche Schulen, Wiesbaden 2008 bis 2012; eigene Darstellung

**Schaubild 4.1.14a: Entwicklung der Schüler/-innenzahlen in der Ausbildung zur Physiotherapeutin/zum Physiotherapeuten 2007/08 bis 2011/12**



Basis: Daten des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 11 Reihe 2, Wiesbaden 2008 bis 2012; eigene Darstellung

**Schaubild 4.1.14b: Anteil der Schüler/-innen in der Ausbildung zur Physiotherapeutin/zum Physiotherapeuten nach Schulart in Prozent 2007/08 bis 2011/12**



Basis: Daten des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 11 Reihe 2 , Wiesbaden 2008 bis 2012; eigene Berechnungen

#### 4.1.15 Podologin/Podologe

##### Rechtliche Grundlagen

- Gesetz über den Beruf der Podologin und des Podologen (Podologengesetz - PodG) vom 04.12.2001 (BGBl. I S. 3320)  
zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 06.12.2011 (BGBl. I S. 2515)
- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Podologinnen und Podologen (PodAPrV) vom 18.12.2001 (BGBl. I S. 12)  
zuletzt geändert durch Artikel 57 des Gesetzes vom 06.12.2011 (BGBl. I S. 2515).

##### Informationen zur Ausbildung

- *Ausbildungsziel:* Die Ausbildung soll entsprechend der Aufgabenstellung des Berufs insbesondere dazu befähigen, durch Anwendung geeigneter Verfahren nach den anerkannten Regeln der Hygiene allgemeine und spezielle fußpflegerische Maßnahmen selbständig auszuführen, pathologische Veränderungen oder Symptome von Erkrankungen am Fuß, die eine ärztliche Abklärung erfordern, zu erkennen, unter ärztlicher Anleitung oder auf ärztliche Veranlassung medizinisch indizierte podologische Behandlungen durchzuführen und damit bei der Prävention, Therapie und Rehabilitation von Fußerkrankungen mitzuwirken (§ 3 PodG).
- *Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung:* Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung nach § 4 ist
  1. die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs und
  2. der Realschulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung oder eine andere abgeschlossene zehnjährige Schulbildung, die den Hauptschulabschluss erweitert, oder eine nach Hauptschulabschluss oder einer gleichwertigen Schulbildung erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer (§ 5 PodG).
- *Ausbildungsdauer:* Die Ausbildung dauert in Vollzeit zwei Jahre, in Teilzeit höchstens vier Jahre. Sie wird durch staatlich anerkannte Schulen vermittelt und schließt mit der staatlichen Prüfung ab

(§ 4 Satz 1 und 2 PodG). Die Ausbildung für Podologinnen und Podologen umfasst mindestens den in der Anlage 1 aufgeführten theoretischen und praktischen Unterricht von 2000 Stunden und die aufgeführte praktische Ausbildung von 1000 Stunden (§ 1 Abs. 1 PodAPrV).

- *Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung*: Wer die Berufsbezeichnung "Podologin" oder "Podologe" führen will, bedarf der Erlaubnis. Die Bezeichnung "Medizinische Fußpflegerin" oder "Medizinischer Fußpfleger" darf nur von Personen mit einer Erlaubnis nach Satz 1 oder einer Berechtigung oder staatlichen Anerkennung nach § 10 Abs. 1 geführt werden (§ 1 Abs. 1 PodG).

Die Erlaubnis ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller

1. die vorgeschriebene Ausbildung abgeleistet und die staatliche Prüfung bestanden hat,
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt,
3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist und
4. über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt (§ 2 Absatz 1 PodG).<sup>41</sup>

### Entwicklung der Schüler/-innenzahlen in der Ausbildung zur Podologin/zum Podologen von 2007/08 bis 2011/2012

Die Schüler/-innenzahlen steigen im Betrachtungszeitraum von 1.036 im Schuljahr 2007/08 auf 1.344 im Schuljahr 2011/12. Damit ist ein Zuwachs von 29,7 % zu verzeichnen (s. Tabelle 4.1.15 bzw. Schaubild 4.1.15a). Der Männeranteil liegt im Schuljahr 2011/12 bei 10,7 %, im Schuljahr 2007/08 lag der Anteil bei 12,4 % (s. Schaubild 4.1.15a). Betrachtet man die prozentuale Verteilung der Schüler/-innen nach Schulart zeigt sich, dass 76,8 % der Schüler/-innen im Schuljahr 2011/12 in Schulen des Gesundheitswesens ausgebildet werden. Im Schuljahr 2007/08 lag der Anteil bei 60,6 %. Der prozentuale Anteil der Schüler/-innen an Berufsfachschulen sank demzufolge von 39,4 % auf 23,1 % (s. Schaubild 4.1.15b).

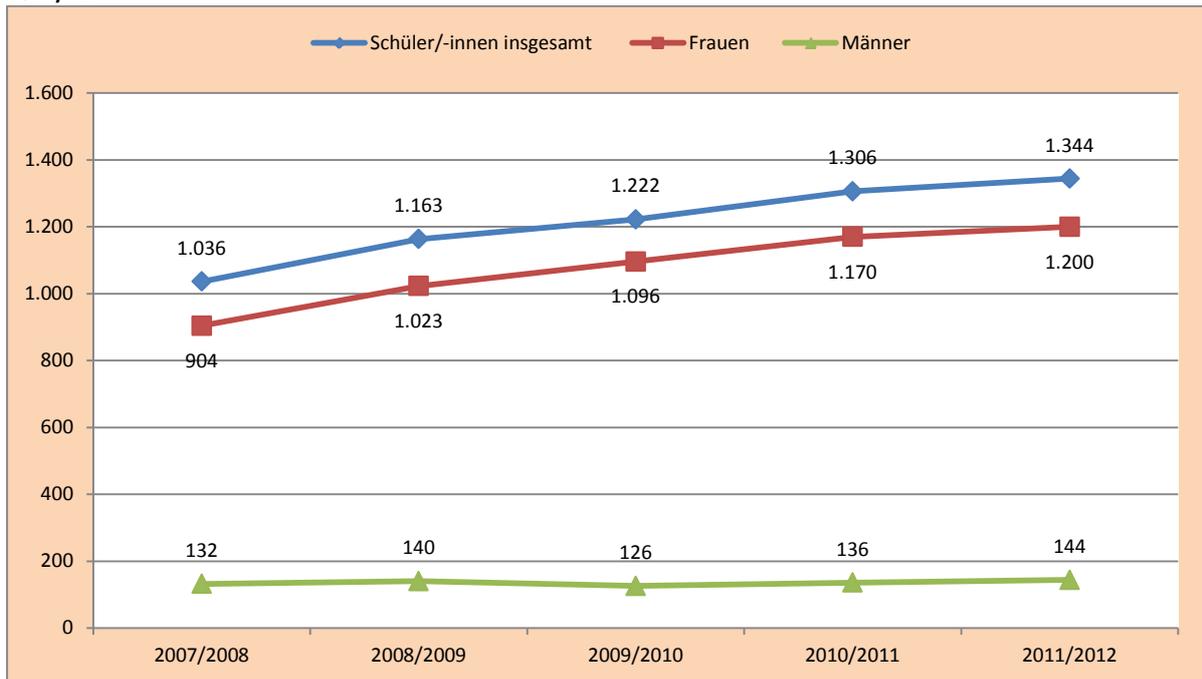
**Tabelle 4.1.15: Entwicklung der Schüler/-innenzahlen in der Ausbildung zur Podologin/zum Podologen von 2007/08 bis 2011/2012**

Berichtsjahr	2007/2008	2008/2009	2009/2010	2010/2011	2011/2012
<b>Schüler/-innen im 1. Schuljahrgang</b>	<b>542</b>	<b>560</b>	<b>615</b>	<b>600</b>	<b>516</b>
darunter: Frauen	458	502	554	535	446
darunter jeweils in					
<i>Berufsfachschulen</i>	199	177	158	140	126
darunter Frauen	181	167	145	127	113
<i>Schulen des Gesundheitswesens</i>	343	383	457	460	390
darunter Frauen	277	335	409	408	333
<b>Schüler/-innen insgesamt</b>	<b>1.036</b>	<b>1.163</b>	<b>1.222</b>	<b>1.306</b>	<b>1.344</b>
darunter Frauen	904	1.023	1.096	1.170	1.200
darunter jeweils in					
<i>Berufsfachschulen</i>	408	383	349	296	312
darunter Frauen	379	355	327	273	286
<i>Schulen des Gesundheitswesens</i>	628	780	873	1.010	1.032
darunter Frauen	525	668	769	897	914

Basis: Daten des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 11, Reihe 2, Berufliche Schulen, Wiesbaden 2008 bis 2012; eigene Darstellung

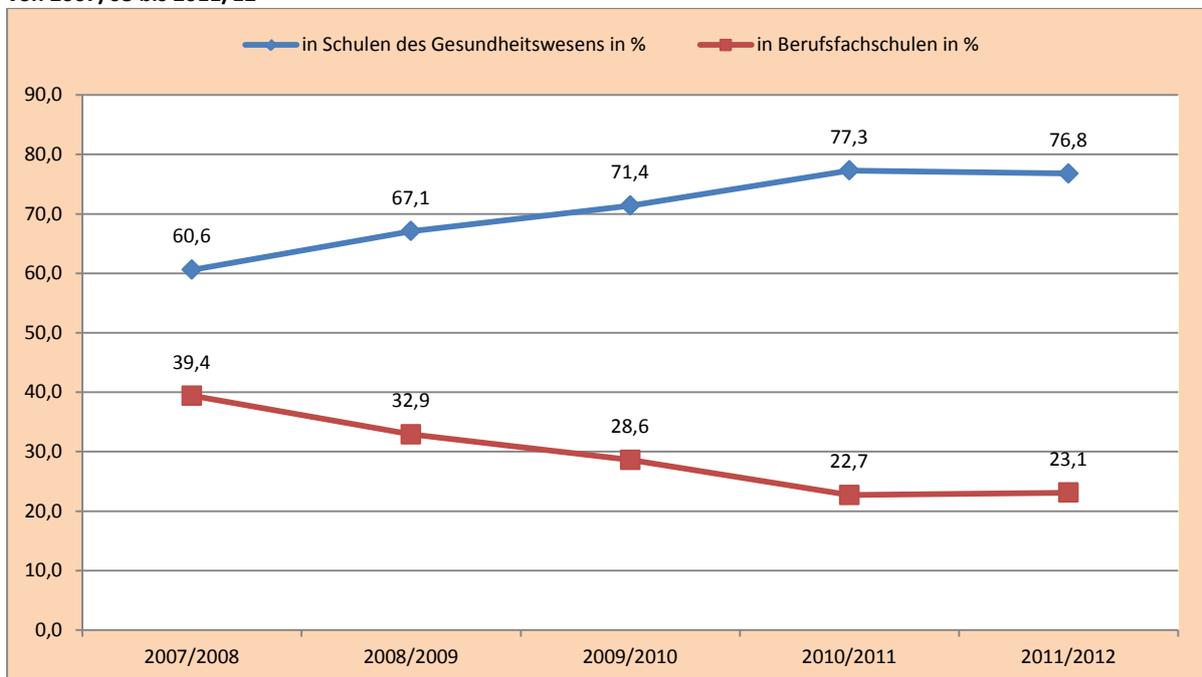
<sup>41</sup> Für eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbene abgeschlossene Ausbildung siehe Podologengesetz - PodG

**Schaubild 4.1.15a: Entwicklung der Schüler/-innenzahlen in der Ausbildung zur Podologin/zum Podologen 2007/08 bis 2011/12**



Basis: Daten des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 11 Reihe 2 , Wiesbaden 2008 bis 2012; eigene Darstellung

**Schaubild 4.1.15b: Anteil der Schüler/-innen in der Ausbildung zur Podologin/zum Podologen in Prozent nach Schulart von 2007/08 bis 2011/12**



Basis: Daten des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 11 Reihe 2 , Wiesbaden 2008 bis 2012; eigene Berechnungen

#### **4.1.16 Rettungsassistentin/Rettungsassistent bzw. Notfallsanitäterin/Notfallsanitäter**

Das Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters tritt am 01. Januar 2014 in Kraft und löst das Rettungsassistentengesetz vom 10. Juli 1989 ab. Im Rahmen der Neuregelung wurde eine grundlegende Neugestaltung der Ausbildung vorgenommen. Neben der Anhebung der Ausbildungsdauer von bisher zwei Jahren auf drei Jahre enthält die Neuregelung eine umfassende Beschreibung des Ausbildungsziels und definiert Qualitätsanforderungen an die Schulen und Einrichtungen der praktischen Ausbildung (vgl. BMG 2013).

*Hinweis: Vor dem Hintergrund der Modernisierung der Ausbildung werden die rechtlichen Grundlagen für beide Ausbildungsgänge dargestellt. Die Entwicklung der Schüler/-innenzahlen für den Zeitraum 2007/08 bis 2011/12 beziehen sich folgerichtig ausschließlich auf die Ausbildung zur Rettungsassistentin/ zum Rettungsassistenten. Für die Informationen zur Ausbildung wird auf das Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters (Notfallsanitätergesetz – NotSanG) und die entsprechende Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Bezug genommen.*

#### **Rettungsassistentin/Rettungsassistent**

##### **Rechtliche Grundlagen**

- Gesetz über den Beruf der Rettungsassistentin und des Rettungsassistenten (Rettungsassistentengesetz - RettAssG) vom 10.07.1989 (BGBl. I S. 1384)  
zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 02.12.2007 (BGBl. I S. 2686)  
**Gesetz aufgeh. durch Art. 5 Satz 2 G v.22.5.2013 I 1348 mWv 1.1.2015**
- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten (RettAssAPrV) vom 07.11.1989 (BGBl. I S. 1966)  
zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 02.12.2007 (BGBl. I S. 2686)  
**Verordnung aufgeh. durch § 26 Satz 2 V 2124-24-1 v. 16.12.2013 mWv 1.1.2015.**

#### **Notfallsanitäterin/Notfallsanitäter**

##### **Rechtliche Grundlagen**

- Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters (Notfallsanitätergesetz – NotSanG) vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1348)
- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter (NotSanAPrV) vom 16.12.2013 (BGBl. I S. 4280).

##### **Informationen zur Ausbildung**

- *Ausbildungsziel:* Die Ausbildung zur Notfallsanitäterin oder zum Notfallsanitäter soll entsprechend dem allgemein anerkannten Stand rettungsdienstlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse fachliche, personale, soziale und methodische Kompetenzen zur eigenverantwortlichen Durchführung und teamorientierten Mitwirkung insbesondere bei der notfallmedizinischen Versorgung und dem Transport von Patientinnen und Patienten vermitteln. Dabei sind die unterschiedlichen situativen Einsatzbedingungen zu berücksichtigen. Die Ausbildung soll die Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter außerdem in die Lage versetzen, die Lebenssituation und die jeweilige Lebensphase der Erkrankten und Verletzten und sonstigen Beteiligten sowie deren Selbständigkeit und Selbstbestimmung in ihr Handeln mit einzubeziehen (§ 4 Abs. 1 NotSanG)<sup>42</sup>.
- *Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung:* Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung nach diesem Gesetz ist,
  1. die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs und

---

<sup>42</sup> S. dazu auch § 4 Absatz 2 NotSanG

2. im Fall einer Ausbildung
    - a) an einer staatlichen Schule (§ 5 Abs. 2 Satz 1)
      - aa) der mittlere Schulabschluss oder eine andere gleichwertige, abgeschlossene Schulbildung oder
      - bb) eine nach einem Hauptschulabschluss oder einer gleichwertigen Schulbildung erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer,
    - b) im Rahmen eines Modellvorhabens an einer Hochschule (§ 7) der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung (§ 8 NotSanG).
- *Ausbildungsdauer:* Die Ausbildung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter dauert unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Prüfung in Vollzeitform drei Jahre, in Teilzeitform höchstens fünf Jahre. Sie besteht aus theoretischem und praktischem Unterricht und einer praktischen Ausbildung. Die Ausbildung schließt mit einer staatlichen Prüfung ab (§ 5 Absatz 1). Die Ausbildung zur Notfallsanitäterin oder zum Notfallsanitäter nach § 5 Absatz 1 Satz 2 des Notfallsanitätergesetzes umfasst mindestens
    1. den in Anlage 1 aufgeführten theoretischen und praktischen Unterricht mit einem Umfang von 1 920 Stunden,
    2. die in der Anlage 2 aufgeführte praktische Ausbildung in genehmigten Lehrrettungswachen mit einem Umfang von 1 960 Stunden und
    3. die in Anlage 3 aufgeführte praktische Ausbildung in geeigneten Krankenhäusern mit einem Umfang von 720 Stunden (§ 1 Abs. 1 NotSan-APrV).
  - *Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung:* Wer die Berufsbezeichnung "Notfallsanitäterin" oder "Notfallsanitäter" führen will, bedarf der Erlaubnis (§ 1 Abs. 1 NotSanG). Die Erlaubnis, die Berufsbezeichnung „Notfallsanitäterin“ oder „Notfallsanitäter“ zu führen, ist auf Antrag zu erteilen, wenn die antragstellende Person
    1. die durch das Gesetz vorgeschriebene Ausbildung abgeleistet und die staatliche Prüfung bestanden hat,
    2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt,
    3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist und
    4. über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt (§ 2 Abs. 1 NotSanG).<sup>43</sup>

### **Entwicklung der Schüler/-innenzahlen in der Ausbildung zur Rettungsassistentin/zum Rettungsassistenten von 2007/08 bis 2011/2012**

Die Schüler/-innenzahlen steigen im Betrachtungszeitraum von 3.835 im Schuljahr 2007/08 auf 4.664 im Schuljahr 2011/12. Damit ist ein Zuwachs von 21,6 % zu verzeichnen (s. Tabelle 4.1.16 bzw. Schaubild 4.1.16a). Der Männeranteil liegt im Zeitverlauf stabil bei ca. 74 % (s. Schaubild 4.1.16a). Betrachtet man die prozentuale Verteilung der Schüler/-innen nach Schulart zeigt sich, dass 86,5 % der Schüler/-innen im Schuljahr 2011/12 in Schulen des Gesundheitswesens ausgebildet werden. Im Schuljahr 2007/08 lag der Anteil bei 83,4 %. Der prozentuale Anteil der Schüler/-innen an Berufsfachschulen sank demzufolge von 16,6 % auf 13,5 % (s. Schaubild 4.1.15b).

---

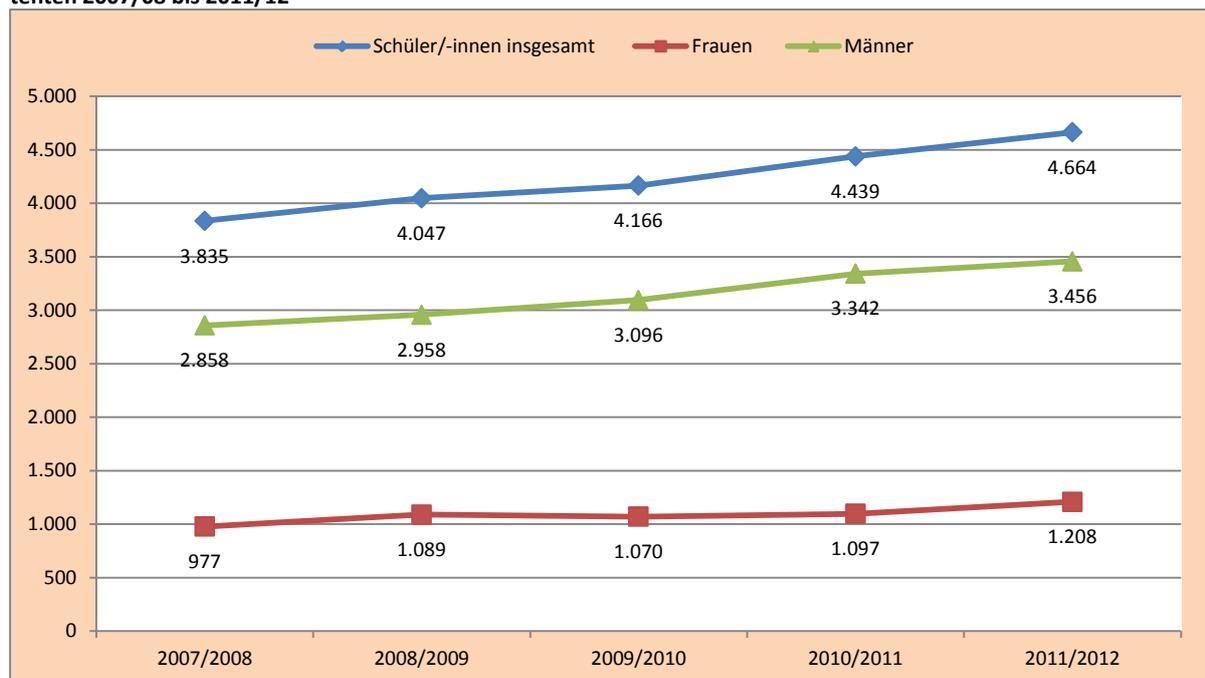
<sup>43</sup> Für eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbene abgeschlossene Ausbildung siehe Notfallsanitätergesetz - NotSanG

**Tabelle 4.1.16: Entwicklung der Schüler/-innenzahlen in der Ausbildung zur Rettungsassistentin/zum Rettungsassistenten von 2007/08 bis 2011/2012**

Berichtsjahr	2007/2008	2008/2009	2009/2010	2010/2011	2011/2012
<b>Schüler/-innen im 1. Schuljahr-gang</b>	<b>3.598</b>	<b>3.619</b>	<b>3.564</b>	<b>4.015</b>	<b>4.168</b>
darunter: Frauen	932	990	949	1.010	1.069
darunter jeweils in					
<i>Berufsfachschulen</i>	628	677	592	582	620
darunter Frauen	216	268	208	169	196
<i>Schulen des Gesundheitswesens</i>	2.970	2.942	2.972	3.433	3.548
darunter Frauen	716	722	741	841	900
<b>Schüler/-innen insgesamt</b>	<b>3.835</b>	<b>4.047</b>	<b>4.166</b>	<b>4.439</b>	<b>4.664</b>
darunter Frauen	977	1.089	1.070	1.097	1.208
darunter jeweils in					
<i>Berufsfachschulen</i>	636	677	601	603	630
darunter Frauen	217	268	212	175	199
<i>Schulen des Gesundheitswesens</i>	3.199	3.370	3.565	3.836	4.034
darunter Frauen	760	821	858	922	1.009

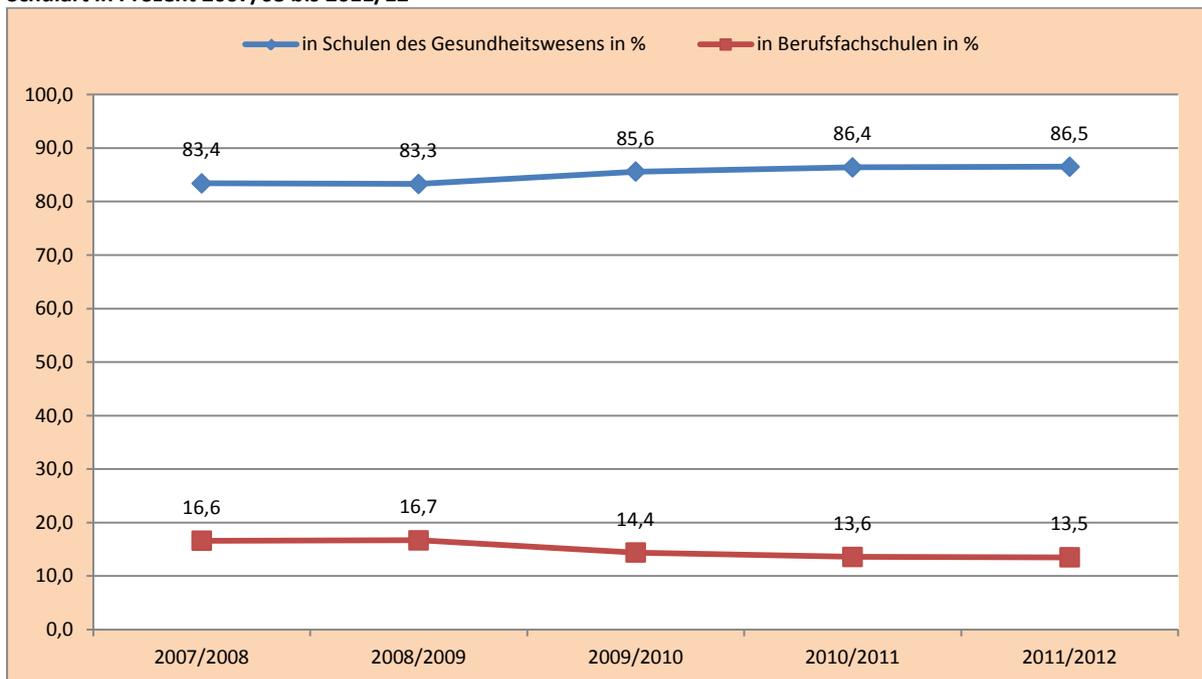
Basis: Daten des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 11, Reihe 2, Berufliche Schulen, Wiesbaden 2008 bis 2012; eigene Darstellung

**Schaubild 4.1.16a: Entwicklung der Schüler/-innenzahlen in der Ausbildung zur Rettungsassistentin/zum Rettungsassistenten 2007/08 bis 2011/12**



Basis: Daten des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 11 Reihe 2, Wiesbaden 2008 bis 2012; eigene Darstellung

**Schaubild 4.1.16b: Anteil der Schüler/-innen in der Ausbildung zur Rettungsassistentin/zum Rettungsassistenten nach Schulart in Prozent 2007/08 bis 2011/12**



Basis: Daten des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 11 Reihe 2 , Wiesbaden 2008 bis 2012; eigene Berechnungen

#### **4.1.17 Veterinärmedizinisch-technische Assistentin/ Veterinärmedizinisch-technischer Assistent**

##### **Rechtliche Grundlagen**

- Gesetz über technische Assistenten in der Medizin (MTA-Gesetz - MTAG) vom 02.08.1993 (BGBl. I S. 1402)/ zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 06.12.2011 (BGBl. I S. 2515)
- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin (MTA-APrV) vom 25.04.1994 (BGBl. I S. 922)/ zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 3005).

##### **Informationen zur Ausbildung**

- **Ausbildungsziel:** Die Ausbildung soll insbesondere dazu befähigen, bei Personen, die eine Erlaubnis nach § 1 Nr. 4 (MTAG) anstreben, unter Anwendung geeigneter Verfahren labor diagnostische Untersuchungsgänge in der Lebensmittelanalytik, der Lebensmitteltoxologie, der Spermatologie sowie der in Nummer 1 genannten Gebiete (Anm: der Klinischen Chemie, der Hämatologie, der Immunologie, der Mikrobiologie sowie Histologie und Zytologie durchzuführen (§ 3 Nr.1 MTAG) durchzuführen. § 3 Nr. 4 MTAG
- **Vorbehaltene Tätigkeiten nach § 9 Abs. 2:** Auf dem Gebiet der Humanmedizin dürfen, die folgenden Tätigkeiten nur von Personen mit einer Erlaubnis nach § 1 Nr. 1 ausgeübt werden:
  - e) technische Aufarbeitung des histologischen und zytologischen Untersuchungsmaterials, technische Beurteilung der Präparate auf ihre Brauchbarkeit zur ärztlichen Diagnose,
  - f) Durchführung von Untersuchungsgängen in der morphologischen Hämatologie, Immunhämatologie und Hämostaseologie einschließlich Ergebniserstellung, Qualitäts- und Plausibilitätskontrolle,
  - g) Durchführung von Untersuchungsgängen in der Klinischen Chemie einschließlich Ergebniserstellung, Qualitäts- und Plausibilitätskontrolle,
  - h) Durchführung von Untersuchungsgängen in der Mikrobiologie, Parasitologie und Immunologie einschließlich Ergebniserstellung, Qualitäts- und Plausibilitätskontrolle;

ausgenommen von den unter b bis d genannten Tätigkeiten sind einfache klinisch-chemische Analysen sowie einfache qualitative und semiquantitative Untersuchungen von Körperflüssigkeiten, Ausscheidungen und Blut.

- *Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung:* Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung ist
  1. die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs und
  2. der Realschulabschluss oder eine gleichwertige Ausbildung oder eine andere abgeschlossene zehnjährige Schulbildung, die den Hauptschulabschluss erweitert oder eine nach dem Hauptschulabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer (§ 5 MTAG).
  
- *Ausbildungsdauer:* Die Ausbildung dauert drei Jahre und besteht aus theoretischem und praktischem Unterricht (3.170 Stunden<sup>44</sup>) und einer praktischen Ausbildung (1.230 Stunden<sup>45</sup>) (§ 4 Satz 1 MTAG).
  
- *Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung:* Wer eine der Berufsbezeichnungen
  5. "Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin" oder "Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent",
  6. "Medizinisch-technische Radiologieassistentin" oder "Medizinisch-technischer Radiologieassistent",
  7. "Medizinisch-technische Assistentin für Funktionsdiagnostik" oder "Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik" oder
  8. "Veterinärmedizinisch-technische Assistentin" oder "Veterinärmedizinisch-technischer Assistent" (technische Assistenten in der Medizin) führen will, bedarf der Erlaubnis (§ 1 Abs. 1 MTAG).Die Erlaubnis nach § 1 ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller/ die Antragstellerin
  5. die vorgeschriebene Ausbildung abgeleistet und die staatliche Prüfung bestanden hat (§ 4),
  6. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt,
  7. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist und
  8. über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt (§ 2 Abs. 1 MTAG).<sup>46</sup>

#### **Entwicklung der Schüler/-innenzahlen in der in der Ausbildung zur „Veterinärmedizinisch-technische Assistentin“ /zum "Veterinärmedizinisch-technischer Assistent" (technische Assistenten in der Medizin) 2007/08 bis 2011/2012**

Die Schüler/-innenzahlen sind seit 2007/08 rückläufig (s. Tabelle 4.1.17 bzw. Schaubild 4.1.17a). Mit 168 Schüler/-innen insgesamt im Schuljahr 2011/12 ist im Vergleich zu 2007/08 (mit 236 Schüler/-innen) ein Rückgang um -28,8 % zu verzeichnen. Der Frauenanteil ist im Betrachtungszeitraum leicht rückläufig und liegt im Schuljahr 2011/12 bei 83,3 %. Im Schuljahr 2007/08 lag der Anteil noch bei 89,7 % (s. Schaubild 4.1.17a). In Bezug auf die Schulart zeigt sich eine prozentuale Umkehr zwischen den beiden Schultypen, an denen ausgebildet wird. Im Schuljahr 2011/12 wurden 60,7 % der Schüler/-innen an Schulen des Gesundheitswesens und 39,3 % an Berufsfachschulen ausgebildet (s. Schaubild 4.1.17b). Im Schuljahr 2007/08 lag der Anteil der Schüler/-innen an Berufsfachschulen bei 58,1 %.

<sup>44</sup> Stundenanteil gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 MTA-APrV

<sup>45</sup> Ebd.

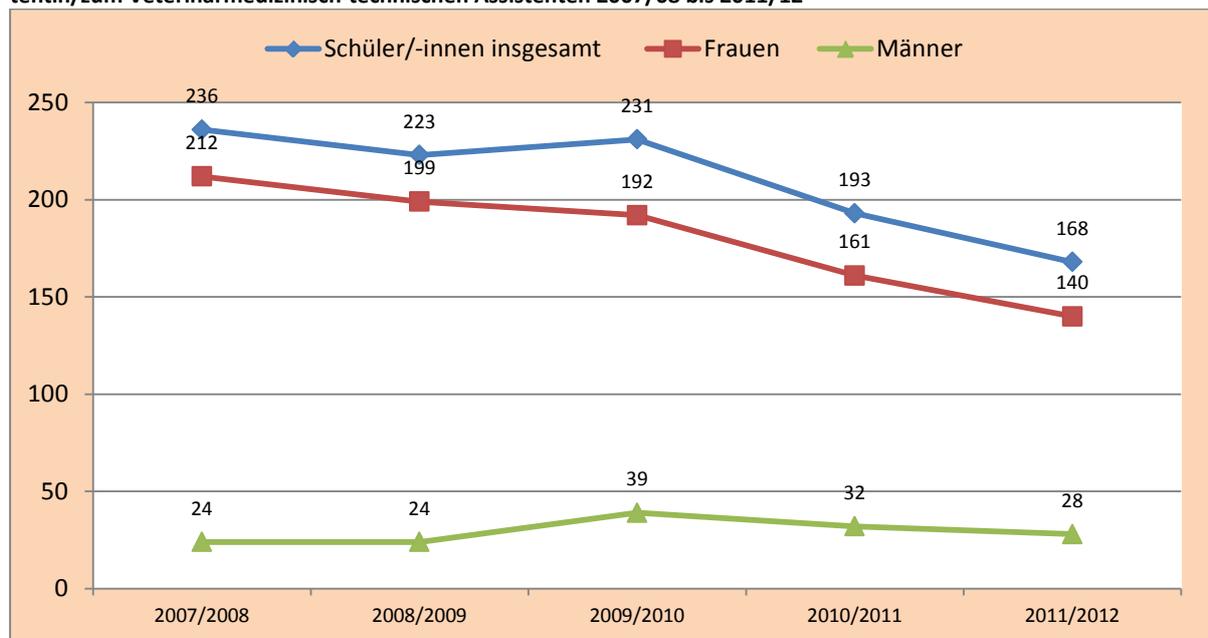
<sup>46</sup> Für eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbene abgeschlossene Ausbildung siehe Gesetz über technische Assistenten in der Medizin - MTAG

**Tabelle 4.1.17: Entwicklung der Schüler/-innenzahlen in der in der Ausbildung zur Veterinärmedizinisch-technischen Assistentin/zum Veterinärmedizinisch-technischem Assistenten 2007/08 bis 2011/2012**

Berichtsjahr	2007/2008	2008/2009	2009/2010	2010/2011	2011/2012
<b>Schüler/-innen im 1. Schuljahrgang</b>	<b>96</b>	<b>87</b>	<b>78</b>	<b>55</b>	<b>62</b>
darunter: Frauen	82	74	61	45	49
darunter jeweils in					
<i>Berufsfachschulen</i>	50	31	45	29	12
darunter Frauen	43	28	36	26	10
<i>Schulen des Gesundheitswesens</i>	46	56	33	26	50
darunter Frauen	39	46	25	19	39
<b>Schüler/-innen insgesamt</b>	<b>236</b>	<b>223</b>	<b>231</b>	<b>193</b>	<b>168</b>
darunter Frauen	212	199	192	161	140
darunter jeweils in					
<i>Berufsfachschulen</i>	137	109	109	88	66
darunter Frauen	124	102	93	79	59
<i>Schulen des Gesundheitswesens</i>	99	114	122	105	102
darunter Frauen	88	97	99	82	81

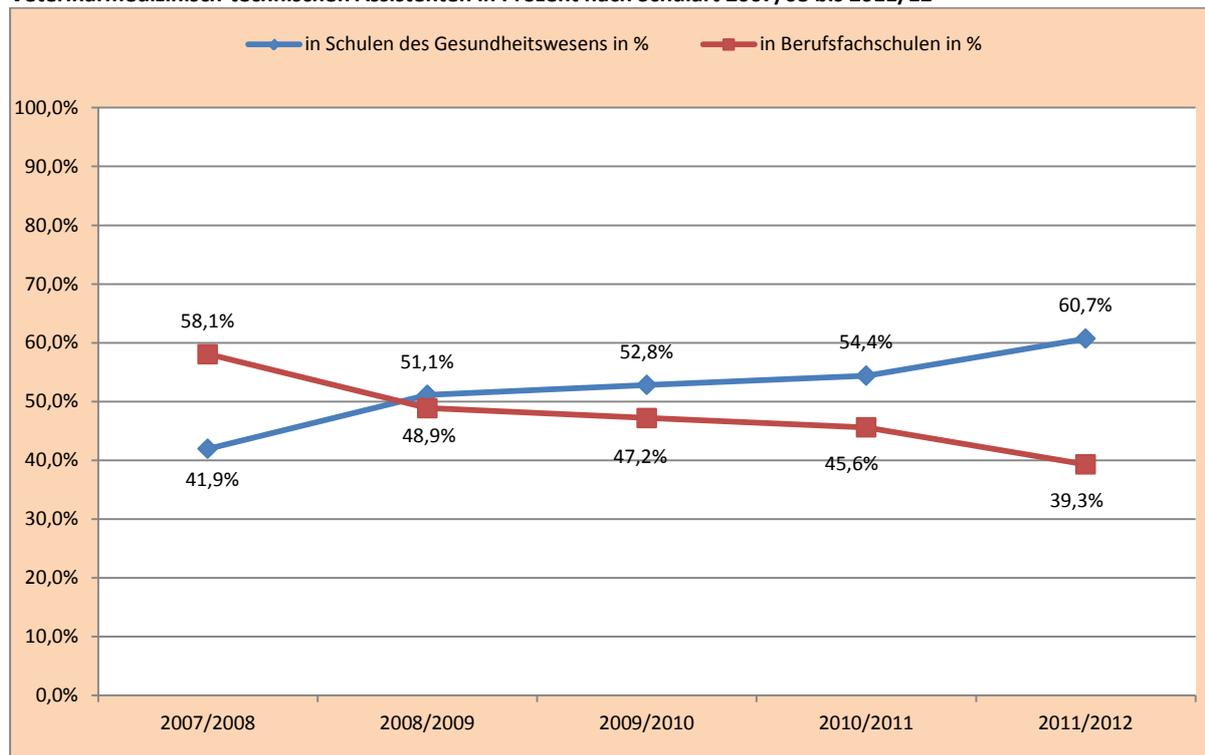
Basis: Daten des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 11, Reihe 2, Berufliche Schulen, Wiesbaden 2008 bis 2012; eigene Darstellung

**Schaubild 4.1.17a: Entwicklung der Schüler/-innenzahlen in der Ausbildung zur Veterinärmedizinisch-technischen Assistentin/zum Veterinärmedizinisch-technischen Assistenten 2007/08 bis 2011/12**



Basis: Daten des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 11 Reihe 2, Wiesbaden 2008 bis 2012; eigene Darstellung

**Schaubild 4.1.17b: Anteil der Schüler/-innen in der Ausbildung zur Veterinärmedizinisch-technischen Assistentin/zum Veterinärmedizinisch-technischen Assistenten in Prozent nach Schulart 2007/08 bis 2011/12**



Basis: Daten des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 11 Reihe 2 , Wiesbaden 2008 bis 2012; eigene Berechnungen

## 4.2. Zwischenfazit

Betrachtet man die Entwicklung der Schüler/-innenzahlen in den einzelnen Ausbildungsberufen im Zeitverlauf anhand der vorhandenen Daten des Statistischen Bundesamtes, so zeigen sich

- ein deutlicher Rückgang in den Ausbildungsberufen Diätassistentin/Diätassistent, Ergotherapeutin/Ergotherapeut, Masseurin und medizinische Bademeisterin/Masseur und medizinischer Bademeister, Medizinisch-technische Assistentin für Funktionsdiagnostik/Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik, Pharmazeutisch-technische Assistentin/Pharmazeutisch-technischer Assistent, Physiotherapeutin/Physiotherapeut.
- Steigende Schüler/-innenzahlen in den Ausbildungsgängen in der Altenpflege, Gesundheits- und Krankenpflege und Gesundheits- und Kinderkrankenpflege sowie in der Ausbildung zur Podologin/zum Podologen, Rettungsassistentin/Rettungsassistent.
- keine größeren Schwankungen der Schüler/-innenzahlen in den Ausbildungen zur Hebamme/zum Entbindungspfleger, zur Medizinisch-technischen Radiologieassistentin/zum Medizinisch-technischen Radiologieassistenten, zur Logopädin/zum Logopäden und zur Orthoptistin/zum Orthoptisten.
- In Bezug auf die prozentuale Verteilung der Schüler/-innen auf die Schularten „Schulen im Gesundheitswesen“ und „Berufsfachschulen“<sup>47</sup> fällt auf, dass der Anteil der Schüler/-innen in Berufsfachschulen in 11 von 17 Gesundheitsfachberufen stark zurückging. Dazu zählen folgende Ausbildungen: Diätassistent/-in, Ergotherapeut/-in, Logopädin/Logopäde, Masseur/-in und medizinische/-r Bademeister/-in, Medizinisch-technische/-r Laboratoriumsassistent/-in, Medizinisch-

<sup>47</sup> In der Altenpflege ergänzend auch Fachschule

technische/-r Radiologieassistent/-in, Orthoptist/-in, Physiotherapeut/-in, Podologin/Podologe, Rettungsassistent/-in, Veterinärmedizinisch-technische/-r Assistent/-in (s. dazu Kapitel 6, S. 54-56).

### **4.3. Projekte, Publikationen und Portale**

In Analogie zur Datenbankstruktur der dualen Ausbildungsberufe (Datenbank „Berufe“) sollen künftig im Internet auch für die Gesundheitsfachberufe Informationen zu Projekten, Publikationen und Portalen bereitgestellt werden. Für den Abschlussbericht wurden exemplarische folgende Angaben und Hinweise ausgewählt:

#### ***Forschungs- und Entwicklungsprojekte***

- Qualifikation- und Berufsfeldprojektion: [www.qube-projekt.de](http://www.qube-projekt.de)  
QuBe steht für Qualifikation und Beruf in der Zukunft. Das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) und das Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung (IAB) zeigen anhand von Modellrechnungen auf, welche Trends sich im Arbeitskräftebedarf und -angebot nach Qualifikationen und Berufen in der Zukunft bei der Projektion derzeitiger Entwicklungen vollziehen können.
- Muster betrieblicher Rekrutierungs- und Einarbeitungsprozesse in ausgewählten Ländern Europas:  
<https://www2.bibb.de/tools/fodb/index.php?action=detail&fpvNr=1.05.304&freieSuche=>  
In diesem Projekt soll der Zusammenhang zwischen Rekrutierungspraxis, Einarbeitung und Arbeitsorganisation in verschiedenen europäischen Ländern untersucht werden. Die Untersuchung soll u.a. Aufschluss über Zusammenhänge zwischen Bildung und Berufsbildung sowie betrieblichen Rekrutierungs- und Einarbeitungsstrukturen geben.

#### ***Modellversuche***

- Qualitätsentwicklung in der Altenpflegeausbildung: Modellversuch QUESAP:  
Die Verbesserung der betrieblichen Ausbildungsprozesse und die optimale Unterstützung der Auszubildenden in der Entwicklung beruflicher Handlungskompetenz im Kontext der Altenpflegeausbildung standen im Fokus des Modellversuchs aus dem Bereich „Qualitätssicherung in der betrieblichen Ausbildung“. Die Ergebnisse stehen unter <http://www.bibb.de/de/57960.htm> bereit.

#### ***Publikationen***

- Die Zeitschrift „Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis – BWP“ publiziert wissenschaftliche Erkenntnisse und praktische Erfahrungen zu aktuellen Fragen der Berufsbildung. Jede Ausgabe widmet sich einem Schwerpunktthema.  
Die Ausgabe BWP 6/2012 stand unter dem Thema: Qualifizierung in Gesundheits- und Pflegeberufen <http://www.bibb.de/veroeffentlichungen>

#### ***Hinweise zu Portalen mit weiterführenden Informationen***

Für weiterführende Informationen zu Gesundheitsfachberufen sind u.a. auch folgende Portale hilfreich:

- *Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse:* [www.anererkennung-in-deutschland.de](http://www.anererkennung-in-deutschland.de)  
Im Anerkennungsportal stehen Informationen zur Anerkennung beruflicher Auslandsqualifikationen bereit, z.B. ob ein Beruf in Deutschland reglementiert ist, wie das Anerkennungsverfahren verläuft, welche rechtlichen Grundlagen zu beachten sind und wo die zuständigen Stellen sind.
- *AusbildungPlus:* [www.ausbildungplus.de](http://www.ausbildungplus.de)  
AusbildungPlus bietet einen bundesweiten Überblick über duale Studiengänge sowie Informationen rund um die Berufsbildung.
- *Bundesstatistiken:* [www.destatis.de](http://www.destatis.de)  
Das Statistische Bundesamt führt die bundesweiten Statistiken zusammen mit den Statistischen Ämtern der Länder durch und stellt die Informationen bereit.
- *Informationen zu Ausbildungsberufen:* [www.berufenet.arbeitsagentur.de](http://www.berufenet.arbeitsagentur.de)  
Die Bundesagentur für Arbeit stellt ausführliche Informationen zu den Gesundheitsfachberufen bereit.

## 5. Zielerreichung

Die Fertigstellung des Abschlussberichtes erfolgt fristgerecht. Mit dem vorliegenden Endbericht werden die aktuellen Informationen zu den Gesundheitsfachberufen zur Verfügung gestellt. Die Informationen werden unter Vorbehalt des BIBB-Relaunch und in Abstimmung mit IT in die vorhandene Struktur der BIBB-Datenbank „Berufe“ in Kürze eingepflegt. Die systematische Aktualisierung auch nach der Projektlaufzeit wird seitens der Projektleitung gewährleistet.

## 6 Empfehlungen und Ausblick

Zusammenfassend ist festzuhalten: Fachkräfte in Gesundheitsfachberufen leisten einen wesentlichen Beitrag zur Gesundheitsversorgung der Bevölkerung in Deutschland. Die Qualifizierung in und für diese Berufe mit insgesamt 186.551 Schüler/-innen im Schuljahr 2011/2012 (+ 5,9 % im Vergleich zu 2007/08) hat einen hohen bildungspolitischen und insbesondere vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung auch arbeitsmarktpolitischen Stellenwert. Die Ausbildungen zählen statistisch zu den schulischen Ausbildungsgängen, sind jedoch durchaus „dual“ strukturiert mit einem je nach Ausbildungsgang unterschiedlich hohem Anteil an praktischer Ausbildung. Den höchsten Anteil von Stunden in der praktischen Ausbildung verzeichnet die Hebammenausbildung mit 3.000 Stunden (plus 1.600 Stunden theoretischen und praktischen Unterricht).

Auch wenn mit dem Projekt primär das Ziel angestrebt wurde, relevante Informationen zu den Ausbildungen in Gesundheitsfachberufen für Fachöffentlichkeit, Politik und Wissenschaft bereitzustellen, soll an dieser Stelle nicht versäumt werden, die Forschungs- und Politikrelevanz der Ergebnisse und Erkenntnisse des Projektes hervorzuheben. In diesem Zusammenhang ist auf folgende Bedarfe, die im Rahmen der Projektdurchführung deutlich wurden, hinzuweisen:

## Bedarf an Modernisierung und Weiterentwicklung der Ausbildung in Gesundheitsfachberufen (außerhalb BBiG/HwO)

Auf der Grundlage der rechtlichen Vorgaben zeigen die Ausbildungsgänge in Gesundheitsfachberufen heterogene Strukturen mit unterschiedlichen Anteilen an theoretischem und praktischem Unterricht und praktischer Ausbildung auf. Mit Blick auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der jeweiligen Berufsgesetze (s. rechtliche Grundlagen in den einzelnen Ausbildungsberufen) erklärt sich darüber hinaus die überwiegend noch inputorientierte Gestaltung der Ordnungsmittel. Ausbildungsziele sind z.T. nicht definiert (Beispiel Logopädie).<sup>48</sup> Vor diesem Hintergrund wird der Bedarf an Modernisierung und Weiterentwicklung in den nicht-akademischen Ausbildungen in Gesundheitsfachberufen, die in der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) bzw. des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) liegen, deutlich<sup>49</sup>. Die nachfolgenden Informationen bestätigen bzw. ergänzen die Einschätzung zum Bedarf an Modernisierung:

- Nach Auffassung des Wissenschaftsrates in den „Empfehlungen zu hochschulischen Qualifikationen für das Gesundheitswesen“ reicht die übliche Ausbildung an berufsbildenden Schulen bzw. in Schulen des Gesundheitswesens nicht aus, die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse in Gesundheitsfachberufen zu vermitteln (vgl. WR 2012, S. 8). Das Modernisierungspotenzial in der nicht-akademischen Ausbildung wird im Hinblick auf mögliche Weiterentwicklungen in den Empfehlungen des Wissenschaftsrates jedoch nicht betrachtet; der Fokus des Wissenschaftsrates liegt ausschließlich auf den hochschulischen Ausbildungsangeboten und deren strukturellen Entwicklungen.
- Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung in Gesundheitsfachberufen trägt i.d.R. die Schule. Eine hochschulische Qualifikation als Voraussetzung für die Leitung einer Schule bzw. für das Lehrpersonal ist gesetzlich nur für die Ausbildungen in den drei Pflegeberufen und für die modernisierte Ausbildung zur Notfallsanitäterin/zum Notfallsanitäter gesetzlich vorgeschrieben, nicht jedoch für die Ausbildungen in den übrigen Gesundheitsfachberufen. Insbesondere mit Blick auf Qualitätssicherung der Ausbildung ist in diesem Zusammenhang eine zur Ausbildung im dualen System analoge Qualifizierung des Lehrpersonals für die Durchführung des theoretischen und praktischen Unterrichts anzustreben. Nach Aussagen des Wissenschaftsrates soll die Akademisierung in Gesundheitsfachberufen einen wesentlichen Beitrag zur besseren Qualifizierung des Lehrpersonals leisten (vgl. WR 2012, S. 84).
- Zur Qualitätssicherung der praktischen Ausbildung sehen die Berufsgesetze für die Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege und Altenpflege Praxisanleitung der Schülerinnen und Schüler vor. In der Gesundheits- und Kranken-/ Kinderkrankenpflegeausbildung sind zur Praxisanleitung geeignet: Gesundheits- und Krankenpfleger/-innen, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-innen mit einer mindestens zweijährigen Berufserfahrung sowie einer berufspädagogischen Zusatzqualifikation im Umfang von 200 Stunden (vgl. § 2 Abs. 2 KrPflAPrV). In der Altenpflegeausbildung sind Personen zur Praxisanleitung geeignet, die eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung in einem der drei Pflegeberufe haben und mindestens zwei Jahre Berufserfahrung sowie die Fähigkeit zur Praxisanleitung, die in der Regel durch

---

<sup>48</sup> Anmerkung: In den Ausbildungsberufen Altenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege bzw. Gesundheits- und Krankenpflege mit den höchsten Schüler/-innenzahlen (im Schuljahr 2011/12 insgesamt 122.265 Schüler/-innen) wurden die Anteile an Praxis (2.500 Stunden) und Theorie (2.100 Stunden) im Zuge der Modernisierung der Berufsgesetze harmonisiert. Die Weiterentwicklung im Bereich der Pflegeberufe sieht im Eckwertentwurf vom 01.03.2012 die Zusammenführung der drei Pflegeberufe (Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Altenpflege) zu einem neuen Pflegegesetz vor. Der Entwurf berücksichtigt bereits die durch die demografischen und epidemiologischen Entwicklungen hervorgerufenen Veränderungen und sieht eine kompetenzorientierte Formulierung der Ausbildungsziele vor. Die akademische Ausbildung an Hochschulen soll im zweiten Teil des neuen Berufsgesetzes und in einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung geregelt werden (Bund-Länder AG, 2012, S. 27). Die novellierte Ausbildung zur Notfallsanitäterin/ zum Notfallsanitäter ist am 01.01.2014 in Kraft getreten.

<sup>49</sup> Zuständigkeit des BMFSFJ gilt ausschließlich für die Altenpflegeausbildung

eine berufspädagogische Fortbildung oder Weiterbildung nachzuweisen ist (vgl. § 2 Abs. 2 Alt-PfIAPrV).

Zur formalen Qualifikation des Berufsbildungspersonals in der praktischen Ausbildung der übrigen Gesundheitsfachberufe gibt es keine rechtlichen Vorgaben. In der Publikation „Die Qualifizierung des betrieblichen Ausbildungspersonals – aktuelle Herausforderungen für therapeutische Gesundheitsberufe“ wird u.a. für den Bereich der Physiotherapie auf den Regelungsbedarf hinsichtlich der Qualifikationsanforderungen an Ausbilder/-innen bzw. Praxisanleiter/-innen hingewiesen (WEYLAND, KLEMM 2013, S. 13).

#### Bedarf an Weiterentwicklung einer Berufsbildungsstatistik der Gesundheitsfachberufe

Vor dem Hintergrund, dass bis heute keine vollständige Datenbasis auf Bundesebene vorliegt (s. dazu auch Kapitel 3), ist festzuhalten, dass in Anlehnung an die Ausführungen zu Eckpunkt 7 im Eckpunkt Papier der Bund-Länder -Arbeitsgruppe „Vorschlag für eine Weiterentwicklung der Schulstatistik“, die vorhandenen Bundes- und Länderstatistiken zu einer einheitlichen Schulstatistik des Bundes über die Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung in Gesundheitsfachberufen weiterentwickelt werden sollten. Um eine Berufsbildungsberichterstattung für die Gesundheitsfachberufe vornehmen zu können, bedarf es einer fundierten statistischen Erfassung. Nur so können die Entwicklungen der beruflichen Bildung nachvollzogen werden (vgl. Bund-Länder Arbeitsgruppe 2012, S. 43f).

#### Bedarf an Weiterentwicklung der Forschung

Offen bleiben im Rahmen des Entwicklungsprojektes u.a.:

- die Frage nach den Gründen für den Rückgang der Schüler/-innenzahlen in einigen Ausbildungsgängen (verbunden mit der Frage nach dem Fachkräftebedarf) sowie die Frage, weshalb der prozentuale Anteil der Schüler/-innen in Berufsfachschulen in einigen Ausbildungsgängen sinkt. Hier bedarf es ergänzender Recherchen auch auf Bundesländerebene, da es in einigen Bundesländern (z.B. Sachsen) keine Schulen im Gesundheitswesen gibt.
- Die Frage nach beruflicher Weiterbildung: Auch wenn der Bereich der beruflichen Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen im Rahmen des Projektes nicht in den Blick genommen wurde, sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass insbesondere in der Diskussion um primärqualifizierende Studiengänge - ergänzend zur Modernisierung und Weiterentwicklung der Erstausbildungen - zu klären wäre, welche Möglichkeiten im Bereich beruflicher Weiterbildung zur Verfügung stehen, um die Bedarfe des Arbeitsmarktes decken zu können.
- Insbesondere vor dem Hintergrund der eingangs erwähnten Entwicklungen im Bereich der Gesundheitsfachberufe und der Bedeutung der Fachkräfte für die Gesundheitsversorgung in einem wachsenden Gesundheitsmarkt ist insgesamt ein hoher Bedarf an Berufsbildungsforschung festzustellen. Derzeit gibt es kaum Grundlagenforschung. Qualitative Studien liegen überwiegend in Form von Qualifikationsarbeiten vor, quantitative Studien überwiegend mit deskriptiven Studiendesign und eher kleinen Samples. Eine systematische Methodenentwicklung ist nicht vorhanden (vgl. DARMANN-FINCK, 2014).

Mit dem ergänzenden Serviceangebot in der Datenbank „Berufe“ stehen für die interessierte Öffentlichkeit künftig auch im Internet relevante Informationen zu den im Bericht dargestellten Gesundheitsfachberufen außerhalb BBiG/HwO bereit. Informationen zur Ausbildung und die Entwicklung der Schüler/-innenzahlen werden regelmäßig aktualisiert. Forschungsprojekte, Modellversuche und Publikationen des Bundesinstituts für Berufsbildung, die einzelne Gesundheitsfachberufe inhaltlich berücksichtigen, werden gebündelt und zusammenfassend dargestellt. Hinweise zu Portalen mit weiterführenden Informationen ergänzen das Serviceangebot.

## Literaturverzeichnis

BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ UND VERBRAUCHERSCHUTZ: Gesetze/Verordnungen unter [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de) (Stand Januar 2014)

BUND-LÄNDER-ARBEITSGRUPPE „WEITERENTWICKLUNG DER PFLEGEBERUFE“: Eckpunkte zur Vorbereitung des Entwurfs eines neuen Pflegeberufegesetzes, 01.03.2012.

URL:

[http://www.bmg.bund.de/fileadmin/dateien/Downloads/P/Pflegeberuf/20120301\\_Endfassung\\_Eckpunktepapier\\_Weiterentwicklung\\_der\\_Pflegeberufe.pdf](http://www.bmg.bund.de/fileadmin/dateien/Downloads/P/Pflegeberuf/20120301_Endfassung_Eckpunktepapier_Weiterentwicklung_der_Pflegeberufe.pdf) (Zugriff am 14.01.2014)

DARMANN-FINCK, INGRID: Berufsbildungsforschung in den Gesundheitsberufen – auf dem Weg zu einer Agenda, Präsentation anlässlich der InBVG-Fachtagung „Wege und Perspektiven der Berufsbildungsforschung im Gesundheitsbereich – Denkanstöße für Pflege und Therapie“, FH Bielefeld, 22.01.2014

KROLL STEPHAN, ZÖLLER MARIA: Bildungsgänge an beruflichen Vollzeitschulen, Wissenschaftliche Diskussionspapiere, Heft 139, Bundesinstitut für Berufsbildung, Bonn 2013

ROBERT BOSCH STIFTUNG GMBH: Gesundheitsberufe neu denken, Gesundheitsberufe neu regeln – Grundsätze und Perspektiven, Denkschrift der Robert Bosch Stiftung, Stuttgart November 2013

STATISTISCHES BUNDESAMT: Bildung und Kultur – Berufliche Schulen, Fachserie 11, Reihe 2, Wiesbaden 2008 bis 2012.

WEYLAND, ULRIKE; KLEMME, BEATE: Qualifizierung des betrieblichen Ausbildungspersonals – aktuelle Herausforderungen für therapeutische Gesundheitsberufe. In: bwp@Spezial 6 – Hochschultage Berufliche Bildung 2013, Fachtagung 10, hrsg. V. Bonse-Rohmann, M; Weyland, U., 1-17.

URL: [http://www.bwpat.de/ht2013/ft10/weyland\\_klemme\\_ft10-ht2013.pdf](http://www.bwpat.de/ht2013/ft10/weyland_klemme_ft10-ht2013.pdf) (Zugriff am 24.01.2014)

WISSENSCHAFTSRAT: Empfehlungen zu hochschulischen Qualifikationen für das Gesundheitswesen. Berlin 2012. - URL: <http://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/2411-12.pdf> (Zugriff am 14.01.2014)